

4483

Abhandlungen
Abhandlungen
d. Ges.
163-68.

Laibach, 1865.

Druck von Ignaz v. Kleinmayr und Fieber Bamberg.

24428
1.29

Ausgegeben am 24. August 1865.

Verhandlungen und Mittheilungen
der
juristischen Gesellschaft
in
Laibach.



II. Band. 11. und 12. Heft.

Redigirt vom ersten Secretär
Bürgermeister **Dr. C. S. Costa.**



Verlag der juristischen Gesellschaft.

Inhalts - Uebersicht.

Wissenschaftliche Vorträge.

	Seite
[77.] Ueber die Schuldhast. Vom Herrn k. k. Finanzrathe Dr. Ritter von Kaltenegger	301
[78.] Die Gefängnißreform. Besprochen vom Bürgermeister Dr. E. H. Costa	329

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[79.] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses	345
[80.] Fortsetzung des Verzeichnisses der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publi- cationen der Gesellschaft zugesagt haben	346

Protocolle und Berichte.

[81.] Protocoll der XLV. Versammlung	346
--	-----

Literatur.

[82.] Juridische Erscheinungen des österr. Büchermarktes im 3. und 4. Quartal 1863. Zusammengestellt von Dr. E. H. Costa	348
---	-----

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[77.] Ueber die Schuldhast *).

Vom Herrn k. k. Finanzrath **Dr. Ritter v. Kaltenegger.**

Die in der heurigen Generalversammlung unserer Gesellschaft angeregte Frage über Zulässigkeit der Schuldhast hat keine ausschließend juristische, sondern eine vorwiegend practische Bedeutung; sie ist, obschon grundsätzlich eine civilrechtliche, doch, wie alle Gesetzgebungsfragen, eine Angelegenheit, die vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit nicht nur für den einzelnen Gläubiger, sondern des öffentlichen Wohles, vornehmlich des allgemeinen Credits zu beachten ist, eine Frage, die nicht so sehr nach einer allgemeinen Rechts Theorie, als auch an der Hand der Erfahrung und im Anschlusse an den Culturstand und die Verkehrsbedürfnisse der Generation zu erwägen ist.

Leider sind die Ergebnisse, welche die Staatswissenschaft der Erfahrung, die Statistik dafür bietet, keine so ergiebigen, um, wie es in der Natur der Sache läge, daraus unmittelbar die Frage zu beantworten, ob die Schuldhast als ein nothwendiges oder auch nur zweckmäßiges Executionsmittel sich bewährt habe und als solches eine Beschränkung der persönlichen Freiheit rechtfertige, eine Beschränkung, die unter solcher Voraussetzung vom Standpunkte der Rechtsordnung im Staate auch rechtlich erscheinen würde, weil es kein absolutes Recht des Einzelnen gegen den Staat auf persönliche Unantastbarkeit gibt.

Daß die Frage eine zweifelhafte war und ist, zeigt nicht nur die wechselvolle Lösung derselben im geschichtlichen Laufe der Gesetzgebungen, sondern zeigt die auch in neuester Zeit noch vorwaltende Verschiedenheit der Ansichten hierüber.

Wie schon in unserer jüngsten Generalversammlung erwähnt, hat im Jahre 1863 der vierte deutsche Juristentag, d. h. die vereinigte 1. und 2. Abtheilung desselben, in der Sitzung vom 27. August den vorgelegenen Antrag: „Die Personalhast ist kein zulässiges Zwangsmittel zur Vollstreckung der Judicate“ gegen eine kleine Minorität abgelehnt, obschon gewichtige Stimmen zur Unterstützung des Antrages sich hatten vernehmen lassen.

Andererseits hat die französische Regierung soeben dem gesetzgebenden Körper einen Antrag vorgelegt, womit die Schuldhast aufgehoben wird; ein Gleiches ist von der englischen Regierung im heurigen Parlamente geschehen, und neuestens hat auch die volkswirthschaftliche Gesellschaft in Berlin über die Aufhebung der Schuldhast debattirt, in

*) Vorgetragen in der XLIV. Versammlung.

einer Weise, woraus das Princip der Aufhebung dieses civilgerichtlichen Executionsmittels siegend hervorging, obgleich eine Abstimmung und Beschlußfassung, namentlich über die beantragte Resolution: „Die „Schuldhast, abhängig vom Willen des Gläubigers, ist verwerflich; „das Staatsgesetz hat zu bestimmen, zu welchen Freiheitsstrafen der „Richter leichtsinnige Schuldner verurtheilen kann,“ nicht erfolgte.

A. Rechtsgeschichtliche Skizze.

Zur Orientirung über diese Frage nun dürfte vor Allem ein wenn auch gedrängter Abriß ihrer Gesetzgeschichte beitragen.

Consequent mit ihrer Rechtsanschauung, daß jeder obligatorische Anspruch des Gläubigers auf die Leistung des Schuldners gerichtet ist: er zahle, er liefere, er arbeite, daß es also der Person des Schuldners zukomme, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, nicht aber: es habe der Gläubiger sich unmittelbar aus dessen Vermögen zahlhaft zu machen; übereinstimmend andererseits mit den socialen Verhältnissen der Sklaverei hat das alte römische Recht die Person des Schuldners dem Gläubiger haftbar gemacht, und das Zwölftafelgesetz ließ den zahlungsunfähigen Schuldner trans tiberim verkaufen, und kraft der lex Poetelia ward er dem Gläubiger als Schuldknecht zugesprochen. Si plures erunt rei — partibus secanto. Si plus minusve secuerunt se fraude esto; si volent, uls Tiberim peregri venumdanto, lautet das Zwölftafelgesetz.

Die missio in bona Rutiliana gestattete es dem Gläubiger, sich mit Umgehung der Person des Schuldners aus dessen Vermögen zahlhaft zu machen.

Die lex Julia gab es dem Schuldner zur Wahl, durch freiwillige Abtretung seiner Güter (cessio honorum) die Personal-Execution zu vermeiden.

In der spätern Kaiserzeit kam die pignoris captio als Executions-Mittel, d. i. die unmittelbare Beschlagnahme von so viel Sachen des Schuldners, als der Gläubiger zu seiner Befriedigung bedurfte, und die Schuldhast wurde beschränkt auf Fälle, wo die Güterabtretung nicht erfolgte oder unstatthaft war. So war sie Anfangs principales, schließlich subsidiäres Rechtsmittel des Gläubigers.

Das kanonische Recht kennt die Schuldhast nicht.

Deutschland hatte vom Ursprunge an die unmittelbar zum Ziele führende nächste und principale Haftung des Vermögens als Rechtsmittel zur Befriedigung des Gläubigers festgehalten; erst bei dessen Unzulänglichkeit hatte die Person des Schuldners einzustehen durch (freiwillige oder richterlich zugesprochene) Schuldknechtschaft (zur Hand und Halfter), in welcher er für den Gläubiger zu arbeiten, dieser ihn zu erhalten und zu verpflegen hatte.

Nebenbei bemerkt, gilt eine ähnliche, wenn auch nicht humane, doch logische Verfügung noch heut zu Tage in Rußland, wo eine gewisse Classe von Schuldarrestanten als Tagelöhner in den Fabriken auf Rechnung und zum Nutzen des erequirenden Gläubigers zu verwenden ist.

Zur Zeit der Reformation war aber an die Stelle der Schuldknechtschaft schon die Einsperrung in den Schuldthurm getreten, die allmählig durch bestimmtere Normen über Bedingungen und Dauer derselben der Willkür des Gläubigers entrückt und so in ihrer Härte gemildert wurde *).

Mit der Reception des römischen, als gemeinen Rechtes, trat auch in Deutschland nicht nur die Subsidiarität der Schuldhaft, sondern auch die Verstattung der *cessio honorum* zur Abwendung der Schuldhaft ein, ja, abgesehen von einigen particularrechtlichen Bestimmungen, ist sie nur für Wechselfachen ein principal-zulässiges Executionsmittel. Art. 2 der Wechsel-Ordnung. Namentlich in Oesterreich machen §. 348 u. f. der a. G.-O. und die Novellen dazu, abgesehen vom Wechselverfahren, den Personalarrest von der Fruchtlosigkeit der vorgenommenen Pfändung und von der Erfolglosigkeit des Auftrages zur Güternamhaftmachung abhängig, bei welcher sogar der Manifestationseid ausgeschlossen ist, gestatten als Wohlthaten der Güterabtretung auch die Freiheit von der Personalexecution für den schullos verarmten Schuldner,

*) In Bezug auf die Schuldknechtschaft bestimmt der Schwabenspiegel, daß, wenn der Gläubiger den ihm zugesprochenen Schuldner nicht behalten will, der Schuldner schwören muß, Alles, was er über seine Nothdurft erübrigte, dem Gläubiger abzugeben. Allmählig ist die Einsperrung in den Schuldthurm an die Stelle dieser Schuldhaft getreten. Die Nürnberger Reformation von 1564 erwähnt dies schon als alten Brauch. In manchen Stadtrechten treten eigenthümliche Bestimmungen hervor. Nach dem Bamberger Stadtrecht wurde der insolvente Schuldner zuerst dreimal 24 Stunden in des Büttels Stube eingesperrt, ob Jemand gut für ihn sagen möchte. Hierauf wurde seine Habe verkauft und er mit dem Eide des Schwabenspiegels, Alles, was er über seine Nothdurft erübrigte, dem Gläubiger abzugeben, belegt und damit zum geschwornen Schuldner des Gläubigers gemacht. So lange er dieses war, mußte er am rechten Bein haarschenkel und haarsfuß gehen und nicht längere Kleider, als bis auf die Knie tragen. Nach dem Wiener Stadtrecht von 1435 wird der Beklagte, wenn er nicht bezahlt und auch kein Pfand besitzt, 14 Tage lang auf Kosten des Klägers beim Nachrichter in Haft gehalten, dann findet ein Gerichtstag Statt, und der Kläger kann sich selbst des Schuldners auf 14 Tage unterwinden. Verstreicht auch die Frist fruchtlos, so wird wieder Gericht gehalten und der Beklagte losgelassen. Er muß dem Gläubiger schwören, von Allem, was er verdienen würde, den dritten Pfennig zur Abtragung seiner Schuld zu verwenden. In diesen Stadtrechten tritt bereits eine Reaction gegen die Strenge des alten Schuldrechts, die Tendenz auf Abkürzung der Schuldhaft hervor. Diese Strenge war um so empfindlicher, als sie particularrechtlich nicht überall dadurch gemildert war, daß der unglückliche Schuldner sich durch die *cessio honorum* von der Schuldhaft befreien konnte. — Siehe das Gutachten des Stadtrichters Primker in Breslau an den vierten deutschen Juristentag.

verpflichten den Gläubiger zum anticipativen Erlage der Alimente, bei sonstiger Freilassung des Schuldners, beschränken (auch §. 21 des Wechselverfahrens) die Dauer des Arrestes auf ein Jahr ununterbrochener Haft, mit der Wirkung, daß neuerliche Executionen nur zur Concurseröffnung führen können, verpflichten übrigens den Richter von Amtswegen strafweise gegen den arglistigen Schuldner.

Gegen den Creditar insbesondere ist die Credit-Untersuchung und bei Fluchtverdacht der Arrest zu verhängen, an welcher Bestimmung auch durch §. 12 des Gesetzes vom 17. December 1862 über das Ausgleichsverfahren nichts geändert wurde.

Ungarn's Wechselrecht kannte die Personal-Execution bis vor Kurzem nicht.

In dem aus Anlaß der am 16. März 1863 zu Pest abgehaltenen Wechselrechts-Conferenz von der königl. Curie zu Pest an sämtliche ungarische Wechselgerichte erlassenen Circular-Schreiben ddto. Pest, den 26. März 1863, wurden neuestens folgende Normen bezüglich der Wechsel-Execution aufgestellt:

c) „Steht dem Wechselgläubiger im Falle der Erfolglosigkeit der Real-Execution das Recht zu, um die gerichtliche Detention der Person des Schuldners auf seine Kosten bei dem betreffenden Wechselgerichte einzuschreiten, welches die Detention anzuordnen und das competente Vicegespansamt oder die städtische Behörde um deren Vollzug, und zwar in der Weise zu ersuchen hat, daß, wenn der in Haft gehaltene Schuldner sich binnen 15 Tagen mit seinem Gläubiger nicht ausgleichen sollte, er einen in das auch mit seiner Unterschrift zu versiehende Protocoll aufzunehmenden Eid dahin ablege, daß er vor seinem Gläubiger nicht nur keinerlei Vermögen verheimliche, sondern auch noch Ein Drittel seines persönlichen Erwerbes zur Befriedigung des Gläubigers verwenden werde.

„Sollte der Schuldner sich diesen Eid jedoch abzulegen weigern, so bleibt dem Gläubiger das Recht vorbehalten, die fernere Detention seines Schuldners bei dem competenten Gerichte zu verlangen.“

Die gleiche Vorbedingung wie in Oesterreich, d. i. der Fruchtlosigkeit der Vermögens-Execution, gilt auch in Preußen; ebenso die einjährige (bei Wechsel-Execution fünfjährige) Dauer des Arrestes, welcher überdies verlängert werden kann, wenn dessen Fortdauer die Erwirkung von Zahlungsmitteln für den Gläubiger wahrscheinlich macht, oder wenn des Schuldners Unsittlichkeit ihn zahlungsunfähig gemacht hat.

England's Gesetzgebung in diesem Gegenstande ist bekanntlich strenge, vielleicht als Gegengewicht des langsamen und kostspieligen Ganges des Civilprocesses; die Schuldhaft ist auf keine Gattung von Schulden beschränkt, und steht es in der Wahl des Gläubigers, zur Execution des Vermögens oder der Person seines Schuldners zu greifen; doch ist letztere durch Bestellung einer Caution abwendbar. Wählt er

die Vektore, so erläßt der Sherif den Befehl, den Beklagten zu verhaften und so lange gefangen zu halten, bis er den Gläubiger befriedigt haben werde (*capias ad satis faciendum*). Diese ihrer Dauer nach unbeschränkte Schuldhast galt ursprünglich unbedingt als Befriedigung des Gläubigers und schloß jede andere Execution aus, so daß nicht nur die Erben eines im Gefängniß verstorbenen Schuldners nicht weiter belangt werden konnten, sondern sogar der Schuldner selbst, welcher vermöge des Privilegiums der Parlamentsmitglieder in Freiheit gesetzt werden mußte, von der Schuld völlig liberirt war. Dies ist durch die Gesetzgebung unter Jacob I. insoweit geändert worden:

- a) daß ein Parlamentsmitglied, sobald das Privilegium erlischt, von Neuem verhaftet werden kann;
- b) daß der Gläubiger eines im Gefängnisse gestorbenen Schuldners sich gerade so an dessen Nachlaß halten kann, wie wenn er das *capias ad satis faciendum* nie ausgewirkt hätte;
- c) daß, wenn der Schuldner entweicht, es dem Gläubiger freisteht, ihn von Neuem verhaften zu lassen oder sich an sein Vermögen zu halten.

Abgesehen von diesen Ausnahmen, ist es aber heut noch Rechtens, daß „der Leib das Gut schützt,“ und daß die Execution gegen die Person und die Execution gegen das Vermögen auch nicht einmal successive anwendbar sind. Durch das Gesetz vom 26. August 1846 ist die Personalexecution für Schulden bis 20 Pfund aufgehoben. Wenn sich aber findet, daß der Schuldner betrügerisch gehandelt hat, so soll ihn der Richter zu einer Gefängnißstrafe von 40 Tagen verurtheilen oder an die Assisen verweisen. Der Kläger soll sich trotzdem an das Vermögen des Schuldners halten dürfen, da auch in diesem Falle durch den Verhaft die Schuld nicht getilgt ist *).

Die nordamerikanischen vereinigten Freistaaten hatten ebenfalls ursprünglich dieses System Englands übernommen, doch allmählig durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten aus Humanitätsrücksichten eingeschränkt, ja sogar principiell abgeschafft.

In Frankreich soll, wie schon bemerkt, im Laufe der jetzigen Session ein völliger Bruch der dortigen Gesetzgebung mit dem Systeme der auch nur subsidiären Schuldhast sich vollziehen.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden Gesetzentwurf und dessen Motive scheint eine nähere Kenntnisknahme der bisherigen Bestimmungen in dieser Materie am Platze; sie sind in diesen Motiven mit dem folgenden Wortlaute dargestellt:

„Im Mittelalter verdankt man den ersten auffallenden Einspruch gegen die Schuldhast der größten Königin Frankreichs. Du Cange sagt:

*) Siehe das obige Gutachten des Stadtrichters Primler.

„Die Königin Blanca, Mutter Ludwigs des Heiligen, welche damals das Königreich Frankreich regierte, hörte, daß die Chorherren von Notre Dames in Paris mehrere Männer und Frauen, welche ihnen ihre Borgschulden nicht bezahlen konnten, eingekerkert, und sehr viele solche Rückständler im Gefängnisse hatten. Mitleidsvoll ließ die Königin sohin die Gefängnisse erbrechen und befreien.“

Der heilige Ludwig folgte dem Beispiele seiner Mutter. Seine Verordnung vom Jahre 1256 sagt: „Wir verbieten, daß irgend einer Unserer Unterthanen in Körperhaft gesetzt werde wegen persönlicher Schulden, die Unsrigen ausgenommen.“

Im letzten Punkte war der heilige Ludwig weniger großmüthig als der Kaiser Constantin, welcher seine Reform damit begann, die Schuldner des Staates von der Personal-Execution zu befreien.

Die Gewohnheit siegte über die Verordnung Ludwig des Heiligen — die Schuldhaft erschien wieder. Philipp IV. war genöthiget, sie im Jahre 1303 durch die Verordnung von Beziers zu beschränken.

Die verschiedensten Gepflogenheiten fanden Eingang.

Endlich bekräftigte die Verordnung von Moulins die Haft für jede Gattung von Schulden. Die Verordnung vom Jahre 1667 ließ sie nur für einige bevorzugte Fälle in Anwendung: die Wiedererstattungen und Entschädigungszinsen, die Gerichtskosten, Trugverkäufe und gewisse Betrugsfälle, Wechselbriefe und Handelsgeschäfte, die königlichen Gelder. Aber dieses Executionsmittel war nicht verpflichtend, der Richter konnte je nach Erkenntniß der Rechtsache es verfügen oder davon loszählen.

Die Verordnung vom Jahre 1763 sagt ebenfalls: „Wer Wechselbriefe fertigt, kann in Personalthaft gezogen werden.“ So war die Gesetzgebung im Jahre 1789.

Die constituirende Versammlung zeigte sich feindselig gegen die Schuldhaft (Decrete vom 17. März 1791 und 25. August 1792). Der Convent tilgte sie vollständig am 9. März 1793; dennoch wurde sie durch ein Decret vom 30. desselben Monats gegen die Schuldner des öffentlichen Schatzes beibehalten.

Die anstößigen Bankerotte, die sich während der Saturnalien des Directoriums folgten, erheischten schnelle Abhilfe. In späterer Zeit fand man dieselbe in Wiederherstellung der Ordnung und in einem guten Fallitengesetze. Zu jener Periode suchte man sie in der Aufhebung des Gesetzes vom 9. März 1793. Das Gesetz vom 15. Germinal VI ward unter diesem Einflusse gegeben, stellte die Schuldhaft wieder her, strenger als sie es bis 1789 gewesen war. In vielen Fällen war der Richter verpflichtet, sie auszusprechen, ohne daß er auf die Umstände Rücksicht nehmen durfte. Dieses strenge Gesetz ward

durch einen Titel des Code Napoleon ergänzt (Art. 2059 und folgende), durch einen Titel der Gerichtsordnung (Art. 780 und folgende, denen man den Art. 126 und 127 anzureihen hat), durch die Artikel 455 und 637 des Code de commerce, endlich durch einige Artikel der Strafgerichtsinstruction, des Forstgesetzes und des Gesetzes über die Flusssischerei.

Diese Gesetze stehen in ihrer Gesamtheit noch in Wirksamkeit *). Vergebens wurden sie öfters unter der Restauration von der Rednerbühne der zwei Kammern durch die hervorragendsten Redner der verschiedensten Parteien angegriffen. Die Schuldhast widerstand diesen Angriffen.

Nach der Revolution vom Jahre 1830 erneuerte sich der Ringkampf, aber der Augenblick war schlecht gewählt. Solche Neuerungen können weislich nicht während einer politischen oder finanziellen Krise versucht werden. Anstatt einer Reform, die damals unmöglich war, erhielt man eine ziemlich große Menge von Verbesserungen, welche das Gesetz vom 17. April 1832 einführte.

Im Jahre 1848 verwarf die provisorische Regierung grundsätzlich die Schuldhast, dennoch begnügte sie sich, mit dem Decrete vom 9. März ihre Vollstreckung einzustellen. Der Versuch war noch weniger zu gelegener Zeit, als jener vom Jahre 1830. Der Handel litt auf's Aeußerste, die Deckungen, selbst mittelst der Bank, waren schwierig, die Frage konnte nicht unparteiisch beurtheilt werden und die öffentliche Meinung war bestürzt, daß zur Abschaffung eines Executionsmittels, dessen Bedeutung leicht übertrieben wird, man gerade diese Zeit finanziellen Bangens gewählt hatte, in welcher die Gläubiger nie genug Zwangsmittel zu besitzen vermeinen.

Es wurde auch durch ein Gesetz vom 13. December desselben Jahres die frühere Gesetzgebung wieder in Kraft gesetzt; aber man machte ihren Gegnern im Einzelnen die reichlichsten und freisinnigsten Zugeständnisse. —

Die jetzt geltigen Bestimmungen Frankreichs über die Schuldhast nun fassen sich in Folgendem zusammen:

1. Die Schuldhast ist zulässig als Regel wegen aller Handelsschulden, d. h. derjenigen Verbindlichkeiten, welche aus Rechtsgeschäften entspringen, die der Code de commerce für actes de commerce erklärt. In ordentlichen bürgerlichen Rechtsfachen findet sie nur ausnahmsweise in dem durch Artikel 2059—2070 §. 7 des Gesetzes vom 17. April 1832 bestimmten Umfange Statt (welche meist Fälle betreffen, wo das in eine Person aus besondern Gründen, oder unter besondern

*) Das Gesetz vom 15. Germinal VI war durch das Gesetz vom Jahre 1832 aufgehoben worden; aber seine allgemeinen Grundsätze finden sich wieder vor in unsern Gesetzbüchern oder im letzterwähnten Gesetze.

Umständen gesetzte Vertrauen getäuscht wird, wegen aller öffentlichen Beamten, Notaren u. anvertrauten Gelder). Verurtheilungen, welche von den Handelsgerichten gegen Nichthandelsleute aus Wechselunterschriften ergangen sind, haben jedoch den persönlichen Verhaft nicht zur Folge, wenn nicht jene Unterschriften Handels-, Wechsel-, Bank- oder Mäklergeschäfte zum Grunde gehabt haben. Gegen Fremde findet der Personalarrest Statt aus jedem Urtheile, welches zu Gunsten eines Franzosen gegen einen Fremden ergangen ist, der in Frankreich keinen Wohnsitz hat, ohne Unterschied zwischen bürgerlichen und Handelsschulden.

2. Wenn die Hauptsumme der Schuld in Nichthandelsfachen unter 300 Fr., in Handelsfachen unter 200 Fr., gegen Fremde unter 150 Fr. beträgt, ist die Personalhaft ausgeschlossen.

3. Durch Vollstreckung des Personalarrestes wird die Verfolgung und die Execution in Ansehung des Vermögens nicht verhindert oder aufgeschoben, sie findet also gleichzeitig mit der Execution in das Vermögen Statt.

4. Es muß darauf stets erkannt und in dem Erkenntniß auch die Dauer bestimmt werden (1—10 Jahre bei Nichthandelsfachen, 1—5 Jahre bei Handelsfachen, 2—10 Jahre gegen Fremde *).

Der große Zug der Gesetzgebung ist wohl erkennbar; er trachtet vom starren Zwange der Person durch mildernde Formen und allmähliche Verdrängung desselben sich auf das reine Gebiet der Vermögens-Execution zu begeben, und sehr richtig scheint nun die Bemerkung des Herrn Hofgerichts-Procurators Braun:

„Wenn wir die Rechtsgeschichte der verschiedenen Nationen verfolgen, so finden wir, daß Personen und Eigenthum ein getrenntes Rechtsleben führten. Forderungen gegen die Person wurden nur in der Person vollstreckt; ihre Vollstreckung im Eigenthume wurde dadurch erschwert, daß das Eigenthum im Anfange der Rechtsentwicklung gewöhnlich noch in gebundenem Zustande sich befand und daher gar nicht der freien Verfügung unterworfen war. Da herrschte die Personalhaft als Executionsmittel vor. Je mehr sich aber das wirthschaftliche Leben und damit das Rechtsleben einer Nation entwickelte, je mehr man aus der natürlichen Wirthschaft zur Geld- und Capitalwirthschaft überging, je mehr das Eigenthum von den Fesseln befreit wurde, desto mehr wuchsen Person und Eigenthum ineinander, und desto mehr konnte man die Ansprüche auf die Person am Eigenthume vollstrecken. Dadurch wird die Personalhaft überflüssig und aus wirthschaftlichen, aus Rechts- und Humanitätsgründen eingeschränkt. Wir befinden uns in fortschreitender Bewegung auf dem Wege zur Abschaffung der Personalhaft.“

*) Siehe des Stadtrichters Primker Gutachten an dem 4. deutschen Juristentag.

Obgleich die neuen Concursgesetze Frankreichs 1838, Belgiens 1838, Englands 1849, Preußens 1855 die *cessio honorum* (und mit ihr die daran geknüpfte Rechtswohlthat der Freiheit vom Personal-Arreste) aufhoben, so setzten sie an dessen Stelle und mit eben dieser Rechtswohlthat das sogenannte Entschuldbarkeits-Verfahren, worüber allerdings erst mit Abschlusse der Crida-Verhandlung der Richter erkennt, ob der Schuldner entschuldbar, also haftfrei sei; diese Haftfreiheit gilt bezüglich aller durch den Concurs betroffenen Schulden und es hat schon die Concurs-Eröffnung die vorläufige Wirkung, daß einzelne Gläubiger die Personal-Execution weder einleiten, noch die bewilligte vollstrecken dürfen; doch ist die Verhaftung des Schuldners in das Ermessen des Concursgerichtes gestellt, sie muß erfolgen bei Fluchtverdacht oder bei schon vorhandener Schuldhast; sie soll regelmäßig erfolgen bei Uebertretung der Vorschriften über die Zahlungseinstellung, Uebergabe der Handelsbücher und Bilanz, dann bei Wechselklagen oder Wechselprotesten.

Aber auch die völlige Aufhebung der Schuldhast ward und wird ein immer vernehmlicheres Begehren.

Im Jahre 1835 in England, wo die bis an die dritte Lesung gelangte Bill Campell's nur an der durch politische Ereignisse herbeigeführten Parlaments-Auflösung scheiterte, in Deutschland die sächsischen Kammer-Verhandlungen 1842—1845, welche bedeutende Kaufleute und Industrielle als unbedingte Gegner der Schuldhast aufweisen, in der deutschen Reichsversammlung der damals allerdings (doch kaum aus sächlichen Motiven) gefallene Antrag: „Die Schuldhast findet nicht mehr Statt,“ sowie eine Koryphäe deutscher Rechts- und Gesetzes-Wissenschaft, Wittermaier, neuestens endlich eben wieder die Gesetzgebungen Englands und Frankreichs, sind laut redende Zeugen.

Der Gesetzentwurf des letzteren Staates insbesondere lautet:

Napoleon

von Gottes Gnaden und nach dem Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß, haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem gesetzgebenden Körper ist durch unsern Staatsminister der im Staatsrath beschlossene Gesetzentwurf über die Schuldhast zu übermitteln.

Art. 2.

Die Herren Bayle Mouillard, Riché und de Marnas, Staatsräthe, sind beauftragt, diesen Gesetzentwurf im gesetzgebenden Körper und im Senate zu discutiren.

Art. 3.

Unser Staatsminister wird mit dem Vollzuge dieses Decrets beauftragt.

Gegeben im Tuilerienpalaste am 15. Februar 1865.

Napoleon.

Im Auftrage des Kaisers

E. Rouher,

Staatsminister.

Im Vollzuge dessen

G. Rouher,

Cabineteschef.

Gesetz - Entwurf

über die Schuldhaft.

Art. 1. Die Schuldhaft in Handels- und bürgerlichen Rechts-
sachen, auch gegen Ausländer, ist aufgehoben.

Art. 2. In Criminal-, Zuchthaus- und einfachen Polizei-Üeber-
tretungs-Fällen ist sie beibehalten.

Art. 3. Die zu Gunsten des Staates erlassenen Sprüche, Er-
kenntnisse oder Verordnungen von Geldbußen, Wiedererstattung, Ent-
schädigungszinsen und Unkosten in Criminal-, Zuchthaus- oder einfachen
Polizei-Sachen sind durch das Rechtsmittel der Schuldhaft erst 5 Tage,
nachdem über Begehren des Einnehmers der Eintragungs- und Domänen-
gefälle die gerichtliche Aufforderung an den Verurtheilten geschah, voll-
streckbar.

Falls das verurtheilende Erkenntniß dem Schuldner nicht schon
vorläufig kundgemacht wurde, hat die Zahlungs-Aufforderung im Ein-
gange einen Auszug dieses Erkenntnisses mit den Namen der Parteien
und dem verfügenden Theile zu enthalten.

Ueber Ansicht der Zahlungs-Aufforderung und über Begehren des
genannten Einnehmers erläßt der kaiserliche Procurator die nöthigen
Aufforderungen an die Träger der öffentlichen Gewalt und sonstige,
mit Vollstreckung gerichtlicher Verordnungen beauftragte Beamte.

Ist der Schuldner verhaftet, so kann der Haftbefehl unmittelbar
nach Bekanntgabe der Zahlungs-Aufforderung erfolgen.

Art. 4. Sprüche und Erkenntnisse, die zu Gunsten von Privat-
personen Genugthuung der zu ihrem Schaden begangenen Verbrechen,
Vergehen oder Uebertretungen gewähren, sind auf deren Betreiben nach
eben den Formen und Mitteln kundzumachen und zu vollstrecken, wie
die zu Gunsten des Staates.

Art. 5. Die Anordnungen der vorhergehenden Artikel erstrecken sich auch auf die von Civilgerichten einem Verletzten als Genugthuung für vom Strafrichter erkannte Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zugesprochenen Ersätze.

Art. 6. Wenn die Schuldhaft über Begehren und zum Vortheile von Privatpersonen stattfindet, sind diese verpflichtet, den Verhafteten mit dem Unterhalte zu versehen; der Abgang dessen befreit den Verhafteten.

Die Unterhaltsanweisung muß für wenigstens 30 Tage im Voraus erlegt werden und gilt nur für volle Perioden von 30 Tagen.

Art. 7. Findet die Entlassung ob Mangels der Unterhaltsanweisung Statt, so genügt es, dem Vorsteher des Civilgerichtshofes ein Ansuchen vorzuweisen, welches vom verhafteten Schuldner und vom Hüter des Gefängnißhauses gefertigt, oder auch nur vom Letztern, wenn der Verhaftete nicht fertigen kann, bestätigt ist.

Dieses Ansuchen wird zweifach überreicht; der Auftrag des Gerichtsvorstehers, auch zweifach ausgefertigt, kommt auf der einen in Händen des Gefangenhüters verbleibenden Ausfertigung zum Vollzuge und die zweite wird in der Gerichtskanzlei hinterlegt und unentgeltlich eingetragen.

Art. 8. Der wegen Abgangs der Unterhaltsanweisung entlassene Schuldner kann wegen derselben Schuld nicht mehr inhaftirt werden.

Art. 9. Die Dauer der Schuldhaft wird folgend bestimmt:

6 Tage bis 1 Monat,	wenn die Geldbuße und übrigen Verurtheilungen	50 Francs nicht übersteigen,	
1 bis 2 Monate,	wenn sie über	50,	doch nicht mehr als 100 Fres.,
2 " 3 " "	" " "	100,	" " " " 200 "
3 " 6 " "	" " "	200,	" " " " 500 "
6 Monate bis 1 Jahr,	" " "	500,	" " " " 2000 "
1 bis 2 Jahre,	" " "	mehr als 2000 Francs betragen.	

Art. 10. Die Verurtheilten, welche gemäß Art. 420 der Strafgerichts-Instruction ihre Zahlungsunfähigkeit rechtfertigen, werden nach Ersetzung der Hälfte ihrer im Urtheile erkannten Haft in Freiheit gesetzt.

Art. 11. Die zur Schuldhaft Verurtheilten können ihr zukommen oder sie aufheben, indem sie eine für gut und gültig erkannte Caution beibringen. Die Caution wird zugelassen für den Staat durch den Domänen-Einnehmer, für Privatpersonen durch den Betheiligten; im Streitfalle erkennt das Kreis-Civilgericht, ob die Caution gut und gültig sei. Die Caution muß in dem Monate vollzogen werden, bei sonstiger gerichtlicher Verfolgung.

Art. 12. Die in Freiheit Gesezten können wegen früherer Geldverurtheilungen nicht mehr verhaftet bleiben oder werden, wenn diese

vermöge ihres Betrages nicht eine längere Haft zu Folge haben, als die überstandene; immer wird letztere ihnen in die neue Haftdauer eingerechnet.

Art. 13. Die Gerichte können die Schuldhaft nicht aussprechen gegen Jene, welche zur Zeit der die Verfolgung veranlassenden That 16 Lebensjahre noch nicht vollendet hatten.

Art. 14. Wenn der Schuldner in sein 60. Lebensjahr getreten ist, wird, ohne den Verfügungen des Artikels 10 vorzugreifen, die Schuldhaft auf die Hälfte der urtheilsmäßigen Dauer herabgesetzt.

Art. 15. Sie kann nicht erkannt oder vollstreckt werden gegen den Schuldner zu Gunsten: 1. seines Vaters; 2. seiner Ascendenten, Descendenten, Brüder oder Schwestern; 3. seines Oheims, seiner Tante, seines Großvaters, seiner Großtante, seines Neffen, seiner Nichte, seines Urneffen, seiner Urnichte und seiner Verschwägerten gleichen Grades.

Art. 16. Die Schuldhaft kann gleichzeitig nicht gegen beide Ehegatten, sei es auch wegen verschiedener Schulden, vollzogen werden.

Art. 17. Die Gerichte können zum Vortheile der minderjährigen Kinder des Schuldners und mittelst des Entschädigungs-Erkenntnisses die Vollstreckung der Schuldhaft auf höchstens 1 Jahr aussetzen.

Art. 18. Die Artikel 120 und 125, §. 1 der Criminal-Instruction, 174 und 175 des Decrets vom 18. Juni 1811 über die Strafgerichtskosten sind bezüglich der Schuldhaft aufgehoben.

Ebenso sind alle früheren Gesetzes-Verfügungen aufgehoben, welche über die Schuldhaft etwas dem jetzigen Gesetze Widersprechendes enthalten; nichtsdestoweniger sind die Artikel 80, 157, 171, 189, 304, 355, §§. 2 und 3, 452 — 456 und 522 der Strafgerichts-Instruction nicht aufgehoben.

Der XIII. Titel des Forstgesetzes und VII. Titel des Gesetzes über die Flußfischerei bleiben auch in Kraft und Wirksamkeit.

Indessen hat in Forst- und Flußfischerei-Angelegenheiten, wenn der Schuldner nicht nach Art. 420 der Strafgerichts-Instruction sich rechtfertigt, das Urtheil die Schuldhaft in der Dauer von 1 bis 2 Monaten zu bestimmen.

Art. 19. Die voranstehenden Verfügungen sind auf alle früheren Erkenntnisse und Fälle von Schuldhaft anwendbar.

(Dieser Gesetzentwurf wurde berathen und angenommen vom Staatsrathe in seinen Sitzungen vom 6. August, 4. und 17. November 1864).

Ad. Buitry,

Minister und Staatsraths-Präsident.

della Nougé-Villault,
Staatsrath und General-Secretär.

B. Polemische Darstellung.

Wenn es sich nun um die Controverse zwischen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Schuldhaft handelt, eine Controverse, deren Gegensatz und Grundgedanken sich in den beiden Sätzen spiegelt: „Qui non habet in aere, luat in corpore“, dagegen: „Der Körper quält, aber er zahlt nicht“, so ist das eine Frage, die, was Rechtens ist, nicht so sehr aus dem Grundrechte der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der persönlichen Freiheit beantwortet werden kann und soll, als aus dem Umstande, ob die Schuldhaft ein gegen den Schuldner wirksames, rechtstaugliches, zweckmäßiges Zwangsmittel sei?

Wie bemerkt, die Statistik sollte die Antwort darauf geben, wie Rechtsanwalt Calm in Bernburg in seinem an den vierten deutschen Juristentag gerichteten Gutachten treffend mit folgenden Worten ausführt:

„Das Verhältniß der Arrestationen bei Civilschulden zu denen im Handel und kaufmännischen Verkehr, wie zu denen bei öffentlichen Abgaben, Gerichtskosten und Geldstrafen, der moralische Einfluß der Personalhaft auf die Familie und die Angehörigen des Schuldners, die volkswirtschaftliche Frage über die Einbuße der Gesellschaft an der Arbeitskraft der Verhafteten und an unfruchtbaren Arrestkosten, über die Nothwendigkeit dieses Executionsmittels für den Credit und über die Anzahl simulirter Wechsel und Verschreibungen unter der Wechselklausel behufs Ermöglichung der sonst zulässigen Haft, die Stellung des Wuchers und der geschäftliche Charakter, der Stand, Rang, das Geschlecht und Alter der Gläubiger und Schuldner, das Verhältniß im Contingent der einzelnen Staaten und Provinzen nach dem Volksgeiste, dem industriellen und commerciellen Charakter derselben, der Städte zu den Landbewohnern, der Hauptstädte wieder zu den Provinzialstädten, die Wirksamkeit der unendlich verschiedenen Haftdauer und der noch verschiedenern persönlichen Executionen, die Kosten der Haft für die Gläubiger und der Gefängnisse für den Staat, die Durchschnittssumme der Verhaftungen in Zeiten des Friedens und belebten Geschäftsverkehrs zu denen bewegten politischen Umschwüngen und allgemeiner Landescalamitäten, der Nachweis über sittliche Corruption durch das in vielen Orten noch bestehende Zusammensein mit Straf- oder Untersuchungs-Gefangenen jeder Art, die Frage über die Wirkung des Müßiggangs auf die Arbeitstüchtigkeit des Verhafteten, die Ermittlung der Haftgründe in der Person des Schuldners nach der Seite des Leichtsinns, des Betrugs und des Unglücks, und aus dem Charakter der einzelnen Rechtsverhältnisse, je nachdem sie ein Summenversprechen, Handlungen, Unterlassungen und dgl. mehr involviren, die Vergleichung der Anzahl der Fallissements und Güterabtretungen zur Schuldhaft, sowie eine Erörterung ihrer etwaigen Wechselbeziehungen, eine Vergleichung der Länder des Dotalsystems und der Gütergemeinschaft, straffer und laxer Mobilien-

Executions- und Subhastations-Ordnungen, der gütlichen Arrangements zwischen Gläubigern und Inhaftaten, der wirklichen Zahlungen und der resultatlosen Entlassungen, des Nutzens oder Schadens öffentlicher oder privater Wohlthätigkeit für Schuldgefangene, der Anzahl von Urtheilen in Civil- und Handelsachen zu der Masse der erfolgten Verhaftungen mit Bezugnahme auf den von Vielen hervorgehobenen Gesichtspunkt der Wirkung der Furcht vor Personalhaft, des täglichen Alimentensatzes zu den Preisen der Lebensmittel und den Anforderungen der Sanität, der successiven zur einmaligen befreienden, der primitiven und subsidiären Haft, der simultanen und successiven oder der gänzlich ausgeschlossenen Mobiliar-Execution, die Rückfälligkeit entlassener Gefangenen, der Anzahl der Manifestations- und Ejurationseide unter den Meineiden. Alle diese Fragen, deren Erschöpfung der enge Rahmen des Gutachtens verbietet, kann auch nur die Statistik beantworten. Sie allein hat den Fürsprechern oder Gegnern der Personalhaft die eigentlichen Waffen zu reichen, deren diese bei allen Debatten und Deductionen so wesentlich bisher entbehrten, daß die angebliche Utilitätsrückficht selbst grundsätzliche Feinde der Schuldhast zu ihren legislatorischen Fürsprechern gestempelt hat. Denn ein eigentlicher Gönner dieses äußersten Executionsmittels ist wahrlich nicht mehr zu finden, und es charakterisirt dasselbe so recht und gibt die eigentliche Stimmung wieder, wenn ein einflußreicher Gegner der Aufhebung dieses „nothwendigen Uebels“ in der ersten sächsischen Kammer erklärte:

„Der Ursprung des Schuldarrestes scheint mir in der That kein anderer zu sein, als das er ein Ueberrest und Surrogat der ehemaligen Schuldknechtschaft ist, bei welchem oft Rache und unreine Motive mitwirken. Durch diese der Freiheit so nachtheilige Maßregel werden Eltern, Ehegatten, Freunde und Kinder gezwungen, für den Schuldner zu zahlen, sie ist eine gesetzliche Erpressung, der ich nicht das Wort reden kann.“ — So weit Calm.

Auch mir steht begreiflich kein durchgreifendes statistisches Materiale in der Sache zu Gebot; ich habe mich nur auf wenige Andeutungen zu beschränken. Nach der Autorität des Herrn Geheimraths von Wächter lauten Erfahrungen in seinem Kreisgerichtsbezirke, daß von etwa 100 gestellten Anträgen auf Personal-Execution nur drei zur Vollstreckung kamen, weil in den übrigen Fällen eine Befriedigung des Gläubigers nach dem bloßen Antrage erfolgte, und daß auch bei den Bezirks-, Stadt- und Ortsgerichten bei $\frac{3}{4}$ Theilen der Anträge wegen Vollstreckung der Personalhaft schon auf den Antrag hin gezahlt wurde, wobei nach den ermittelten Nebenumständen nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen die Vermuthung, daß die Zahlung aus fremden Mitteln, in den meisten Fällen aber die Wahrscheinlichkeit sich ergab, daß der Schuldner selbst nachträglich die Zahlungsmittel gefunden habe.

Diesen ziemlich aphoristischen Daten für eine regelmäßige Wirksamkeit der Schuldhast, stehen die in den Motiven zum neuesten französischen Gesetzentwurfe gebotenen Daten nicht gleichlautend zur Seite.

Es enthielt z. B. im Jahre 1862 der Schuldenarrest in ganz Frankreich Personen beiderlei Geschlechts 1794, u. z. wegen Schulden unter 500 Frcs. 664, also $\frac{1}{3}$; von 500 bis 1000 Frcs. 333; von 1000 bis 5000 Frcs. (nicht angegeben); über 5000 Frcs. 265.

In Paris anno 1862 von 613 Verhafteten 398 unter 2000 Frcs.; (für 1000 bis 2000 Frcs. die Zahl nicht angegeben); 145 über 3000 Francs.

Die Hälfte der Bewohner des Schulthurmes von Cllich schuldete so geringe Beträge, daß diese in keinem Verhältnisse zu den Einsperrungskosten standen. Nur $\frac{1}{4}$ der Eingesperrten zahlte die Schuld ab, $\frac{3}{4}$ leisteten entweder nur Theilzahlungen oder wurden aus anderen Ursachen frei, und meist erschwerte, vergrößerte die Hast des Schuldners den Verlust des Gläubigers, so daß die härteste Executionsart den geringsten Erfolg hatte.

I. Man befürwortet die executive Schuldhast:

1. Rechtlich aus dem Begriffe, dem Wesen und den Consequenzen der Obligation als persönliche Verpflichtung zur Leistung im weitern Sinne, welcher persönlichen Verpflichtung auch die persönliche Haftung vollkommen entspreche. Wie wäre sonst das Institut von Geißeln berechtigt?

2. Als zweckmäßig einerseits dadurch, daß der Schuldner in der Regel alles aufbieten wird, seine Freiheit durch sein Vermögen zu retten, also die Mittel zur schnellen und wirksamen Befriedigung des Gläubigers zu besorgen, so daß nicht dem Gläubiger die Mühe und Kosten ihrer Auffindung und Flüssigmachung zufallen wird; andererseits Streit und Unrecht von vornhinein beseitigend, so wohl als Damm gegen leichtsinniges Schuldenmachen, wie auch präventiv gegen speculative Insolvenz-Erklärungen, überhaupt die Solidität beim Abschlusse des Geschäftes fördernd und den Willen kräftigend, es zur Zeit seiner Fälligkeit auch zu erfüllen. Insbesondere wird auf die gegenseitigen mißliebigen Erfahrungen in Ungarn darüber, daß der Personalarrest nach Beseitigung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung nicht besteht, sich berufen, eine Klage, welcher auch durch das früher erwähnte Circulare der königlichen Curie in Pest Rücksicht gewährt wurde.

3. Bertheidigt man die Schuldhast auch gegen die Einwendungen vom sittlichen humanitären Standpunkte; denn abgesehen davon, daß die Realisirung dieser Absichten nicht die unmittelbare Aufgabe des Rechtes im engern Sinne sei und jeder Zwang, im Privat-Interesse angewendet, bei empfindlichem Gemüthe inhuman und von zweifelhaft

sittlichem Werthe erscheint, z. B. die Wegnahme der letzten Habe eines Familienvaters, die Verdrängung desselben von Haus und Hof, häufig um den elendsten Spottpreis, so liegt echte Humanität in der Durchführung der Gerechtigkeit, in Bewahrung der Rechtsordnung, sei es auch zunächst im einzelnen Falle hart für den einzelnen Schuldner, doch in der Gesamtwirkung für die bürgerliche Gesellschaft im Ganzen, für den Credit insbesondere, diesen Haupthebel des Geschäftsverkehrs.

Inhuman gegen den Gläubiger ist es, ihm sein Zwangsrecht zu verkümmern; unsittlich von Seite des Schuldners ist es, nicht durch eigene Willenskraft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angetrieben zu werden.

Humanität und Sittlichkeit sprechen für milde und auf den Zweck sich beschränkende Bestimmungen in Ausführung, nicht aber für volle Aufhebung der Personal-Execution *).

4. Sogar nothwendig — ein Bedürfniß des Verkehrs sei die Schuldhast, weil sie eine Frage des Credits in sich schließt, in Handels- und Wechselfachen zuvörderst; dies anerkennen die Motive der neuen Handelsgesetze, insbesondere der Nürnberger Commission, da es sich um schnelles Rechtssprechen, parate Execution handelt und die Personal-Execution eben die prompteste ist.

Mag ferner auch der große Kaufmann Mittel haben, sich um- und vorzusehen, der kleine Handels- oder Gewerbsmann, zumal der Anfänger muß Jeden als Käufer und Verkäufer annehmen, er muß Credit geben, Credit nehmen, wo er sie findet, ohne wählen zu können; wird ihm die Sanction dafür — die Personalhaft verwehrt, so drängt man ihn in den Wechselverkehr, der für seine kleinen Verkehrsbedürfnisse eigentlich gar nicht berechnet ist; die nothwendige Folge des Wechsels sei die Wechsel-Execution, also vermeidet man die Personalhaft für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr auch nicht, indem man ihn zum Wechselverkehre drängt.

Die Creditfrage beim Wechselverkehre habe überdies ihre internationale Seite; so lange bei den Gesetzgebungen aller civilisirten Nationen die Personalhaft als Bedingung des Credits beibehalten ist, kann ein einzelner Staat den Credit seiner Bürger nicht durch Aufhebung der Personal-Execution preisgeben und so sich selbst zum Asyl für fremde Zwangsflüchtlinge machen.

*) John Stuart Mill in seinen Grundsätzen der politischen Deconomie sagt: „Die Humanität wie sie heut in der Mode ist, und eigentlich nicht viel mehr bedeutet, als eine Scheu, irgend welche Pein zu verlängern, sieht wohl gar in dem Umstande, daß Jemand fremdes Gut verloren oder vergeudet hat, einen besondern Grund zur Nachsicht. Alle unangenehmen Folgen, welche das Gesetz früher an einen solchen Vorgang knüpfte, hat man allmählig gemildert; wie früher Insolvenz als Verbrechen behandelt wurde, so thut man jetzt Alles, um sie kaum als Unglück erscheinen zu lassen.“

Uebrigens sei der gegen einen Schuldner bewilligte Personal-Arrest auch in entgegengesetzter Richtung als Warnung bezüglich seiner künftigen Creditsfähigkeit ein beachtenswerthes Moment.

Die gegen solches Bedürfniß des Verkehrs und Credits eingewendeten Beispiele von Ungarn und Amerika treffen nicht zu; Ungarn nicht, weil, wie erwähnt, dieses Bedürfniß sich in dem Circulare de 1863 geltend gemacht hat; Nordamerika nicht, weil die dortigen Verhältnisse so grundverschieden von den unserigen sind, daß sie eine Analogie nicht zulassen.

Es sei erlaubt, treffende Bemerkungen hierüber aus dem Gutachten des Herrn Stadtrichters Primker in Breslau zu citiren:

„Daß man in Amerika diese Bedenken überwunden und mit der Aufhebung der Schuldhaft vorgegangen ist, kann nicht als Argument gebraucht werden. Denn einmal sind die Rechtsverhältnisse Nordamerika's derart gestaltet, daß eine Aufhebung des Personal-Arrestes in dem Umfange, in welchem dies geschehen ist, den Personal-Credit nicht unmöglich macht. Das amerikanische Recht kennt keine Vorrechte, selbst für Wechselschulden. Durch die Verurtheilung des Schuldners wird das Vermögen des Schuldners gebunden. Er wird von dem Tage, wo das Urtheil in das hiezu bestimmte Register eingetragen wird, unfähig, über sein Vermögen zum Nachtheile des Gläubigers zu verfügen. Der Gläubiger hat also gegen solche Acte ein Anfechtungsrecht, welches viel weiter geht, als die actio Pauliana oder selbst die neueren französischen und preussischen Anfechtungsgesetze. Sodann sind auch die wirthschaftlichen Verhältnisse Amerika's ganz anders, als die unsrigen. Amerika bedarf zu seiner wirthschaftlichen Entwicklung der Urbarmachung der ungeheuern Strecken Landes, der Erschaffung von Eisenbahnen, Canälen und Straßen im großartigen Maßstabe. Derartige Unternehmungen sind dem Lande nützlich, ruiniren aber den Einzelnen*, da sie für ihn den Impuls zu seine Kräfte übersteigenden Speculationen enthalten. Die deutschen Gesetzgebungen sind bemüht, der Speculationswuth entgegenzutreten oder mindestens derselben keinen Vorschub zu leisten. Die amerikanische Gesetzgebung kann es aus staatswirthschaftlichen und politischen Gründen für zweckmäßig erachten, zeitweise einen andern Weg einzuschlagen. Diese Momente dürften die Erscheinung erklären, daß man in Amerika zu einer Aufhebung des Personal-

*) In dem Werke von Th. Thooke und W. Newmark: „Die Geschichte und Bestimmung der Preise“ heißt es: „In dem Haschen nach dem täuschenden Bilde von Reichthümern ließen sich die mittleren Classen in Verbindlichkeiten ein, mit 5 Jahren zu erfüllen, was vorsichtige Leute in 20 Jahren zu leisten übernommen hatten. Die übereilt eingegangene Arbeit wurde um den Preis tausendfältiger stiller Leiden, der schwersten persönlichen Opfer, Entbehrungen und Anstrengungen ausgeführt, aber die Buße wurde gezahlt; das thatsächliche Resultat ist, daß wir ein vollständiges Eisenbahnsystem erhalten haben.“

Arrestes geschritten ist, während die Tendenz der neueren Continental-gesetzgebung offenbar dahin geht, den Personalarrest wenigstens in Handelsjachen für unentbehrlich zu erachten. Bei den legislatorischen Vorarbeiten über das deutsche Handelsgesetzbuch ist wenigstens stets die Meinung vorherrschend gewesen, daß die Schuldhaft als das wirksamste Mittel zur Aufrechthaltung der Solidität des Verkehrs und gleichzeitig als Mittel zur Beförderung des Personal-Credits eine unentbehrliche Stütze des Handelsverkehrs sei (§. 563 der Motive des preussischen Entwurfes des allgemeinen Handelsrechts). Ohne eine durchgreifende Reform der Gesetze über die Vorrechte im Concurse und Prioritäts-Verfahren, sowie über die Anfechtung der Handlungen eines zahlungs-unfähigen Schuldners wird man sich niemals zur Aufhebung des Personal-Arrestes in Deutschland entschließen können.

5. Auch die Einwendungen, es sei die Personalhaft ein verwerflicher Zwang gegen die Familienglieder des Schuldners, ein Racheact, eine Strafe für diesen selbst, treffen bei gehörig normirter Durchführung des Personal-Arrestes nicht zu.

Jener Zwang auf dritte Personen ist, wenn hie und da sich ergebend, ein rein zufälliger, vom Gesetze weder beabsichtigter, noch, wenn erkennbar vom Gläubiger verfolgt, zugelassener; die seltene zufällige Nebenwirkung kann aber das Rechtsmittel in seiner Allgemeinheit nicht ausschließen. Rache und Strafe aber können die Natur der Schuldhaft nicht sein; sie soll vor Allem nicht ein schon begangenes Unrecht sühnen, sondern einem bevorstehenden, d. i. der Nichterfüllung der Schuld und dadurch Verkürzung des Gläubigers zuvorkommen; in der Pflicht ferner des Gläubigers zur Alimentation liegt ein wesentliches Gegengewicht, daß der Geldgoismus des Einzelnen nicht in zwecklose Härte ausarte.

6. Wenn überhaupt die Tendenz eines psychologischen Druckes auf des Schuldners Angehörige und einer Rache gegen ihn angewendet werden kann, so trifft dieser Einwurf überhaupt nur die Subsidiarität der Personal-Execution, denn als principales Rechtsmittel, also zu einer Zeit angewendet, wo es noch völlig unentschieden ist, ob der Schuldner die erforderlichen Mittel zur Zahlung besitzt oder nicht, ob er nicht zahlen will, oder nicht zahlen kann, ist kein Grund vorhanden, dem erequirenden Gläubiger eine der obigen Absichten zuzumuthen.

Darum und weil die nur subsidiäre Personal-Execution dem Gläubiger alle die Unbequemlichkeiten und Zögerungen der Vermögens-Execution aufbürdet, die der Personalarrest ihm vermeiden soll, auch dieser gewiß dann weniger wirksam die etwa verborgene Habe zu Tage fördert, wenn es schon zum Manifestations-Eide oder zur Güternamhaftmachung gekommen ist, wäre die Schuldhaft vielmehr als principales Zwangsmittel, wie der Code de commerce in einigen Theilen Deutschlands, sowie in Sachsen das Gesetz vom 9. Juni 1849 es normirt, zu empfehlen, dessen beide Zwecke vollkommen erfüllend:

1. Den Schuldner zu bestimmen, eine Execution gar nicht eintreten zu lassen.

2. Im Falle der Execution die Zahlungsmittel am raschesten und sichersten zu beschaffen.

Wenigstens soll dies in Handels- ebenso wie in Wechselfachen schon dermal allgemein gelten.

II. Die Gegner der Schuldhaft meinen, der Beweis, daß dieses civilprocessuale Executions-Mittel ein seinem Zwecke entsprechendes und wirksames und aus diesem Grunde zulässiges sei, müßte erst geführt werden.

1. Vor Allem die Rechtstheorie der persönlichen Obligation, also persönlicher Haftung, d. i. der Grundsatz, daß die persönliche Verpflichtung wesentlich an der Person und nur an der Person haftet, ist nur eine scheinbar richtige — das Persönliche der Verpflichtung mit der Persönlichkeit als Executions-Object verwechselnd.

Wie wäre eine Vererbung der Schulden möglich, wenn sie in diesem Sinne an der Person haften? Und wenn man dagegen die rechtliche Personeneinheit des Erben mit dem Erblasser geltend machen, somit die persönliche Haftbarkeit auch des erstern für Obligationen des letztern festhalten wollte, würde nicht gerade das *beneficium inventarii* et *separationis* den Rechtssatz darstellen, daß die Schulden denn doch am Vermögen unmittelbar selbst haften?

Ein Rechtssatz, der am vollsten im französischen Rechte Ausdruck fand: „Die Schulden haften auf dem ganzen Vermögen, dieses Ganze bildet ein Unterpfand für Gläubiger, vermöge dessen ihnen zukommt, sich an jedes einzelne Vermögensstück ihres Schuldners im Wege der Execution halten zu können;“ und ein Rechtssatz, dessen Consequenz in den nordamerikanischen Freistaaten sogar dahin gezogen ist, daß durch die Verurtheilung das Vermögen des Schuldners gebunden und dieser unfähig wird, über dasselbe zum Nachtheile des Gläubigers zu verfügen.

Strenge genommen ist überall, wo die Subsidiarität der Schuldhaft als das Richtige angenommen wird, das angebliche Rechtsprincip, daß die Obligation persönlich haftbar mache, verläugnet.

Uebrigens kann der Mensch als Rechtssubject wohl über seine Causalität, als wirthschaftlichen Verkehrsfactor, contrahiren, sich zur Leistung bestimmter Handlungen, Arbeiten oder Werke nach Zeit oder Maß verpflichten oder verdingen; aber die Freiheit der Person ist kein Rechtsobject, kein Gegenstand des Verkehrs, also auch nicht der Execution, sie ist ebenso unveräußerlich und ebenso nicht verpfändbar, wie Leben oder Ehre; eine, sei es auch modificirte Schuldknechtschaft, ist mit dem Rechtsbegriffe geradezu unvereinbar und nur der Staat im höhern Interesse der allgemeinen Rechtsordnung kann über diese höchsten

und wesentlichen Rechte der Persönlichkeit verfügen, möge dies im Strafwege zur Sühne für begangenes Unrecht, also zur Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung, möge es im Kriege oder sonstiger staatlichen Zwecke wegen zum Schutze des Ganzen nothwendig erscheinen.

2. Allein abgesehen von diesem Standpunkte der Rechtstheorie, welchem untreu zu werden es allenfalls gerechtfertiget sein könnte, wenn ein eminentes Bedürfniß für das sittliche Moment der Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate dies fordern möchte, also abgesehen von jener theoretischen Rechtsfrage kann auch practisch weder das eben erwähnte Bedürfniß, noch überhaupt eine bedeutende Wirksamkeit der Personal-Execution erkannt werden.

Zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate dient das Straf-, nicht aber das Civil-Richteramt.

Gerade in der Zulassung der civilrechtlichen Personal-Execution liegt eine bedauerliche Vermengung der beiden erwähnten Gewalten; sie läßt sich etwa mit einer Norm vergleichen, die da lautet: „Jener Schuldner, welcher seinen Gläubiger nicht bezahlt, wird lebenslänglich oder bis zu 5 oder 1 Jahr eingesperrt, er kann sich aber befreien, wenn er mittlerweile bezahlt.“ Das ist, man mag die Sache noch so sehr wenden, denn doch eine Strafbestimmung und erinnert an die strafrechtliche Behandlung des säumigen Schuldners in China mit dem Bambusrohre nach einer im Verhältnisse zur Schuldsomme festgesetzten Scala, während doch das civilistische Axiom, daß die Execution in das Vermögen die Mittel der Zahlung zu schaffen habe, durch die Personalhaft durchlöchert wird und ein Gnadenrecht in Privathände legt, in die es umfoweniger gehört, als deren Inhaber auf das Aeußerste theilhaft ist.

Und zweckmäßig, wirksam soll die Schuldhaft sein? Repressiv sowohl, als präventiv?

Repressiv gegen den schlechten Willen des zahlungsfähigen Schuldners? Mag sein, wenn, wie bei der Wechsel-Execution, sofort dazu geschritten wird. Allein wer unterscheidet da schon Nichtwollen und Nichtkönnen? Ist Saumsal ein untrügliches Merkmal des erstern? Und wenn nicht, wo bleibt die Wirksamkeit des offenbar nur auf Erzwingung des Willens gerichteten Einsperrens, denn so weit will und kann denn doch nicht gegangen werden, daß mit demselben zugleich eine Erwerbsthätigkeit, ein Arbeiten des Inhaftirten für den Gläubiger erzwungen werden möchte. Und doch läge es nahe, gerade solche rein vom Willen des Schuldners abhängige sogenannte nicht fungible Handlungen zum eigentlichen Gegenstande der Personal-Execution zu machen, wenn es, abgesehen vom Rechtsgeföhle, nicht widersinnig wäre, z. B. das Bild eines Künstlers, das Werk eines Poeten oder Tondichters durch den Kerker erzwingen zu wollen, unbekümmert darum, daß die Seele des Werkes, der Genius des Schaffenden, wenn anders sie nicht schon entflohen

sind, gewiß nicht ins Gefängniß ziehen, oder wenn man sich nicht zu lebenslänglichem Einsperren, z. B. eines beharrlichen Servitutsstörers, bequemen wollte.

Also repressiv kann der Zweck der Personal-Execution auf Zahlung von Geldsummen gerichtet sein, wie schon das römische Recht vorschrieb. Allein, wie viele Urtheile sind da durch Personalarrest zu vollstrecken gesucht, bei wie vielen die Zahlung vom Schuldner selbst aus seinem Vermögen geleistet worden? Auch ohne positive und eingehende statistische Daten dürfte die Erfahrung ein verschwindend kleines Resultat als Antwort ergeben, Wechselfachen allenfalls ausgenommen, und selbst bei diesen gerade nur für kleine unbedeutende Forderungen, wo mehr die augenblickliche Noth als böser Wille zum Saumsal führten.

Die präventive Wirkung der Schuldhaft aber ist noch geringer anzuschlagen. Wenn der Geldbedarf, gleichviel wozu, sich äußert, so wird die Schuld contrahirt, mag die Schuldhaft als Executionsmittel in Aussicht stehen oder nicht, und für Jene, die im Begriffe stehen, einen Contract abzuschließen, ist es dabei wenig practisch, daß in ferner Aussicht die persönliche Freiheitsberaubung steht; sollte diese Aussicht und nicht der Wille, vermögensrechtlich zu verkehren, maßgebend sein, so würde überhaupt nicht contrahirt werden. Gewiß wird auch diese abschreckende Wirkung abgeschwächt durch die Hoffnung, seiner Pflicht nachzukommen oder sonst dieses äußerste Mittel zu vermeiden.

Und leichtsinniges Schuldenmachen, böswilliges, bedrückendes Creditgeben, das auf die Schuldhaft und deren Folgen speculirt werden, wird eben durch diese unreele Grundlage des Verkehrs und Credits erst recht begünstigt.

Der Leichtsinn achtet seiner Natur nach mehr auf die augenblickliche Last des Befriedigens eines Geldbedarfs, als auf die üblen Folgen, die in der Ferne winken, an die er nicht denkt, oder wenn denkt, an sie nicht glaubt; dem entgegen creditirt man ihm unter Negide der Personal-Execution nur zur Ausbeutung von Verhältnissen, die sonst nicht getroffen werden können, daher zum Creditiren keine Gelegenheit geben würden.

3. Bei dem principiellen Bedenken, sowohl gegen die rechtliche Statthaftigkeit, als auch gegen die Nothwendigkeit oder eminente Zweckmäßigkeit der Schuldhaft sind die Rücksichten, die vom humanitären und sittlichen Standpunkte dagegen geltend zu machen wären, ist der mögliche Mißbrauch, der mit diesem Executionsmittel, sei es zur Bedrückung der Angehörigen, sei es zur Befriedigung eines feindseligen Gefühls gegen die Person des Schuldners getrieben werden kann, nicht von entscheidender Bedeutung; man könnte sich über diese Scrupel, wenn nur das Princip selbst auf festem, practisch haltbarem Fundamente ruhen würde, hinaussetzen und nur die Durchführungsbestimmungen gegen solche Auswüchse des an sich gesunden Principes kehren.

Allein mit dem Entfallen dieser principiellen Voraussetzung können offenbar jene nebenhergehenden Bedenken gegen die Schuldhaft zum Mindesten ihr keine Opportunitäts-Anhänger werben, vielmehr die Gründe gegen deren Beibehaltung im Allgemeinen nur verstärken.

4. Wenn jedoch als Ausnahme auf das Bedürfniß und die Erfolgs der Personalhaft im Wechselproceß gewiesen wird, wenn als Frage des Credits und der Volkswirtschaft die Ausnahme auf alle Handelsschulden ausgedehnt werden will, weil kein Grund gegen deren Gleichstellung mit den ursprünglich dem Handelsverkehre angehörig gewesenen Wechselschulden obwaltet, insbesondere weil der kaufmännische Credit auch bei den Handelsschulden die „prompte Erfüllung und parate Execution“ fordert, so sei es mir erlaubt, die treffenden Gegenbemerkungen aus dem Gutachten des Rechtsanwaltes Calm in Bernburg hier wörtlich anzuführen:

„An und für sich ist kein Grund zu ersehen, warum Wechselschulden vor andern durch Personalhaft begünstigt sein sollen. Dazu kommt noch, daß diese nur in wenigen deutschen Staaten (wie z. B. Baiern, Hamburg) eine subsidiäre und beschränkte Anwendung findet, während in den übrigen, namentlich seit Einführung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, der im römischen und alten deutschen Rechte bei fast allen Verbindlichkeiten festgehaltene Gesichtspunkt, daß die Person des Schuldners unmittelbar, respective daß er mit seiner Freiheit sofort für die Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten hafte, gesetzlich sanctionirt worden ist.“

„Zu der Ausdehnung der Wechselhaft hat die durch die neuere Theorie längst verworfene Ansicht beigetragen, daß Wechselhaft und Wechselstrenge identisch seien. Beide decken sich aber so wenig, daß Niemand zwischen ungarischen Wechseln und denen anderer Länder einen innern Unterschied finden wird, obwohl dort, wie in Genf, die Wechselhaft aufgehoben ist.“

„Man wird eine materielle und processualische Wechselstrenge, welche die Einrede der Compensation der nicht gezahlten Valuta ausschließt, möglichst beschleunigtes Verfahren vorschreibt, Rechtsmitteln die Suspensivkraft nimmt, Widerklagen gar nicht und Einreden nur bei augenblicklicher Liquidität der Beweismittel gestattet, selbst den letztern Eideszuschreibung und sofort sistirbare Zeugen nicht gleichstellt, ohne Gefährdung des ganzen Wechsel-Institutes so wenig eutbehren können, wie die möglichste Wahrung der Formen, aber was die Wechselhaft anlangt, so kann man Baumeister in Hamburg nur beipflichten, wenn er sie eine „Pferdecure gegen die angeblich eingerissene Unsitte der Nichtzahlung von Wechseln“ nennt. Wenn die Freiheit der Person ein unveräußerliches Gut ist, wie Leben und Ehre, so daß man den Carpzov'schen Satz: „Niemand ist der Herr seiner Glieder“ unbedingt abwehren muß, so ist es irrationell, im angeblichen, bisher nicht

erwiesenen Interesse des Credits und Verkehrs die Verpfändung der Person, gleichsam die Begründung einer modificirten Schuldknechtschaft zu gestatten. Der Zweck heiligt die Mittel nicht und durch die Acceptation der Verzichtleistung auf ein unveräußerliches Recht entsteht kein Contract."

"Die Wechselkraft ist aber um so gefährlicher geworden, als die Ausdehnung der Wechselfähigkeit ihr ein täglich größeres Contingent zuführt, Wucher und unredliche Geschäfte sich vielseitig dahinter verstecken und selbst in manchen deutschen Ländern der Concurrs ohne Einfluß geblieben ist, so daß die widersinnige Erscheinung sich zeigt, daß Jemand, dessen Zahlungsunfähigkeit zu Tage liegt, durch das Uebel der Haft gezwungen werden soll, zum Nachtheile aller übrigen Gläubiger einen Einzelnen zu befriedigen und diesen dadurch zum Theilnehmer einer widerrechtlichen Handlung zu machen."

"Die Wechselhast ist außerdem seit jüngster Zeit auch deshalb ein um so größeres Uebel geworden, als daneben eine gleichzeitige Execution in das Vermögen des Schuldners gestattet ist, während doch in England, dessen übergroßer Mißbrauch der Schuldhast notorisch geworden ist, der „Leib das Gut schützt“, so daß nicht einmal eine successive, geschweige denn eine simultane Mobilien-Execution dort erlaubt ist, gleichwie auch nach römischem Rechte derjenige Gläubiger, welcher die prätorische Vermögens-Execution gewählt hatte, auch wenn diese völlig resultatlos geblieben war, zur civilrechtlichen Execution gegen die Person nie wieder zurückgreifen konnte. Man hat sogar in Sachsen die Zufügung der Wechselclausel bei Gelöbnissen von Geldzahlungen in allen Contracten erlaubt, also die vorausgehende Ueberweisung unter die Wechselhast außerordentlich erweitert, obwohl in diesem Lande die durch die constitutio 21, P. II, vom Jahre 1572 zugelassene vertragsmäßige Unterwerfung unter die Schuldhast schon im Jahre 1622 wieder völlig vergessen war. Dennoch wird ein einzelnes Volk die freiwillige Submission unter die Schuldhast, welche die Wechselverbindlichkeit noch heute wie ihr Schatten begleitet, ohne Gefahr nicht einseitig aufheben können, weil der Wechsel der ganzen Handelswelt angehört, die Grenzen der Länder und selbst der Welttheile überspringt, so daß es bei der großen Bedenklichkeit ungestümen gesetzgeberischen Vorschreitens gegen Handelsgewohnheiten und gegen die Ansichten der Kaufleute allein von der Uebereinstimmung der Handelsvertreter unter den Culturvölkern selbst abhängen wird, ob der Ausspruch Lafitte's sich realisiren läßt:

"Die Bedürfnisse des Handels verlangen die Personahast nicht, sie dient nur dem Wucher gegen unglückliche Familienväter und leichtsinnige Jünglinge. Der Handel, der Alles civilisirt, hat nicht nöthig, seiner Sicherheit halber zu Maßregeln zu greifen, welche die Zeiten der größten Barbarei zurückrufen."

Die als weitere Ausnahme vorgeschlagene Beschränkung der Schuldhast auf:

- a) verweigerte Offenlegung des Vermögens, und
 - b) nachgewiesenen Betrug,
- so einleuchtend sie im ersten Augenblicke erscheinen mögen, halten näherer Prüfung nicht Stand.

Die Wahrscheinlichkeit einer Unlauterkeit des Schuldners im erstern, deren Gewißheit im zweiten Falle fordern allerdings zu Correctivschritten auf; allein es ist offenbar, daß dieselben dem Strafrechte angehören und somit im Strafproceß zu verfolgen sind.

Was insbesondere Verweigerung der Güternamhaftmachung betrifft, so ist bemerkenswerth, daß Bahle Mouillard, der preisgekrönte Verfasser der Schrift: „De l'emprisonnement pour dittes,“ in derselben, obschon principieller Gegner der Schuldhast, sie doch für diesen Fall, wie im Betrugsfalle, als ultima ratio wollte gelten lassen, daß er neuestens aber als Berichterstatter der französischen Regierung zum jetzigen Gesetzentwurfe auch davon abgekommen ist.

Sachlich ist Folgendes zu erwägen:

Eine Offenbarung des Vermögens ohne Manifestationseid ist practisch werthlos, andererseits ist es bedenklich, einen Eid durch Einkerkierung zu erpressen, zumal persönliche Verhältnisse diese Erpressung noch ganz besonders verwerflich gestalten können.

Folgende von Calm im erwähnten Gutachten gewählte Beispiele illustriren dies:

„3. B. der Schuldner ist Nießbräucher einer Capitalforderung seiner Ehefrau, für welche solche als Abfindungssumme für ein vor der Ehe begangenes, von keinem ihrer Kinder und Bekannten bisher in Erfahrung gebrachtes Stuprum constituirt war, oder er hat eine Forderung an seinen Sohn, welche er, um diesen nicht zu ruiniren, nur in mäßigen Raten betreibt, jetzt aber der ganzen Strenge des Gläubigers überweisen lassen muß, oder der Schuldner ist ein preussischer Handelsmann und das von ihm zu legenden Manifest wies nach, daß sein Activ-Vermögen nicht die Hälfte der Schulden deckte, bevor er die neue Verpflichtung einging, wegen deren er jetzt gedrängt wird, so zwingt man ihn, sich entweder selbst wegen einfachen Bankrotts zu denunciiren, oder ein unwahres Verzeichniß aufzustellen und zu erhärten, ein Dilemma, das aus moralischen Gründen sicher vermieden werden muß.“

Also wird der vom Personalarreste gedrückte Schuldner zum Meineid getrieben; auch kommt man in Gefahr, aus Irrthum oder Gedächtnißschwäche unvollständig zu manifestiren und deshalb criminell zu werden, oder andererseits, wenn dagegen die Reserve späterer Namhaftmachung übersehener Gegenstände zugelassen wird, den Ausflüchten

Thür und Thor zu öffnen, durch welche die Wirksamkeit des executorischen Zwanges, somit seine Rechtfertigung, mit entweicht.

5. Strenge Consequenz ihres Principes und auch die Gewähr größerer Wirksamkeit hat allerdings der Antrag jener Vertheidiger der Schuldhaft für sich, welche dasselbe als Principal-Executions-Mittel zur Geltung bringen wollen, eine Norm, welche eben die Wirksamkeit der wechselrechtlichen Personal-Execution erklärlich machen würde. Allein damit ist weder die rechtliche Grundlage, noch die Nothwendigkeit, mit einer solchen Strenge gegen die Person des säumigen Schuldners zu verfahren, an und für sich gerechtfertiget; wo das Vermögen das Mittel der Befriedigung bietet, ist es unrecht, die Person zu verhaften, weil eben der Zweck unmittelbar erreicht werden kann, wo aber das Vermögen diese Mittel nicht bietet, verliert die Personalhaft ihren alleinigen Zweck der Zahlungsleistung und wird dadurch abermals zum Unrechte.

Was aber die Beibehaltung der Wechselhaft aus internationalen Rücksichten für den Wechsel als Welt-Creditpapier betrifft, so ist die dilatorische Einwendung gegen deren Aufhebung wohl geeignet, die Lösung des Streites zu Gunsten dieser Aufhebung lediglich zu einer Frage der Zeit zu machen, einer Zeit, die vielleicht nicht mehr im Schooße einer fernen Zukunft ruhen mag, wie, dem Beispiele Nordamerika's folgend, die neuesten Anläufe der Gesetzgebung in Frankreich und England darthun und wobei auch in Deutschland die Ansicht immer mehr Boden gewinnt, daß die Aufhebung des jetzigen Systems der Personal-Schuldhaft eine Forderung des Rechtes, der Moral und des socialen Fortschrittes sei.

Wahrscheinlich in diesem Sinne darf die Lösung dieser Frage auch vom volkswirtschaftlichen Congresse in Nürnberg erwartet werden, der sie auf die Tagesordnung seiner Plenarversammlungen im August d. J. gesetzt hat.

Ein kurzer Abriss aus den Motiven zum mitgetheilten französischen Gesetzentwurfe möge dafür ein beredtes Schlußwort liefern.

Sie constatiren, daß die zur Prüfung der Frage eingesetzte Commission eine Enquete veranstaltete, die Wirkungslosigkeit dieses Executionsmittels bestätigte und das Unpolitische, Unmenschliche, Erniedrigende und Unnütze derselben hervorhob.

Nach einem historischen Ueberblicke prüfen die Motive die Theorie, die allgemeinen Wirkungen, die Anwendung in Handels- und gewöhnlichen Civil-Rechtsfachen und insbesondere für Forderungen des Staatsschatzes gegen Fremde und in Betrugsfällen, endlich für die in Straffällen entstandenen Forderungen.

Das Resultat des historischen Theiles ist der lebhafteste Widerspruch, den die Schuldhaft insbesondere auch in England, im Parlamente, in der Wissenschaft, im Leben erfahren.

Ihrer Natur nach könne seit Abschaffung der Sklaverei, seit der Mensch aufhörte Waare zu sein, die Schuldhaft weder Zahlung noch Pfand sein, daher auch nicht die Execution selbst; sie ist eine Strafe, eine Tortur durch die physischen und moralischen Leiden, die sie beabsichtigt. Dadurch ist sie vorzugsweise ungerecht, weil sie bei Allen die Unredlichkeit voraussetzt, zahlen zu können, es aber nicht zu wollen, und gleichmäßig den Verderbten, wie den Unvorsichtigen oder Unglücklichen bedrückt. Fast nie stehe Bedeutung der Schuld und der angewendete Zwang im Verhältnisse, selbst wenn dieser wirksam wäre.

Sie greift an die Ehre, vernichtet oder paralyßirt den Erwerb, lockert und zerstört die Bande der Familie, entwöhnt die Arbeitslust, erstarrt das Herz, verlöscht die Geistesbildung und Würde.

Sie stellt die Wirksamkeit der Kerkerstrafen des Staates bloß und den Schuldner dem Verbrecher gleich.

Aus den allgemeinen Wirkungen constatirt der Bericht das Steigen der Zahl von Schuldhäftlingen mit der öffentlichen Wohlfahrt und deren Sinken in Zeiten der Bedrängniß, so daß die Schuldhaft nicht als Hilfe für Handelsangelegenheiten, sondern als Folge des aufgeregten Unternehmungsgeistes erscheint. So betrugen deren Zahlen in Paris zu Anfang dieses Jahrhunderts nicht über 150 jährlich; 1805, 1806 circa 645, während des russischen Feldzuges 284 jährlich, stiegen mit den Staatspapieren 1826 bis 1828 auf 518, 522, 512, von 1831 noch 503; das Gesetz von 1832 drückte sie auf 327 herab; von da stiegen sie fort, ohne durch die Reform 1848 aufgehalten zu werden, 1855 — 1864 durchschnittlich 655, namentlich 1860: 772, 1858: 786, nie unter 525.

Ueber die Wirksamkeit zeigen die Beispiele von Paris, daß in den letzten 10 Jahren von 6577 Freilassungen nur 545 (nicht $\frac{1}{12}$) aus voller Zahlung erfolgten, 3149 (beiläufig die Hälfte) endeten ob Mangels an Alimenter oder sonstigen Anzeichen der Nutzlosigkeit für den Gläubiger und 2833 mit Zustimmung des Gläubigers, der mit Theilzahlung, Zufristung oder Caution sich begnügen mußte.

In Handelsachen, constatirt der Bericht, sei die Schuldhaft in ihrer ursprünglichen Strenge mehr zum Nachtheile als Vortheile des Kaufmannes ausgeschlagen, seit der Falliten-Ordnung aber sozusagen wirkungslos.

Von 3216 Eridataren zu Paris im Jahre 1862 kamen nur 33 in Schuldhaft. Ebenso im Decennium 1854—1863 von 10,483 nur 632, worunter aber auch die später frei Erkannten oder strafrechtlich Verfolgten begriffen sind.

Kein Kaufmann, der sich selbst achtet, macht von diesem Executionsmittel Gebrauch, die meisten Fälle sind von Wucherern und Geldmäklern gegen Personen gerichtet, deren gesellschaftliche Stellung sie

dabei auszubenten versuchten, oder gegen kleine Fabrikanten, arme Gewerbsleute, die kein anderes Hilfsmittel haben, als ihre Arbeit.

Dies Alles gilt auch von Wechselschulden; der wahre Kaufmann steht auch dabei unter dem Schutze der Falliten-Ordnung, wahre Wechselschulden in Nichthandelsfachen sind äußerst selten; fingirte Wechselgeschäfte endlich liefern das Hauptcontingent zu Haftfällen, gerade diese unterstützen zu wollen, ist gefährlich.

Uebrigens hatte die Wechselhaft bessern Grund, als der Wechsel noch das eigentliche Handelsgeld bildete, nicht mehr heut zu Tage, wo die beweglichen Geldwerthe zahllos geworden sind.

Die persönliche Verbürgung selbst stellt sich jetzt in einem andern Gesichtspunkte dar.

Ehedem hing des Menschen Werth von seiner physischen Kraft ab, heute von der Geistesbildung, Geschicklichkeit, Wohlverhalten und Redlichkeit, welche zum erweiterten Begriffe der Wohlhabenheit gehören, und die Associationen sind es, welche dieses moralische Capital vereinen, die Schuldhast aber nicht nur nicht brauchen, sondern als unnütz von sich weisen.

In gewöhnlichen Civilrechtsfachen ist sie ohnehin fast nicht üblich, 1817—1827 in Paris ein Stellionat, 6—10 sonstige Schuldhäftlinge jährlich. Im Schuldgefängnisse zu Ellich und Paris 1831, 1832, 1833: 2 Stellionate, 8 andere Häftlinge; 1852—1863 4 Stellionate, 62 andere Häftlinge.

Der seltene Gebrauch dieses Executionsmittels in derlei Fällen rechtfertigt dessen völlige Aufhebung schon an sich, zumal Stellionate, d. i. unredliche Verkäufe und Verpfändungen von Immobilien, durch die öffentlichen Bücher unmöglich gemacht und durch Strafgesetze verfolgt werden sollen.

Nachdem die Schuldhast auch als unnöthige und unkluge Ausnahmeßregel für den Fiscus gegen Ausländer und in Fällen von Arglist abgelehnt wird, und zwar letzteres schon darum, weil solche Fälle dem Strafgesetze zu verfallen haben, erklären die Motive, sie eben nur für strafrechtlich begründete Rechtsansprüche gewissermaßen als Strafergänzung umsomehr beizubehalten, als einerseits der Gläubiger nicht aus einem Acte seines freien rechtlichen Willens, sondern durch die willkürliche Rechtsverletzung des dritten in dieses sein Verhältniß gebracht wurde, daher sich diesfalls vorzusehen und sicherzustellen nicht vermochte; während andererseits schon ein Erkenntniß von Schuldbarkeit vorliegt, vermöge dessen es gerechtfertigt ist, eine Haft eintreten zu lassen, wenn und weil es nöthig ist, die Buße, welche in der erwirkten Zahlung liegt, bei Abgang der letztern zu vervollständigen.

Nach einer eingehenden Besprechung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfes schließt der Berichterstatter Staatsrath Bayle Moillard mit folgendem, kurz zusammengefaßten Inhalte:

„Der Entwurf schafft die Schuldhaft vollständig in gewöhnlichen Civilrechts- und Handelsfachen ab, in Strassachen behält er sie mit mildernden Bestimmungen bei. Er läßt eine veraltete Gesetzgebung verschwinden, deren Wirksamkeit mehr eingebildet als thatsächlich war und die man nur mittelst Anrufung der alten Einschüchterungssysteme vertheidigen kann, Systeme, die von den neuern Publicisten selbst des Strafrechtes verbannt sind.“

„Ohne Zweifel blieb dieses strenge Gesetz nicht ohne allen Erfolg. Aber war je ein Gesetz schlecht genug, um nicht ein wenig Gutes zu stiften?“

„Ohne Zweifel waren mittelst der Schuldhaft gewisse Deckungen leichter und man erlangte Zahlungen, die ohne sie unmöglich sein werden.“

„Aber viele von den Gläubigerschaften, welche vor Allem dieses Schutzes bedurften und die man fortan nicht mehr eingehen wird, werden wir ohne Pein scheiden sehen.“

„Werden wir es sehr bedauern, wenn man, um dem bereits zu Grunde gerichteten, bekannt zahlungsunfähigen Gatten darzuleihen, nicht mehr auf die Ergebenheit der Gattin speculiren kann? Wird es uns sehr betrüben, wenn man mit diesem indirecten Zahlungsmittel das Vermögen nicht mehr entäußern kann, welches die Ehepacten unveräußerlich erklärt hatten? Werden wir gar sehr den Wucherer beweinen, welcher, von einem jungen Verschwender Wechsel sich verschaffend, Erbschaften nicht mehr vor dem Tode escomptiren und vorweg den Familienvater nicht mehr plündern kann?“

„Solche Pente, die ohne Hilfsmittel unter Verpfändung ihrer Freiheit einige 100 Francs erlangen, werden solch' trauriges, für den Borggeber wie für den Borgnehmer gleich verderbliches Creditsmittel nicht mehr zu Gebote haben. Solche Geschäftsleute, die ohne Bewährung kleine Geldwerthe acceptirten, werden zu größerer Wachsamkeit genöthiget und es verschwinden vielleicht jene Scheinwechsel, jene Anweisungen auf Ordre, deren Aussteller nur unwirklich den Namen von Kaufleuten angenommen haben, es schwinden vielleicht alle diese trüglischen Werthe, die an sich selbst ein Geständniß von Mißcredit sind und welche die guten Sitten so sehr untergraben, daß man allen diesen Scheinhandlungen sich hingibt, ohne einzusehen, daß man gegen das Gesetz verstößt, gegen die Moral fehlt. All' dies schwinden zu sehen, wird kein Unglück sein.“

„Bemerken muß man wohl, daß das neue Gesetz auch den Verlust mancher redlichen Forderung herbeiführen wird.“

„Die Kaufleute werden ohne Zweifel mehr Vorsicht und Klugheit anwenden, sie werden sich besser unterrichten, sie werden häufiger sachliche Bürgschaften verlangen; sie werden beim Contracte eine Caution begehren und werden diesfalls nicht mehr sich begnügen, daß der Schuldner unter Botmäßigkeit des Gefängniswächters stehe.“

„Doch ungeachtet all' ihrer Sorgfalt wird es noch Ueberraschungen, sehr zu beklagende Verluste geben, ein Uebel, das man nicht verbergen soll. Aber wie viele Vortheile tauscht man dafür ein!“

„In zehn Jahren waren 18,600 Schuldhäftlinge, ungezählt die wegen Geldstrafen, Entschädigungszinsen und Gerichtskosten Angehaltenen, in unseren Schuldgefängnissen verwahrt.“

„Welche Kosten, welche Leiden! Wie viele verlorene Arbeit, zu Grunde gerichtete kleine Gewerbszweige, gebrandmarkte Ehre, vor der Zeit gealterte oder durch das Gefängniß verderbte Menschen! Wie viel entzweite oder vielleicht entsittlichte Familien?“

„Setzen wir den fast nutzlosen Leiden ein Ziel. Bewahren wir nicht länger diese letzten Spuren von Strenge und von Materialismus der Zwölfstafelgesetze. Gestatten wir nicht mehr, daß die Freiheit, daß die Menschenwürde ohne Bedenken der geringsten Schulforderung aufgeopfert werde. Als eine entartete Tochter der Sklaverei im Alterthume muß die Schuldhaft aus unseren Gesetzen verschwinden, sie, die an sich selbst durch unsere Interessen, durch unsere Sitten, durch die Religion, durch unser Gewissen, verbannt ist.“

Raibach, am 12. Mai 1865.

[78.] Die Gefängnisreform *).

Besprochen vom Bürgermeister **Dr. E. H. Costa.**

§. 1. Bereits wiederholt wurden in unserem Vereine Gesetzesfragen eingehend besprochen und von den Mitgliedern mit Interesse entgegengenommen. Abgesehen von den ausführlich und allseitig erörternden Abhandlungen über die so wichtige *Grundzersetzungsf*rage, hörten wir erst jüngst von unserem geehrten Vice-Präsidenten Dr. Ritter v. Kaltenegger einen gediegenen Vortrag gegen die Zulässigkeit der *Personalhaft* als Civil-Executionsmittel, **) und Referent hat schon in der XVI. Versammlung die Vorschläge zu einer gründlichen und totalen Reform des *Abhandlungswesens* ***) vertheidigt.

Seit im Jahre 1848 das Bedürfniß einer vollständigen Umänderung unserer Gesetzgebung erwacht ist und verschiedene Versuche theils

*) Vorgetragen in der XLV. Versammlung.

**) II. Band dieser Mittheilungen pag. 301.

***) Band I. pag. 369.

nicht zur Reife gelangen konnten, theils sich als verfehlt erwiesen haben, ist das Interesse an derlei legislativen Fragen wesentlich gestiegen und hat eben jetzt an Intensivität um so mehr gewonnen, da es keinem Zweifel zu unterliegen scheint, daß der Moment nicht ferne ist, wo denn doch eine definitive und dauernde Lösung dieser Fragen nicht mehr aufgeschoben werden kann.

Ich glaube daher dem Zwecke unseres Vereins und der edlen Aufgabe, welche sich dessen Gründer setzten, zu entsprechen, wenn ich in vier Vorträgen die Fragen der Gefängnißreform, der neuesten Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte, der Todesstrafe und der Einrichtung des Familienrathes erörtere. Ich werde denselben hiebei die gediegensten und neuesten Erscheinungen der Literatur zu Grunde legen und lenke die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung nun schon im Voraus auf den Umstand, daß die Resultate der Wissenschaft und einer vorurtheilslosen Betrachtung der bezüglichen Erfahrungen ganz identisch sind mit den großen Freiheitsprincipien des Liberalismus.

An den Schluß dieser einleitenden Worte möchte ich nur noch die Bitte knüpfen, daß auch andere Mitglieder unseres Vereins in ähnlicher Weise legislative Gegenstände zur Besprechung in den Monatsversammlungen bringen möchten.

§. 2. Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, den Freiheitsstrafen im Criminalrechte eine größere Ausdehnung zu geben. Früher machte man Alles mit Lebens-, Ehren-, Geld- und Verbannungsstrafen ab, und selbst die wenigen Freiheitsstrafen hatten ehemals den Charakter einer Ehrenstrafe. Die vorschreitende Humanität erkannte die Nothwendigkeit, die Lebensstrafen möglichst zu beschränken. Dagegen erschienen Geld- und Ehrenstrafen der veränderten Zeit gegenüber nicht mehr wirksam und die Landesverweisung wurde durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht. Deshalb traten die Freiheitsstrafen in den Vordergrund und machten Strafgefängnisse nothwendig. Von allen Gefängnissen muß verlangt werden, daß sie mit der Festigkeit und Sicherheit, die ihr Zweck erfordert, doch auch die möglichste Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen verbinden. Vernachlässigungen in dieser Beziehung sind nicht bloß der Humanität, sondern auch der Pflicht und Würde des Staates zuwider. Da ferner bei der Schuld- und der Untersuchungshaft andere Zwecke obwalten, wie bei der Strafhast, indem letztere meist mit Arbeit und strenger Zucht verbunden sein soll, so kann keine dieser verschiedenen Haftanstalten ihrer Bestimmung entsprechen, wenn sie nicht sorgfältig von einander geschieden sind. Die sonst allgemein übliche, aber auch jetzt noch hie und da vorkommende Vermischung von Gefängnissen verschiedenen Zweckes hat in der That zu den größten Uebelständen und Ungerechtigkeiten geführt. In früheren

Zeiten machte man sich da wenig Scrupel. Man überließ die Gefangenen unterschiedslos und rücksichtslos dem Schmutze, dem Müßiggange, ihren Lastern und ihrem Elend. Gräuliches Unheil, schwere Versündigung an Unschuldigen, an Entschuldbaren und Rettungsfähigen, schlimme Verpestung bargen und bergen sich an manchen Orten noch in dieses Dunkel. Als die Freiheitsstrafen an die Stelle der Landesverweisung traten und deshalb gewöhnlicher und dauernder wurden, lag der Gedanke nahe, daß man die Hunderte von Gefangenen nicht dem Müßiggange überlassen darf, zunächst, daß man sie zur Arbeit anzuhalten habe, damit sie die Kosten ihres Unterhaltes einbrächten. Deshalb wurden die Strafgefängnisse größtentheils Zucht- und Arbeitshäuser, wenn auch dabei im Einzelnen sehr oft planlos und zweckwidrig verfahren wurde. Zu weiteren Schritten führte die Betrachtung, daß die Entlassenen aus so vielen Strafanstalten verderbter herauskommen, als sie hineingegangen, daß sie Schüler des Lasters und des Verbrechens waren, in denen so Mancher, den bei nicht schlechterer Gemüthsart, als die meisten Menschen besitzen, Leichtsinn, Noth, ein Augenblick aufwallender Hitze, eine seltene Verkettung äußerer Umstände der strafenden Gerechtigkeit überliefert, zum vollendeten Bösewicht gebildet wurde, und daß man hier die Complotte schmiedete, die bei wiedererlangter Freiheit ausgeführt werden sollten. Man konnte nicht verkennen, daß ein solcher Zustand schimpflich für den Staat, ein Verbrechen an der Menschheit, gefährlich für die Gesellschaft sei, und letztere Rücksicht zumal fand allgemeinen Anklang und bahnte den Versuchen einer bessern Einrichtung der Strafanstalten den Weg. Es wurde der Gedanke erfaßt, daß man die Strafzeit zur moralischen Besserung der Gefangenen benützen müsse. So einfach aber dieser Gedanke war, so schwierig hat man seine Ausführung gefunden, so verschiedene Mittel hat man dafür in Vorschlag und Anwendung gebracht. Eine ganze zahlreiche Literatur hat sich über das Gefängniswesen gebildet, eigene Zeitschriften sind dafür gegründet; einzelne Menschenfreunde und wohlwollende Regierungen haben diesen Fragen viel Mühe und Aufwand zugewendet. Ihren eigentlichen Anfang haben die Bestrebungen der neueren Zeit für Gefängnisverbesserung und Gefangenenzucht in den Vereinigten Staaten Nordamerika's und in England genommen. Wie dieses geschehen sei und welche Systeme sich nach und nach gebildet haben, schildert in sehr anregender Weise ein neues Werk von Dr. F. J. Behrend, Oberarzt der Sittenpolizei in Berlin („Geschichte der Gefängnisreform.“ Berlin 1859), an dessen Hand wir zunächst das Bedeutendste hervorheben wollen.

§. 3. Die großen Mißstände im Gefängniswesen der englischen Colonien Nordamerika's riefen den allgemeinen Wunsch einer Abhilfe hervor, und so wurde denn, während die Revolution bereits eingetreten war, am 7. Februar 1776 zu Philadelphia eine Gesellschaft zur Untersuchung der Gefängnisse und zur Milderung des Elends in

denselben gegründet. Sie hatte große Schwierigkeiten zu bekämpfen, die sich ihrer Thätigkeit entgegenstimmten, erwirkte aber doch, vereint mit den Bestrebungen der Presse, im Jahre 1790 ein Gesetz, das die Classification der Gefangenen nach Geschlecht, Charakter, Alter und Arbeitsfähigkeit anordnete, die öffentliche Zwangsarbeit abschaffte und gestattete, daß in jedem Gefängnisse Zellen zu einsamer Haft für die unbändigsten und widerspenstigsten Individuen hergestellt wurden. Dieser letztere Punkt war gerade der Gegenstand der lebhaftesten Erörterung in der Gesellschaft und in der Presse. In Pennsylvanien hatten sich vorzugsweise Quäker angesiedelt, in deren religiöser Anschauung das Dogma von der Selbstbeschauung, von dem Insißgehen in der Einsamkeit eine Hauptrolle spielte. So müsse denn auch der Verbrecher, als ein gefallener, in Sünde oder Verfehrtheit befangener Mensch, durch strenge Abgeschlossenheit zur Einklehr in sich selbst gebracht werden. Arbeit, auf Erwerb oder künftigen Lebensunterhalt gerichtet, wirke zu zerstreuernd, hindere die echte, volle Buße.

Diese Anschauung wurde in den anderen Staaten, namentlich New-York und Massachusetts, wo größtentheils Lutheraner u. angesiedelt waren, auf das lebhafteste bekämpft und entgegen bemerkt, Gewöhnung an Arbeit und an Pünktlichkeit und Ordnung sei das geeignetste Mittel zur Besserung, denn gerade Müßiggang und Unlust zur Arbeit seien die Hauptursachen der Verbrechen. Die Gefangenhäuser sollen also Arbeitshäuser sein, wo die Gefangenen nach Geschlecht und Arbeitsfähigkeit classificirt, des Nachts in Einzelzellen schlafen, bei Tage aber unter strengster Aufsicht gemeinsam arbeiten, doch ist ihnen auch hiebei bei Züchtigung zu untersagen, mit einander zu sprechen oder sich anderweitig zu verständigen.

So haben wir nun das Einsamkeits- oder pennsylvanische, auch phyladelphische System genannt, und das Schweig- oder Auburn'sche System (in Auburn wurde 1790 das erste Gefängniß dieser Art errichtet). Erst 1822 trat das erste Zellengefängniß in Wirksamkeit, das durch ungefähr 4 Jahre das pennsylvanische System mit aller Consequenz ausführte. Der Gefangene sah höchstens den Wärter, der ihm Nahrung brachte. Arbeit wurde nur ausnahmsweise gegeben. Die Ergebnisse dieses strengen und der menschlichen Natur geradezu widerstrebenden Haftsystems waren sehr abschreckender Art. Bei dem Mangel jedes sittlichen Fonds konnte die tiefe Einsamkeit ohne alle Zerstreuung durch Arbeit oder Belehrung kein anderes Resultat haben, als den mit lebhafter Phantasie und einem stürmischen Drange für den Genuß des Lebens begabten Verbrecher zu Wahnsinn oder Selbstmord, den auf niederer Stufe geistiger Begabung Stehenden zu Blödsinn oder Stumpf sinn zu treiben. In Folge dessen beschloß die Gesetzgebung 1828 eine Milderung des Systems, indem die absolute Einsamkeit aufgegeben und statt ihrer Trennung oder Absonderung eingeführt, Arbeit gegeben

und auch Lehre und mannigfacher nützlicher Unterricht beigelegt wurde. Hierbei blieb der Gefangene zwar auf seine Zelle beschränkt, aber es wurde ihm mehrmaliger täglicher Besuch gebildeter, gottesfürchtiger und menschenfreundlicher Männer gestattet und zugewendet.

Damit war das ursprüngliche quäkerische Haftsystem bedeutend modificirt. Dieses gemilderte sogenannte Separirsystem ist es, welches nach Europa gekommen ist.

Aber auch das Auburn'sche System hatte nicht unerhebliche Nachtheile im Gefolge. Einmal ist es rein unmöglich, ein strenges Schweigen der Gefangenen während der gemeinsamen Arbeit durchzuführen. Das Bestrafen jeder Verletzung dieses Gebotes wirkt sehr nachtheilig auf den Charakter. Das Verbot des Sprechens ist die grausamste Pein, die einem Menschen auferlegt werden kann. Endlich liegt diesem Systeme das allein Richtige der Besserung nicht zu Grunde. Dennoch fand dieses in den Vereinigten Staaten viel mehr Anklang, als das pennsylvanische, was daraus erhellt, daß es im Jahre 1847 in der Union 13 Staatsgefängnisse nach dem erstern und nur drei nach dem letztern eingerichtet gab.

Obgleich aber das Schweigsystem nicht so gewaltige Veränderungen erfuhr, wie das der Einzelhaft, ist es im Laufe der Zeit doch auch sehr gemildert worden. In den Gefängnissen nach Auburn'schem System ist man dahin gekommen, Arbeiten im Freien vornehmen zu lassen; man führt die Gefangenen truppweise zu Feld- und Gartenarbeiten, zur Arbeit in Bergwerken und Steinbrüchen, wobei man ihnen in den Pausen der Arbeit sogar das Sprechen mit einander gestattet. In den Gefängnissen nach pennsylvanischem Systeme hat man sich seitdem genöthiget gesehen, aus Gesundheitsrückichten Bewegung im Freien zu gestatten, ja selbst Werkstätten zu gemeinsamer Arbeit für gewisse Kategorien von Gefangenen, namentlich für solche, die in der Zellenhaft vollständig verkümmerten, einzurichten.

So bildete sich allmählig eine Ausgleichung der beiden Haftsysteme heran, und fragen wir uns, wie es jetzt damit in den Vereinigten Staaten steht, so können wir kaum eine ganz bestimmte Antwort geben. Bei der Autonomie der einzelnen Staaten bleibt nichts lange Zeit stabil, und auch in der Einrichtung und Führung der Gefängnisse finden fortwährend Veränderungen statt, je nachdem bald das eine, bald das andere Interesse oder Bedürfniß sich geltend macht, oder die eine oder die andere Partei die Oberhand gewinnt.

§. 4. Die Reform des Gefängniswesens in England muß auf eine ganz bestimmte einzelne Person zurückgeführt werden: John Howard, Sohn eines Kaufmannes, geb. 1726, gest. 1790, der seine Thätigkeit in dieser Richtung 1773 begann, da er, zum Sheriff ernannt, Gelegenheit hatte, den entsetzlichen Zustand der Gefangenhäuser näher

kennen zu lernen. Sie dienten ohne Unterschied für Schuld-, Untersuchungs- und Strafgefangene. Kerkermeister und Schließer bezogen keinen Gehalt, sondern waren auf die Gebühren der Gefangenen angewiesen. So kam es, daß Untersuchungsgefangene, welche die Geschwornen für „nicht schuldig“ erklärt hatten, noch mehrere Monate im Gefängnisse zurückbehalten und hart behandelt wurden, blos weil sie nicht im Stande waren, die dem Aufseher, Schließer zc. zukommenden Gebühren zu bezahlen.

Die Gebäude, die zu Gefängnissen dienten, waren im kläglichsten Zustande, höchst mangelhaft eingerichtet, oft nicht einmal die Geschlechter von einander getrennt, mit einem Worte, sie waren Pesthäuser und die hohe Schule des Verbrechens. Gegen diese schreienden Uebelstände, die Howard in den übrigen Ländern Europa's fast in demselben Grade, wenn auch mit mannigfacher Modification, ebenfalls antraf und die jeden denkenden Menschen mit Entsetzen erfüllten, erhoben sich dann und wann einzelne Stimmen, aber sie verhallten, und das Elend erbte sich von Jahrhundert zu Jahrhundert durch viele Geschlechter hindurch fort, ohne daß eine gründliche Reform vorgenommen wurde. Erst als Howard mit sehr derben Berichten über den elenden Zustand der Gefängnisse in die Oeffentlichkeit trat, wurde ernstlicher an Verbesserungen gedacht. In Folge dessen verordnete 1774 das Parlament, daß kein von der großen Jury Freigesprochener länger im Gefängnisse gehalten oder zu Zahlungen an den Kerkermeister verpflichtet werden dürfe; ferner, daß die Gefängnisse jährlich zu reinigen sind. Dieses war der erste Schritt zu einer Gefängnisreform, freilich noch weit ab von Howard's Ideen, der die Besserung der Gefangenen als deren letztes Ziel erkannte. Freilich nicht im Sinne der Quäker, sondern von vornherein wollte er Unterricht, Belehrung, Gottesdienst und Erholungsarbeit mit der dauernden Haft in der einsamen Zelle verbunden wissen. In einigen kleinen Gefängnissen wurden diese Anordnungen auch wirklich durchgesetzt, officiell aber wurde dieser von Howard angeregten Gefängnisreform keine Folge gegeben.

England hatte seit der „guten Königin“ Elisabeth die Deportation in die nordamerikanischen Colonien gesetzlich eingeführt. Die Verbrecher, weniger brauchbar als die Negerflaven, wurden jedoch von Privaten nicht, sondern nur bei öffentlichen Arbeiten verwendet, entwichen nicht selten in großem Maße und trieben sich in den Colonien umher, den Ansiedlern zum Schrecken und zur Plage. Trotz wiederholter Protestationen der letzteren gegen die Ueberführung von Sträflingen in die Colonien, dauerte dieses Verfahren bis zum Unabhängigkeitskriege. Von da an wurde Australien zur Deportation bestimmt. Die dorthin gebrachten Sträflinge wurden den Colonisten zur Arbeitsleistung überwiesen. Bald jedoch wurden all' die Uebel laut, welche dieses System im Gefolge hatte, das in seinen Folgen eben so nachtheilig für die

Colonien, als ungerecht gegen die Sträflinge war, insoferne deren Behandlung und späteres Schicksal ganz dem Zufalle preisgegeben erschien. Im Jahre 1828 wurde mit der parlamentarischen Motion begonnen, aber die Debatten zogen sich bis 1837, wo dieses System, als eine neugeschaffene scheußliche Sklaverei, endlich abgeschafft wurde. In Folge dessen wurde die Frage der Gefängnisreform ernstlich in Angriff genommen und eine Commission zur Untersuchung der ausländischen Strafanstalten ernannt. Diese sprach sich für das pennsylvanische System, d. i. die Absonderung in Zellen mit Unterricht und einsamer Arbeit, aus, aber a) nicht für die ganze Strafzeit, sondern nur für einige Monate zur Durchprüfung und Erprobung ihres Charakters; b) nur bei den zur Deportation Verurtheilten; c) am Deportationsorte aber seien sie nach dem Urtheile der Direction des Zellengefängnisses verschieden zu behandeln, so daß gleichsam ihr Schicksal in ihre Hand gelegt wird. Dieses nach den Ministern so genannte Stanley-Graham'sche Erprobungssystem, zu dessen Ausführung das Mustergefängniß von Pentonville erbaut wurde, betrachtete nicht die Besserung als das Ziel der Einzelhaft, sondern seine Erprobung, um zu ermitteln, welches Maß von Freiheit am Deportationsorte dem Sträfling zugemessen werden könne, und daneben auch die Erlernung einer Geschicklichkeit, durch die er sich sein Brot zu verdienen im Stande sei. Das wesentlichste Element dieses Straffsystems blieb somit die Deportation, zu welcher die Einzelhaft nur eine Vorbereitung bildete. Obgleich man aber in der That alles gethan hatte, Pentonville zu einem wahren Mustergefängniß auszustatten, bewährte sich doch auch dieses System nicht. Die Gefangenen wurden nach ihren Fähigkeiten und ihrem Willen in vier Classen getheilt. Nach 12—18monatlicher Einzelhaft kamen sie in einen sogenannten Zufluchtshafen, wo sie unter strengster Aufsicht zu gemeinsamer schwerer Arbeit verwendet wurden und so die letzte Prüfung zu bestehen hatten. Je nach deren Resultate bekamen sie für die Deportationscolonie Vandiemensland in Australien entweder eine bedingte Begnadigung, den sogenannten Freischein (Ticket of leave), womit sie daselbst nach Belieben Arbeit suchen und nehmen konnten; oder blos einen Führungspass, womit sie zwar auch in der Colonie Arbeit suchen und nehmen konnten, aber jedesmal der Behörde ihren Aufenthalt ab- oder anmelden mußten; die Schlechten endlich wurden als wirkliche Strafgefangene zur Zwangsarbeit angehalten.

Die Ergebnisse der Zellenhaft in Pentonville waren nicht sehr ermunternd. Die Sterblichkeit zeigte in den ersten zwei Jahren ein sehr großes Verhältniß und die Zahl der Geisteskranken und Selbstmorde war bedeutend. Die Lungenschwindsucht war es insbesondere, die viele Opfer forderte. Nicht blos Aerzte von großem Rufe, sondern auch angesehene Staatsmänner und Administratoren erhoben sich gegen die Zellenhaft, so daß schon 1843, also drei Jahre nach Eröffnung des

Mustergefängnisses zu Pentonville, die britische Regierung ernstlich an eine Umänderung des Systems zu denken begann. Früher jedoch wollte man noch die Resultate aus Vandiemensland abwarten. Dort versuchte man durch ein System von Avancement und Degradation in auf- und absteigender Stufenleiter vom wirklichen Sklaventhum bis zu völliger Freiheit und ferner durch Reizmittel („Marken“ als Verdienstzeichen der Arbeit und „Abzeichen“ guten Betragens) die Disciplin fest in Händen zu halten. Das Resultat war jedoch eine vollständige Täuschung der gehegten guten Erwartungen. Vielerlei Mißgriffe in der Ausführung und zum Theile das fehlerhafte Princip des Systems selbst bewirkten anstatt zunehmender Besserung die Nothwendigkeit immer strengerer Aufsicht, und häufige Peitschenhiebe deuteten endlich die letzte Grenze, schon tief unter der Achtung der menschlichen Würde an.

Innerhalb und außerhalb des Parlaments entstanden nun über die Disciplin in Pentonville und das damit verknüpfte System sehr lebhaftes Meinungskämpfe. Männer von großer Autorität und scharfem Urtheil tadelten die übertriebene Philantropie in der modernen Behandlung der Verbrecher, welche in den schaurigen Peitschenhieben zu Vandiemensland ihre traurige Kehrseite und nothwendige Consequenz findet. Specieell wurde aber noch gegen das Stanley-Graham'sche Probationssystem geltend gemacht, daß durch die Macht, die der Staatssecretär der Gefängniß-Direction in Pentonville gegeben, nach 12—18monatlicher Prüfung in der Zellenhaft das weitere Schicksal der Sträflinge in Vandiemensland durch ein Gutachten zu bestimmen, dem Richter, der das eigentliche Strafurtheil gefällt, noch ein zweiter Richter in Gestalt jener Direction nachfolge, und zwar ein sehr willkürlicher, eigenmächtiger Strafrichter. „Welche Willkür — rief man in England — welche Ungerechtigkeit! Welcher Heuchelei wird Thür und Thor geöffnet! Auf diese Willkür setzt nun noch der Gouverneur die seinige!“

Anderer Gründe gegen das System wurden aus dem Zustande der Colonie genommen, welcher immer mehr die Erkenntniß der Unzulässigkeit der Deportation reifte. Die im Jahre 1849 ernannte Parlaments-Commission erklärte sich daher gegen diese letztere und prüfte unter andern auch Capitän Maconochie's Markensystem. Maconochie verlangte, das Urtheil des Strafrichters sollte nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf ein gewisses Quantum Arbeit lauten, das sich durch Marken abschätzen lasse. Die Commission prüfte dieses System sehr genau, erhob aber gegen dasselbe das Bedenken, daß die Arbeitsfähigkeit bei verschiedenen Individuen von Natur sehr verschieden und es überhaupt bedenklich sei, nur den Eigennutz als Motiv der Gefängnißdisciplin hinzustellen und nicht die Besserung des Charakters. Wohl aber wurde es für wichtig erkannt, die Sträflinge von strenger Einsamkeit bis zu immer größerer Gemeinschaft fortschreiten zu lassen.

Im Jahre 1850 wurde über Sir George Greh's Motion eine neue Parlaments-Commission zur Erörterung der Gefängnißfrage eingesetzt, welche sich zu Gunsten der Isolirung der Gefangenen, jedoch mit Ausnahme der Stunden der Arbeit, des Gottesdienstes und Unterrichts und mit der weitem Einschränkung auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten aussprach.

Gesetlich wurden diese Verhältnisse durch die Bill von 1853 geregelt, welche das Greh'sche Probationssystem in nachstehender Weise zur Geltung brachte: „Erstes Stadium: Zellenhaft, aber nicht so sehr zum Zwecke der Besserung, als zu dem der Prüfung. Zweites Stadium: Zwangsarbeit (an Stelle der Deportation) in besonderen Anstalten in England und auf den Inseln des Canals. Drittes Stadium: Bedingte, widerrufliche Begnadigung mittels des Freischeins „Tiket of leave.“ Auch dieses System entsprach den gehegten Erwartungen nicht vollständig. Die Arbeitgeber waren nur schwer dazu zu bringen, diese „Urlaubs männer“ in Arbeit zu nehmen; noch einen größern Abscheu gegen sie bewiesen aber die makellosen, nie bestraft gewesenen Arbeiter. Die Vertheidiger dieses Systems aber suchten dessen Mißlingen mit der plötzlichen Veretzung der Urlaubs männer aus der Strafanstalt in das Getriebe der Welt zu entschuldigen und verlangten eine Zwischenanstalt, wie sie das inzwischen in nächster Nähe, in Irland, aufgetauchte sogenannte Intermediärsystem wirklich kannte.

§. 5. Bis zum Jahre 1853 waren die Gefängnisse Irlands in sehr vernachlässigtem Zustande. Capitän Craffton hat den Plan zu einer vollständigen und durchgreifenden Reform derselben vorgelegt, der 1854 Gesetzeskraft erhielt. Mit der Schilderung und Vertheidigung seines, des Intermediär- oder Zwischenstufen systems, beschäftigt sich sehr eindringlich von Holken dorff („Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges.“ Berlin 1865). Ohne in Details einzugehen, bemerke ich blos, daß dasselbe vier Stadien unterscheidet: „1. Einzelhaft in der Dauer von acht bis neun Monaten mit correctionellem Charakter (um den Gefangenen zum Bewußtsein zu bringen, daß er ein Verbrechen begangen, und auf ihn abschreckend zu wirken); 2. öffentliche Zwangsarbeit mit gemeinsamer Haft von einer zur ganzen Strafzeit proportionell bemessenen Dauer und geregelt nach dem Principe progressiver Classification (mit Ertheilung von Marken und Ehrenzeichen); 3. Zwischenanstalten als nächste Vermittlung des Ueberganges zur Freiheit — hier erinnert nichts mehr an das Gefängniß; endlich 4. bedingte Freilassung auf Widerruf gegen Urlaubschein und Polizeiaufsicht.“ Das Vorwärtsschreiten des Sträflings in Stufe 3 und 4 hat gutes Verhalten desselben zur Voraussetzung. Ordnungswidriges Benehmen zieht Zurückveretzung nach sich.

Läßt sich auch ein vollständiges Urtheil über dieses System noch nicht fällen, so ist doch jedenfalls schon der Umstand beachtenswerth,

daß die Zahl der Rückfälle in Irland 11.09 Percent, in England aber 24.3 Percent der aus den Gefängnissen entlassenen Personen beträgt.

Auch der neu errichteten Strafanstalt zu Lenzburg in Aargau liegen die Principien des irischen Systems zu Grunde.

§. 6. Von dieser historischen Erörterung der verschiedenen Gefängnisssysteme wenden wir uns nun an die Betrachtung des jetzigen Zustandes der Gefängnisfrage, und zwar an der Hand des Altmeisters juristischen Wissens, Geheimrath Dr. R. J. Mittermaier, Professors in Heidelberg. („Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängniseinrichtung, mit besonderer Beziehung auf die Einzelhaft.“ Erlangen 1860.) In der schon so bewährten Form und in Folge der wohlbekannten und doch stets neu anzustauenden unendlichen Belesenheit des berühmten Verfassers enthält auch diese neueste Schrift desselben ein reiches Material, gebaut auf zuverlässige Berichte und briefliche Mittheilungen von Gefängnisbeamten der verschiedenen Staaten Europa's und Amerika's. Ihr Ergebniß ist — wie die Vorrede sagt — die immer fester gegründete Ueberzeugung, daß die Einzelhaft diejenige Einrichtung ist, bei welcher am sichersten der Zweck der Strafe erreicht und alle Interessen der bürgerlichen Gesellschaft gesichert werden können; daß wenn Einwendungen dagegen angeführt werden, sie nur aus irriger Auffassung des Strafzweckes und aus Mangel umfassender Kenntniß der Erfahrungen der verschiedenen Länder stammen; und daß, wenn nicht überall die Versuche der Einzelhaft die gehofften Früchte tragen, die Schuld in den Gesetzgebern, die in Halbheit und Aengstlichkeit ohne die nöthigen Umgestaltungen des Strafgesetzbuches und ohne Beseitigung mancher hindernden Einflüsse die Einzelhaft durchführen wollen, aber auch in den Personen liegt, welche als Gefängnisbeamte oder als überwachende Behörden in den Geist der Einzelhaft nicht eingedrungen sind.

Es gereicht gewiß zur höchsten Befriedigung, constatiren zu können, daß die Einzelhaft im practischen Leben immer mehr Anerkennung und Ausdehnung findet. So wurde das revidirte portugiesische Strafgesetzbuch vollständig auf die Einführung derselben gebaut, im neuen Strafgesetzbuch von Solothurn ist Einzelhaft festgesetzt, in Bern als eigene Strafart aufgeführt. Aargau wurde schon früher erwähnt, in St. Gallen aber ist die Einzelhaft schon längst eingebürgert. Der Entwurf des neuen niederländischen Strafgesetzbuches spricht sich für dieselbe aus, desgleichen die für Revision der Strafgesetzgebung in Bremen niedergesetzte Commission. In Hannover hat das Ministerium deren Einführung den Kammern vorgeschlagen. In Schottland, Belgien, Toscana bildet die Einzelhaft die gesetzlich festgestellte Regel. Ebenso sind die Strafanstalten in Malta,

Christiania, Moabit bei Berlin, Bruchsal in Baden, Wacht in Oldenburg nach diesem Principe eingerichtet.

Noch wollen wir mit ein paar Worten der neuesten wissenschaftlichen Stimmen gedenken. Behrends in seinem obgedachten Werke ist offenbar gegen die Einzelhaft eingenommen; Christiansen („Rechtliche Würdigung.“ Kiel 1857) spricht sich ganz entschieden gegen sie aus; Tellkamp („Essays on law reform.“ London 1859) für ein gemischtes System; Holkendorff („Deportation“ 1859) für das irische; zwei Niederländer: Opzoomen („Nieuwe bydragen,“ door v. Hall 1857), und Nieuwenhuis („De carcere cellulari. 1857) für die Einzelhaft.

§. 7. Die Einrichtung der Strafanstalten wird nur dann als gerechtfertigt betrachtet werden können, wenn sie geeignet ist, als Mittel den Zweck der Strafe zu erreichen. Weder die Abschreckung, noch die Wiedervergeltung, noch die Theorie, welche die göttliche Gerechtigkeit auf Erden verwirklichen und die Herrlichkeit des Gesetzes geltend machen, oder Aufhebung des verübten Unrechts oder Entföhnung bewirken will, können zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Strafanstalten führen. Nach richtiger Ansicht muß die Strafe als Sanction des Gesetzes dem Uebertreter durch Beraubung von Vortheilen und Befugnissen, die er sonst genießt, durch vielfache Beschränkungen, die sie auflegt, dem Bestraften sein Unrecht und das Leiden, das ihn trifft, als selbstverschuldetes fühlen lassen. Dadurch aber, daß das Strafübel in gerechtem Verhältniß mit der Größe der Verschuldung steht und von jeder Grausamkeit entfernt ist, soll es im Bestraften das Rechtsgefühl beleben und zugleich bei allen übrigen Bürgern die Wirksamkeit des Strafgesetzes sichern, weil sie die Strafe als eine gerechte erkennen. Die ganze Strafvollstreckung aber muß einen sichtlich religiösen, die höhere sittliche Ordnung fördernden Charakter haben, dadurch, daß sie die moralische Umgestaltung des Bestraften bewirken und einen solchen Willen in ihm herbeiführen kann, welcher die Achtung vor dem Gesetze und die Scheu vor der Uebertretung bewirkt.

Keine Strafe ist in solchem Grade wie die Freiheitsstrafe geeignet, diese Strafzwecke zu erreichen, weil bei ihr eine Theilung der Strafe nach der Dauer möglich ist und die Strafe so eingerichtet werden kann, daß ihre Größe dem Grade der Schuld entspricht, weil bei der Freiheitsstrafe auch am meisten die Einrichtung nach der Individualität des Bestraften möglich ist. Auch darin, daß diese Strafart nicht mit einem Acte rascher Vollziehung beendigt wird, vielmehr dauernd und nachhaltig wirkt, liegt ein Vorzug der Freiheitsstrafe, weil dann möglich wird, alle Mittel der Besserung in einer geeigneten Entwicklung anzuwenden. Die Strafanstalten müssen aber verschieden sein für kurzzeitige und für längere, dann für entehrende und nicht entehrende Strafen (Zuchthaus und Einschließung).

Die größte Schwierigkeit liegt in der großen Ungleichheit der Gefangenen, begründet durch die verschiedenen Motive oft selbst der gleichen Verbrechen, durch die verschiedene Bildungsstufe, den Charakter und das Temperament, die bisherigen Lebensverhältnisse, körperliche und geistige Zustände.

An die Strafe müssen sich verschiedene Mittel reihen, um deren Zweck vollständig zu erreichen, als: Belehrung durch Besuche und Einwirkung wohlwollender Menschen, Erziehung, allgemeiner und gewerblicher Unterricht. Hiedurch wird es gelingen, Besserung zu bewirken (nicht Befehrung, eben so wie Besserung nicht als einziger Zweck der Strafe zu betrachten ist). Die Besserung, die in der Strafanstalt erzielt werden soll, besteht in der Hervorbringung einer solchen Seelenstimmung des Sträflings, bei welcher er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der bisher von ihm betretene Weg des Verbrechen zu seinem Verderben führt, daß er aber durch ein gesetzmäßiges Betragen sich Vortheile erwerben kann, welche ihm nach seiner Freilassung die Mittel sichern, einen ehrlichen Erwerb zu erlangen. Diese Besserung entwickelt im Sträflinge die Selbstachtung und Selbstbeherrschung, die am sichersten vor Gesetzwidrigkeiten bewahren. Sein Geist soll mit so viel nützlichen Kenntnissen und Mitteln geistiger Ausbildung entwickelt werden, daß er nach seiner Freilassung den Werth eines würdigen Lebens fühlen kann. Die Erfahrung würdiger Gefängnißbeamten lehrt, daß in allen gut eingerichteten Strafanstalten eine große Zahl der Gefangenen gebessert werden kann und daß man nicht leicht einen Gefangenen als unverbesserlich betrachten darf. Doch ist es nöthig, daß der Gefangene zu dem Gefängnißbeamten Vertrauen fasse und daß man sich nicht täuschen lasse, indem das gute Betragen im Gefängnisse kein sicherer Beweis der Besserung ist und es erst einer Versetzung desselben in eine solche Lage bedarf, in welcher der Heuchler entlarvt, der Schwache verführt wird (ähnlich der Zwischenanstalt des irischen Systems). Es soll nicht gelängnet werden, daß auch in der gemeinsamen Haft unter gewissen Voraussetzungen die Besserung mancher Sträflinge bewirkt werden kann; doch verdient die Einzelhaft unbedingt den Vorzug.

Voraus muß jedoch bemerkt werden, daß die Bestimmung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Einrichtung der Strafanstalten keineswegs als Sache der Verwaltung betrachtet, sondern nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden kann.

Ist es einerseits gewiß, daß die Einzelhaft, als intensiv empfindliche Strafart, als das beste Mittel der Abschreckung betrachtet wird, so muß doch das Hauptgewicht immer auf den Besserungszweck gelegt werden.

Die hauptsächlichsten Vorzüge der Einzelhaft sind nun folgende:

a) Verhinderung verderblichen Einflusses von Seite anderer Mitgefangenen;

b) Ermöglichung der Behandlung der Gefangenen je nach ihrer Individualität;

c) vorzüglich ist nur bei der Einzelhaft eine eigentliche Erziehung zum Zwecke der Besserung, und

d) die rasche Entdeckung der Zeichen beginnender Seelenstörung möglich.

Prüft man die Ursachen, welche es erklären, daß diese Vorzüge in den auf Einzelhaft gebauten Strafanstalten nicht wirksam hervortreten, so liegen die Ursachen theils in den Einrichtungen und der mangelhaften Durchführung, theils in den Personen, denen die Durchführung obliegt.

I. In der erstern Beziehung kann

a) nicht verkannt werden, daß ein großer Fehler in dem überhaupt in der Gesetzgebung häufig schädlichen Generalisiren liegt, anstatt die nothwendigen Ausnahmen zu gestatten und hiezu die Gefängnisverwaltung zu ermächtigen.

b) Nicht minder schädlich wirkt die Benützung alter, zur Noth mit Einzelzellen versehener Gefängnisse, welchen alle nothwendigen Räumlichkeiten zc. fehlen.

c) Die Einzelhaft ist nicht blos in Anstalten einzuführen, die zur Verbüßung schwerer Freiheitsstrafen bestimmt sind, weil sonst eben die Mehrzahl der Sträflinge der bessernden Einwirkung entzogen ist.

d) Zu bedauern ist, daß Staatsmänner, beherrscht von den Vorstellungen einer liebgewordenen Abschreckungstheorie, sich scheuen, die von verständigen Aerzten als nothwendig erkannten Einrichtungen zu gewähren.

e) Auf diese Rechnung ist es auch zu setzen, daß man Einrichtungen fortbauern läßt, die mit der Erreichung des Zweckes dieser Haftart im Widerspruch stehen. Dahin gehört die Fortdauer des Systems der entehrenden Strafen (nach dem Zeugnisse aller erfahrenen Gefängnisvorstände), der Schärfungen der Zuchthausstrafen, der langen Freiheitsstrafen, überhaupt die Beibehaltung der alten Strafgesetzbücher, anstatt deren Umarbeitung unter Zugrundelegung des Principes der Einzelhaft.

f) Hieher gehört auch der Mangel von Anstalten für entlassene Sträflinge und deren Stellung unter Polizeiaufsicht, wodurch ihnen jede Aussicht auf Gründung eines ehrlichen Erwerbes erschwert wird.

II. In Rücksicht der Personen ist festzuhalten, daß nur Jener zu einem Beamten in einer derlei Strafanstalt taugt, der von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß ohne eine oft mühevollte Erforschung der Individualität jedes Sträflings und eine sorgfältige Einrichtung der Behandlung nach dieser Individualität die Einzelhaft nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.

Prüft man die in der neuern Zeit gegen den Werth der Einzelhaft erhobenen Einwendungen, so ergibt sich:

1. Die vermeintlich aus dem Strafsprincipe abgeleitete Einwendung, daß nämlich diese Strafe nicht so beschaffen sei, daß ihre Einwirkung auf die Verbrecher im Voraus berechnet werden könne und daß für jedes Individuum die Strafe als gleiches Uebel erscheint, kann mit eben so viel, ja vielleicht noch mehr Grund auch andern Strafarten gegenüber geltend gemacht werden.

2. Man sagt, die Einzelhaft ist im unmittelbaren Widerspruch mit der socialen Natur des Menschen. Aber auch diese Einwendung trifft jede Vollstreckungsart der Freiheitsstrafe. Ferners ist der Verbrecher nur andern Verbrechern gegenüber isolirt, keineswegs aber vom Verkehre mit Menschen ganz ausgeschlossen.

3. Wenn es auch wahr sein sollte, daß selbst durch die Einzelhaft nicht Alle gebessert werden, so ist doch anzuerkennen, daß diese Strafart mehr als jede andere geeignet ist, Besserung zu bewirken.

4. Theologische Experimente eines Bekehrungswerkes sind nicht nothwendig mit der Einzelhaft verbunden, sondern ein tadelnswerther Mißgriff, der durch eine sorgfältigere Auswahl der Gefängnißbeamten zu vermeiden ist.

5. Die gegen die Einzelhaft erhobene Einwendung ihres angeblich schädlichen Einflusses auf die körperliche Gesundheit der Gefangenen bedürfte erst noch eines genauern Beweises. Die bisherigen statistischen Daten ergeben nach sorgfältiger Vergleichung, daß die Sterblichkeit in Strafanstalten mit Einzelhaft nicht größer ist, als in den auf Gemeinschaftshaft gebauten Anstalten.

6. Eben so ungegründet ist die fortdauernd verbreitete Ansicht, daß die Einzelhaft den Ausbruch von Seelenstörungen begünstigt. Vergleichen kommen in allen Gefängnissen vor und es handelt sich nur darum, die rechten, nothwendigen Anordnungen zu treffen. Diese bestehen, daß die Aerzte mit der Psychiatrie genau vertraut und daß die Besuche in den Zellen häufig sind, daß der Aufnahme eine sehr genaue Prüfung vorgeht, und endlich, daß überall, wo sich Zeichen einer Seelenstörung ergeben, die geeigneten Maßregeln zur Heilung unaufgehalten getroffen werden.

7. Was die Rückfälle betrifft, so muß man sich wohl hüten, Jeden, der bereits einmal bestraft war, als einen Rückfälligen zu betrachten. Nach den Erfahrungen kommen oft Gefangene zum zweiten Male in die Anstalt, die allerdings die durch sie bewirkte Besserung und guten Sinn auch in der Freiheit beibehalten haben, aber in einer ganz andern Richtung einem neuen Fehl unterlegen sind.

Die Beobachtungen über die Gemeinschaftshaft ergaben folgende Resultate: a) Sie übt einen verderblichen Einfluß der verdorbenen

Sträflinge auf besser gefinnte; b) die Absonderung blos zur Nachtzeit ist zwar ein Fortschritt, aber doch eine nur halbe Maßregel; c) eine derartige Classification der Sträflinge, daß die moralische Ansteckung vermieden würde, ist unmöglich; d) auferlegtes Stillschweigen hindert keineswegs eine Verständigung mit Zeichen oder Geberden; e) der Charakter der Strafe geht durch solche Zerstreuung vielfach verloren; f) die gleichmäßige Behandlung widerspricht der Ungleichheit der menschlichen Natur; g) es fehlt die Möglichkeit eines zweckmäßigen Unterrichts; h) die Entdeckung körperlicher und geistiger Krankheiten wird verzögert.

Bei Durchführung der Einzelhaft bestätigt die Erfahrung folgende Modificationen als zweckmäßig: 1. Die Einzelhaft ist gleichsam als Vorbereitung zur Gemeinschaftshaft zu betrachten; die Versekung des Sträflings in diese geschieht aber immer nur versuchsweise, so daß der Sträfling, wenn er sich nicht gut beträgt, wieder in Einzelhaft gebracht wird. 2. So unzulässig die von Einigen projectirte Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten im Freien außer der Anstalt erscheint, so angemessen ist es, die Beschäftigung derselben mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten innerhalb eines umschlossenen Raumes in der Anstalt zu ermöglichen.

Zur Belebung der bei der Mehrzahl der Sträflinge doch nie ganz erstorbenen Elemente der Besserung ist ein zweckmäßiges System der Belohnungen und Strafen nothwendig (als letztere sind Hungerkost und Dunkelarrest, als erstere Geldbelohnungen, Auszeichnungen u. s. w. zu empfehlen).

Als ungemein zweckmäßig bewährt sich die Unterbringung von Sträflingen, die sich längere Zeit musterhaft aufführten, in einer besonderen sogenannten Zwischenanstalt, wo sie zu verschiedenen Gewerben verwendet, ihren ordentlichen Arbeitslohn erhalten (sie können jedoch nur über einen kleinen Theil des Verdienstes verfügen) und vom Vorstande auch auswärts verwendet werden (z. B. um Bestellungen zu machen). Selbstverständlich erfolgt im Falle schlechten Betragens Rückversekung des Sträflings in das erste Gefängniß. Der Erfolg einer solchen Einrichtung übertrifft alle Erwartungen, wie das Beispiel von Irland zeigt, wo seitdem die Ausgaben für Gefängnisse sich minderten und die Sicherheit der Gesellschaft sich mehrte, die Anzahl der Sträflinge aber auf mehr als die Hälfte herabsank. Außerdem kann sich kein Staat rühmen, einen solchen Erfolg in Bezug auf Rückfälle zu haben, wie Irland. Von 1250 bedingt Entlassenen wurde nur bei 77 die Freilassung zurückgenommen, und von 854 unbedingt Entlassenen wurden nur 20 rückfällig. Unter solchen Umständen begreift man, daß die höchstgestellten Personen in Irland sich für das System interessiren und die Bürger Vertrauen dazu haben und immer mehr in England selbst von den tüchtigsten Männern, welche die irischen Anstalten besuchten,

die Einführung des irischen Systems auch für England empfohlen wird; desgleichen in Frankreich, Italien und Deutschland.

Sehr empfehlenswerth erscheint schließlich das System der bedingten Freilassung, wenn sich der Sträfling in der Zwischenanstalt während einer gesetzlich festgesetzten Zeit völlig tadellos betrug. Herr Christiansen ist zwar sehr entschieden gegen dieses System aufgetreten, welches, wie er meint, das Gerechtigkeitsgefühl sehr empfindlich verletzt und nur auf Willkür basire. Diese Begründung ist aber in der That so viel als keine.

Herr Christiansen huldigt einem grundlosen Systeme der absoluten Gerechtigkeit, die ein absolut bestimmtes Maß der Strafe fordert und verletzt wird, wenn dieses Maß nicht eingehalten wird. Er betrachtet das Strafinstitut als ein isolirtes, während es nur eines der Mittel ist, welche dem Staate zu Gebote stehen, um die Beobachtung der Gesetze zu sichern und Rechtsstörungen abzuwenden. Wenn nun der Gesetzgeber durch Drohung und Vollziehung der Strafe eine Sanction dem Gesetze geben will und die beste Sicherung vor Rückfällen darin findet, daß der bestrafte Verbrecher gebessert die Strafanstalt verläßt, dazu aber die Einrichtung der Strafe darauf berechnet sein muß, alle zweckmäßigen Besserungsmittel anzuwenden, zu diesem aber die Aussicht auf bedingte Begnadigung als ein mächtiger Sporn zum guten Betragen dient, so fragen wir jeden verständigen Bürger, ob der Staat auf diese Weise nicht besser für die Rechtsordnung sorgt, als wenn er nach dem Wunsche des Herrn Christiansen den Verurtheilten die ganze im Urtheil ausgesprochene Zeit hindurch in der Strafanstalt hält, blos um dem Gözen Gerechtigkeit sein Opfer nicht zu entziehen. Man hat in allen Ländern seit längerer Zeit Sträflingen, die sich gut betrugten, auf dem Wege der Gnade den Rest der Strafe erlassen, ohne daß man darin eine Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls erkannte; soll es nicht besser sein, wenn statt der willkürlichen Begnadigung gesetzlich durch bedingte Begnadigung (provisorische Freilassung) das Verhältniß so geordnet wird, daß alle Interessen vereinigt werden. Herr Christiansen scheint nicht zu beachten, wie es in Richtercollegien geht, wenn über die Strafgröße abgestimmt wird. Der Zufall entscheidet, wohin nach einer oft gekünstelten Zusammenzählung die Mehrheit der Stimmen sich neigt. Die ausgesprochene Strafgröße ist ein häufig sehr willkürlicher Vergleich der verschiedenen Abstimmungen. Die Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Verschuldung und die moralische Eigenthümlichkeit des Angeklagten sind unzuverlässig und die Materialien, welche die Untersuchung liefert, sind ungenügend. Die auf trüglische Zeichen gebaute Rücksicht auf den Charakter und die Gefährlichkeit des Angeklagten gibt einen großen Ausschlag. Die Richter werden häufig geneigt sein, die Strafe höher auszumessen, entweder um Andere abzuschrecken, oder weil sie darauf rechnen, daß, wenn der Verurtheilte sich gut betragt, er doch früher begnadigt wird. Wenn nun der Bestrafte solche Beweise der

Besserung gibt, daß er für würdig der provisorischen Freilassung gehalten wird, darf man nicht glauben, daß verständige und wohlwollende Richter sich darüber freuen? Das Urtheil der Verwaltung über Würdigkeit des Sträflings, provisorisch entlassen zu werden, greift dabei das richterliche Urtheil nicht an. Wenn aber, wie in England, gesetzlich bestimmt ist, nach welcher Zeit der erstandenen Strafe ein Gefangener provisorisch entlassen werden darf, so wissen ja die Richter, welche Folgen eintreten, und in dem Strafurtheil liegen eigentlich zwei Urtheile: 1. Daß eine gewisse Zeit der Verurtheilte auf jeden Fall in der Anstalt zu überstehen hat; 2. daß wenn nach Ablauf dieser Zeit gefunden wird, daß der Sträfling sich nicht so betragen hat, daß er bedingt entlassen werden kann, die Strafzeit, wie im Urtheil bestimmt, fortzudauern hat.

Ehe der Sträfling entlassen wird, müssen geeignete Personen gefunden werden, die ihn in ihre Dienste nehmen. Die Erfahrung bestätigt, wie leicht es in Irland ist, dem zu Entlassenden ein Unterkommen zu verschaffen, weil unter den Bürgern, die die gute Wirksamkeit der Zwischenanstalt kennen und durch Einsicht der Bücher sich Kenntniß von der Eigenthümlichkeit und dem Betragen des Sträflings verschaffen können, Vertrauen herrscht, daß Derjenige, welcher als würdig entlassen zu werden befunden wird, auch mit Vertrauen in Dienst genommen werden kann.

Die besten Gefängnißanstalten würden aber ihren Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn es nicht Anstalten gäbe, welche für die entlassenen Sträflinge sorgen, sie insbesondere in der ersten schwierigen Zeit unterstützen, ihnen rathen, sie vor Abwegen bewahren und ihnen Gelegenheit verschaffen, auf ehrlichem Wege ein Fortkommen zu finden und die in der Strafanstalt begonnenen Einwirkungen auf sittliche Besserung fortzusetzen.

Das kann aber nicht Aufgabe des Staates sein, sondern muß freiwilligen Vereinen von Privatpersonen überlassen werden.

Laibach, 21. Juli 1865.

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[79.] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

(Siehe oben pag. 247.)

o) Aufgenommen in der XLIV. Versammlung.

171. Herr Dr. Ritter v. Waser, k. k. Oberstaatsanwalt in Graz.

p) Gestorben.

22. „ Josef Pfeifer, k. k. Finanz-Commissär in Laibach.

q) Ausgetreten.

23. Herr Albert Höffern, Ritter von Saalfeld, k. k. Notar in Planina.

24. „ Dr. Anton Uranitsch, Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach.

[80.] Fortsetzung des Verzeichnisses

der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesagt haben.

(Siehe oben pag. 123.)

50. Die k. k. Central-Commission für Statistik in Wien.

Protocolle und Berichte.

[81.] Protocoll der XLV. Versammlung,

welche Freitag am 21. Juli 1865 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. Robert v. Schrey.

Anwesend: 11 Mitglieder.

1. Das Protokoll der XLIV. Versammlung wird gelesen und genehmigt.

2. Ueber Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Costa gibt die Versammlung ihr Beileid über das Absterben des Vereinsmitgliedes, des Herrn k. k. Finanzconcipisten Josef Pfeifer, durch Aufstehen von den Sitzen zu erkennen.

3. Der erste Secretär bringt zur Kenntniß ein an den Herrn Vicepräsidenten Dr. v. Kaltenegger gerichtetes Schreiben des Herrn Oberstaatsanwaltes Dr. Ritter v. Waser, welcher der juristischen Gesellschaft für seine Erwählung zum Ehrenmitglied den Dank ausspricht.

Weiters verliest der erste Secretär einen kurzen Aufsatz aus der Nummer 29 der „Zeitschrift für das österreichische Notariat,“ worin das Erscheinen des 9. und 10. Hefes der „Mittheilungen der juristischen Gesellschaft“ in Laibach zum Anlasse einer den Leistungen dieses Vereins sehr freundlichen Besprechung genommen wird.

Endlich theilt der erste Secretär zur Kenntniß mit, daß nunmehr die Vereinsbibliothek vollständig geordnet sei und gegenwärtig 1175 Bände zähle.

4. Herr Bürgermeister Dr. Costa bringt seine Abhandlung über „die Gefängnißreform“ zum Vortrage, worin er nach einigen kurzen einleitenden Bemerkungen über Wesen, Zweck und Durchführung der Strafen die neuesten, in Bezug auf die Einrichtung des Gefängnißwesens in England und Amerika versuchten Reformen bespricht, die diesfalls aufgestellten Systeme historisch und kritisch beleuchtet und die Anwendung der einzelnen Systeme in den Strafgesetzbüchern verschiedener Staaten Europa's mittheilt.

Referent unterzieht sohin das System der Einzelhaft einer eingehendern Beurtheilung, bespricht nach einem kurzen literarischen Ueberblicke die Vorzüge desselben, widerlegt die dagegen erhobenen Einwendungen und befürwortet schließlich jenes System der modificirten Einzelhaft, wobei der Sträfling ursprünglich in Einzelhaft gehalten, unter zweckmäßiger Anleitung zur Arbeit sohin zur Gemeinschaftshaft vorbereitet und, durch verschiedene, die Verwendung des Sträflings zu gewerblichen Beschäftigungen bezweckende Zwischenanstalten fortschreitend, endlich zur bedingten Freilassung gelangt.

Bei der sohin eingeleiteten Debatte beantragte Se. Excellenz der Herr Präsident, daß dieser in so anregender Weise behandelte Gegenstand wegen vorgerückter Stunde zur weiteren Besprechung in der nächsten Sitzung vorbehalten werde. Se. Excellenz betonte weiters, in die besprochene Frage selbst eingehend, daß die Durchführung der von dem Herrn Referenten befürworteten Gefängnißreform sowohl von einer Reform der Strafgesetzgebung als davon bedingt sei, daß zur Leitung von in solcher Weise eingerichteten Gefängnißanstalten vollkommen geeignete Persönlichkeiten aufgestellt werden, welsch' letztere Bedingung wohl schwieriger zu erfüllen sei, denn die erstere.

Weiters bethätigten sich an der Debatte die Herren Dr. v. Kaltenegger, Oberamts-Director Dr. Costa, welcher als ein Hauptmoment die Zurückführung des Sträflings in die bürgerliche Gesellschaft hervorhob, und Finanz-Director v. Felsenbrunn, welcher darauf hinwies, daß in dieser Beziehung bereits in Oesterreich, nämlich in Böhmen, Privatvereine zur Besserung entlassener Sträflinge gegründet wurden und gegenwärtig noch fortbestehen.

Schließlich wurde der von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten gestellte Antrag auf Vorbehaltung einer weitem Besprechung dieses Gegenstandes mit dem Amendement des Herrn Oberamts-Directors Dr. Costa, daß diese Besprechung nach erfolgter Drucklegung des Vortrages des Herrn Referenten zur Tagesordnung gelange, angenommen.

5. Sohin schloß Seine Excellenz der Herr Präsident die Versammlung.

Literatur.

[82.] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im 3. und 4. Quartal 1863.

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Siehe oben pag. 300.)

Zusammengestellt von Dr. E. H. Costa.

213. Acta et decreta concilii provinciae pragensis anno Domini MDCCCLX pontificatus Pii papae IX decimo quinto celebrati. 4. (L, VI, 376 P.) Geh. 3 fl. Wien.

214. Advvocato, l', di sé stesso. Manuale, contenente le norme da osservarsi in qualsiasi affare di diritto, con module e formularj per la stessa d'Atti, Istanze e Ricorsi ecc. ecc. 2. edizione. (Der Selbstadvokat. Triest. Gr. 8. Lieferungen 1—4. Preis à 32 fr.) Das Ganze wird in circa 12 Lieferungen à 32 Seiten erscheinen.

215. Beiträge zur Geschichte Böhmens. Herausgegeben von dem Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen. III. Abth.: Orts-geschichten. 1. Band: Geschichte der Stadt Trautenu. Bearbeitet von Julius Rippert. Prag. Heft gr. 8. (X. 76 S.) Geh. 60 fr.

216. Bericht, österreichischer, über die internationale Ausstellung in London 1862. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft herausgegeben unter der Leitung von Prof. Dr. Josef Arenstein. Mit 305 Holzschnitten und 11 lithogr. Tafeln. Hoch 4. (740 S.) In Commission. Pwbd. 7 fl. Wien.

217. Brix, Dr. Alexander, das allgemeine Handelsgesetzbuch vom Standpunkte der österr. Gesetzgebung erläutert. Wien. 2. Ffg. Gr. 8. (S. 89—184.) Geh. 80 fr. 3. Ffg. (S. 185—296.) 1864. 80 fr.

218. České uvahy o polské otázce. (Betrachtung der polnischen Frage vom böhmischen Standpunkte.) Prag. 16. (28 S.) 12 fr.

219. Codice di Commercio generale pubblicato colla legge del 17. Dicembre 1862 ed Ordinanza del 9 Marco 1863 colle disposizioni per l'instituzione e la tenuta del registro di commercio. (Edizione ufficiale in Forma di manuale.) Wien. Gr. 8. (158 S.) Geh. 60 fr.

220. Dasselbe mit zur Seite stehender deutscher Uebersetzung. Amtliche Handausgabe. Wien. Gr. 8. (162 S.) Geh. 1 fl. 40 fr.

221. Domači tajemnik. Naučení o spisování listu, či psaní a delání listin jednacích, nejvíce potřebných v živote občanském. Sestavil P. J. Š. (Haussecretär.) 8. (278 S.) 72 fr. Prag.

222. Ehrenfeld, Dr. Leop. Alex., Lexikon über österr. Handels- und Gewerbeberecht, als Hilfsbuch im Gebiete der gesammten österr. Gesetzgebung für Handel und Gewerbe zur schnellen Auffindung einzelner Bestimmungen derselben. Prag. Gr. 8. (XXV. 492 S.) Geh. 3 fl. Reinwdbd. mit Titelbignette 3 fl. 50 fr.

223. Ehrenfeld, Dr. Leop. Alex., Gerichtliche Entscheidung im Prozesse des Freih. Michael Dobrzensky gegen Freih. W. F. Kiese-Stallburg. Prag. Gr. 8. 3 Hefte. (144 S.) In Comm. à geh. 80 fr.

224. Esmarch, Dr. Karl, Die Legitimität in Schleswig-Holstein. Gedrängte Darstellung der historischen Ereignisse, auf welchen das Staatsrecht und die Staatserbfolge der Herzogthümer beruhen. Prag. Gr. 8. (12 S.) Geh. 18 fr.

225. Fereal, M. B. v., Die Geheimnisse der Inquisition und anderer geheimen Gesellschaften Spaniens. Mit historischen Anmerkungen und einer Einleitung von M. v. Cuendias. Deutsch von L. von Alvensleben. Mit Illustrationen. Brünn. Kl. Ausg. 8. (VIII, 544 S.) Geh. 1 fl. 60 fr.

226. Firnhaber, weil. Friedrich, Zur Geschichte des österr. Militärwesens. Skizze der Entstehung des Hofkriegsrathes. Wien. Gr. 8. (88 S.) In Comm. Geh. 65 fr.

227. Freiheit, zweierlei. Eine social-politische Schrift von Karl v. B. Triest. Lex. 8. (19 S.) Geh. 30 fr.

228. Gesetze, die, vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, mit den seit ihrer Wirksamkeit erlassenen Gesetzen und Verordnungen, welche die Ergänzung, Erläuterung, Abänderung oder den Vollzug dieser Gesetze zum Gegenstande haben. Vom k. k. Finanzministerium veranstaltete Ausgabe. Wien. 4. (XX, 266 S.) Geh. 1 fl.

229. Geyer, Johann, Das Nöthigste aus dem Gebiete der Wechsellunde in kaufmännischer Beziehung, auf Grundlage der neuen österreichischen und allgemeinen deutschen Wechselordnung theoretisch-practisch dargestellt. Wien. 6. verm. Aufl. Bearbeitet von J. Pazelt. Quer 8. (279 S.) Geh. 2 fl. 50 fr.

230. Geyer, Dr. August, Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen. Innsbruck. Gr. 8. (231 S.) Geh. 2 fl.

231. Grimm, Josef A. Ritter v., Das Urbarmathswesen in Siebenbürgen. Wien. Lex. 8. (VI, 375 S.) In Comm. Geh. 2 fl.

232. Heißenberger, Dr. Johann, Handbuch in Strafsachen für die Officiere der k. k. Armee, insbesondere für die Gerichtsherren und Commandanten aller Waffengattungen. Wien. 1864. Kl. 8. (125 S.) Geh. 90 fr.

233. Höfken, Dr. Gustav, Zur Steuerreform in Oesterreich. Triest. Gr. 8. (VIII, 307 S.) 1864. Geh. 2 fl. 50 fr.

234. Konfordat, das österreichische, vor dem Richtersthule im Reichsrathe. Vom katholischen Standpunkte beleuchtet. Wien. Gr. 8. (80 S.) Geh. 50 fr.

235. Kvaternjk, Eugenij, Hrvatski glavničar, ili putokar k narodnoj obenosti a kro zovu k narodnjemu blagostanju. (Der kroatische Capitalist, ein Wegweiser zur Hebung nationaler Industrie und durch diese zum nationalen Reichthume. Von Eugen Kvaternik.) Agram. 8. (X, 89 S.) 80 fr.

236. Macfelden, Dr. Ferdinand, Lehrbuch des römischen Rechts. 14. vielfach veränderte Originalausgabe, besorgt durch Dr. Joh. Adam Fritz. 2 Bde. 2 Abth. Wien. Gr. 8. (VI und 241—496 S.) Geh. Als Rest.

237. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. Direction der administrativen Statistik. 10. Jahrgang. 2. Heft. Darstellung der Verhältnisse der Industrie, der Verkehrsmittel und des Handels während der Jahre 1856—1861. Nach den Berichten der Handels- und Gewerbekammern. Wien. Hoch 4. (XI, 255 S.) In Comm. Geh. 1 fl. 60 fr.

238. Noch bedarf Oesterreich der Zinsbeschränkungsgeetze. Triest. Gr. 8. (22 S.) Geh. 40 fr.

239. Oberleitner, Karl, Die Parteikämpfe in Niederösterreich, insbesondere in Wien, in den Jahren 1519 und 1520. Nach bisher unbenützten handschriftlichen Quellen. Wien 1864. Gr. 8. (28 S.) Geh. 40 fr.

240. Osenbrüggen, Eduard, Rechtsalterthümer aus österr. Pantaingem. Wien. Gr. 8. (13 S.) In Comm. Geh. 40 fr.

241. Ozemerynski, Ignazy Szczesny, Powseechne prawo prywatne austrijackie dla vzytku podrecznego. (Allgemeines Privatrecht.) Lemberg. (II. I. 3. Heft, des ganzen Werkes 4. Heft.) 8. (Seiten 311—390.) In Comm. Brosch. 1 fl.

242. Prostitution, die, und deren Regulirung in Wien. Von einem practischen Arzte. Wien. Gr. 8. (71 S.) In Comm. Geh. und verklebt 1 fl.

243. Rechtskontinuität, die, vom allgemeinen Standpunkte. Als Beitrag zur Verständigung von B. L. H. Agram. 8. (60 S.) 60 fr.

244. Sammlung der wichtigern Staatsacten, Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen betreffend. 3. Heft. Die Actenstücke vom Mai 1862 bis zur Eröffnung des siebenbürgischen Landtages enthaltend. Hermannstadt. Kl. 8. (124 S.) Geh. 60 fr.

245. Sandhaas, Prof. Dr. G., zur Geschichte des Wiener Weichbildrechtes. Wien. Gr. 8. (13 S.) In Comm. Geh. 15 fr.

246. Sanson, Geheimnisse des Schaffots. Brünn. 11.—18. Fg. 8. Geh. à 25 fr.

247. Schön, Dr. Eduard, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die Wiener Börse. Der Rechtszustand der Wiener Geldbörse mit besonderer Rücksicht auf die Handelsgebräuche derselben. Wien. 1864. Gr. 8. (XI, 259 S.) Geh. 2 fl.

248. Schuler-Liblon, Friedrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Mit 3 historisch-politischen Karten. Wien. Gr. 8. (VIII, 185 S.) Geh. 2 fl.

249. Siegel, Heinrich, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren. Wien. Gr. 8. (46 S.) In Comm. Geh. 30 fr.

250. Škarda, Jak. J. U. Dr., Sbírka zákonů rakouských. (Sammlung österr. Gesetze.) Prag. 2. Thl. 8. (216 S.) Geh. 92 fr. Gebund. in Leinwand 1 fl. 28 fr. — 3. Thl. 1. Hft. (80 S.) 28 fr. — 2. Hft. (80 S.) 28 fr.

251. Sprawa polska. Odprawa dana Reichenspergerowi posłowi geldernskimu nagłos w sprawie polskiéj, przez kapłana katolickiego. Polaka. (Die polnische Angelegenheit etc.) Aus dem Deutschen übersetzt. Krakau. 8. (29 S.) Brosch. 30 fr.

252. Stubenrauch, Dr. Moriz v., Commentar zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. 11. Bfg. Wien 1864. Lex. 8. (112 S.) Geh. 1 fl. — 2. Bfg. (S. 113—224). Geh. 1 fl.

253. — — Handbuch des österr. Handelsrechtes. Mit besonderer Rücksicht auf das practische Bedürfniß bearbeitet. 4. Bfg. Schluß. Wien. Gr. 8. (VII und S. 385—578.) Geh. 1 fl. 50 fr.

254. Studien über allgemeines und speciell ungarisch-österreichisches Unionsrecht. Ueber den Grundgehalt vom öffentlichen Recht des Königreichs Ungarn und über die Fundamentalrechte des Königs. Mit Bezug auf die politische Situation der Gegenwart. 1. und 2. Hft. Pest. 8. (S. 1—80 und 81—160.) à 1 fl.

255. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie. Wien. Neue Folge. IV. Bd. Die Jahre 1858 und 1859 umfassend. 5. Hft. Fol. (46 S.) 1862. In Comm. Geh. 1 fl. — 1. Hft. (90 S.) 1862. 2 fl. — 4. Hft. (202 S.) 4 fl. 40 fr.

256. Tajnosti inkvizice a jinych tajnych společnosti ve Španělsku z Cuendias. Sežit 10. a premie. (Die Geheimnisse der Inquisition und anderer geheimen Gesellschaften Spaniens. Mit einem Gratisbilderhefte.) Brünn. (S. 481—515.) 50 fr.

257. Unterrichtsrath und Unterrichtswesen in Oesterreich. Einige Betrachtungen, gewidmet den beiden hohen Häusern des Reichsrathes. Wien. Lex. 8. (25 S.) Geh. 30 fr.

258. Vorschläge zur Revision der provisorischen Kirchenordnung vom 9. April 1861. Denkschrift, veröffentlicht im Auftrage der vom 22. bis 26. April 1863 gehaltenen Wiener Superintendential-Versammlung. Wien. 8. B. Gr. 8. (VI, 72 S.) Geh. 60 fr.

259. Was hat der Kaufmann mit 1. Juli 1863 zu thun? Eine allgemein verständliche, gedrängte Darstellung alles Dessen, was der Kaufmann mit Rücksicht auf das neue Handelsgesetz zunächst wissen und vorsehen muß. Von einem Juristen und einem praktischen Geschäftsmanne. Wien. Kl. 8. (S. 433—480.) 50 kr.

260. Wattenbach, W., *Candela rethoricae*. Eine Anleitung zum Briefstyl aus Iglau. Wien. Gr. 8. (24 S.) In Commission. Geh. 20 fr.

261. Weil, Dr. Karl, *Die Bundesreform und der deutsche Fürstentag*. (Aus der österr. Revue besonders abgedruckt.) Wien. Gr. 8. (79 S.) Geh. 80 fr.

Miscelle.

[83.] Aus dem Mundschreiben Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Ritter v. Komers.

Vom Richterstand, der dazu berufen ist, im Namen Sr. Majestät das Gesetz zu handhaben und dasselbe zur Geltung zu bringen, muß ich unerschütterliche Treue an den Monarchen und strenge Unparteilichkeit vor Allem und unbedingt fordern.

Aufopfernder Diensteifer und makellose Ehrenhaftigkeit müssen den Mann auszeichnen, in dessen Hände der Staat das wichtige Amt des Richters legt.

Er wird aber für seine Aussprüche nur dann das allgemeine Vertrauen gewinnen, wenn er bei der Schöpfung derselben, jeder politischen Parteistellung fremd, stets das Gesetz und nur das Gesetz im Auge behält.

Die Gerichtssäle müssen Hallen der Gerechtigkeit bleiben und dürfen nicht zur Arena politischer Kämpfe werden.

Dabei muß sich der Richter stets gegenwärtig halten, daß er zum Diener des Staates nur im Interesse der Bevölkerung bestellt ist, daß die Parteien von ihm richterliche Entscheidungen erwarten, aber keine Gnaden beanspruchen, er muß sie daher auch mit Würde, aber zugleich mit jenen Rücksichten behandeln, die der Bürger dem Bürger schuldet.

Nur dadurch vermag er jene aufrichtige und dauernde Achtung der Bevölkerung zu gewinnen, deren er in seiner amtlichen Wirksamkeit bedarf.

Oft in der traurigen Nothwendigkeit, das Strafgesetz gegen Jene, die es verletzt, anzuwenden, möge er dies mit leidenschaftsloser Ruhe thun und selbst mit der nothwendigen Strenge jene Humanität vereinen, welche auch in dem Schuldigen noch den verirrtten Menschen erkennt.

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[84.] Zurückführung der entlassenen Sträflinge in die menschliche Gesellschaft.

Vortrag in der Versammlung der juristischen Gesellschaft am 27. October 1865.

Vom Herrn Oberamtsdirector **Dr. Heinrich Costa.**

Bei dem in unserer Versammlung vom 21. Juli l. J. gefaßten Beschlusse, daß der mit Beifall vernommene Vortrag des ersten Herrn Secretärs unserer Gesellschaft „über die Reform des Gefängnißwesens“ einer weiteren Besprechung in einer nachfolgenden Versammlung vorbehalten werden soll, erlaubte ich mir, die Zurückführung des Sträflings in die bürgerliche Gesellschaft als ein Hauptmoment zu dessen Besserung zu betonen; es sei mir gestattet, meine Ansichten darüber nunmehr ausführlicher darzulegen.

Es ist bekannt, wie abstoßend die Menschen in der Regel gegen die Sträflinge auch dann noch sind, nachdem diese ihre Strafe bereits überstanden und ihre Versündigung gegen die menschliche Gesellschaft und das Gesetz abgehüßt haben. Dieses abstoßende Wesen ist gleichsam schon von der Natur, dann durch den Unterricht in das menschliche Herz gelegt: Rains Brudermord ist für alle Zeiten als Beispiel zur Verabscheuung des Mörders hingestellt, und schon der Spruch der alten Schrift: *Ne aemuleris viros malos, nec desideres esse cum eis*, warnt vor dem Umgange mit dem Bösen. Blicken wir auf die Kinderwelt hin, wie die guten Kinder in der Regel die bösen meiden, denen sich nur die boshaften und halsstörigen, wenn auch oft verstoßen, anschließen; haben aber die bestraften Kinder ihr Vergehen gesühnt und lehren sie reuig in die Arme ihrer Eltern zurück, dann sind es eben die guten Kinder, welche ihre gefallenen aber wieder aufgestandenen Gespielen „aus dem Winkel holen,“ freudig in ihre Mitte wieder aufnehmen und ihr Spielzeug mit ihnen theilen. Aehnliches sollte unter den Erwachsenen geschehen; wie ganz anders aber ist es leider da! Man kann davon kaum ein drastischeres Bild geben, als welches der Raubmörder Josef Birringer in seiner bei der Schlußverhandlung vor dem k. k. Landesgerichte in Wien am 14. August d. J. schriftlich abgegebenen Selbstvertheidigung aufgestellt hat. Er sagte: „Das Zuchthaus speit den Sträfling nach einigen Jahren elender, hilfloser, nackter wieder aus. Was ist für den ärmsten aller Unglücklichen, „für den entlassenen Sträfling,“ geschehen? Ich spreche von jenen, die selbst von der Verwaltung der Anstalt, wo sie sich eben befanden, mit den besten Zeugnissen ihrer moralischen Besserung aufgewiesen erscheinen. Für so Vieles hat der Wohlthätigkeitsfinn Anstalten errichtet: für den armen, entlassenen

Sträfling nichts! Hilfsloser als er war, wird er nach jahrelangen Leiden seiner Haft entlassen. Was erwartet ihn nun? Das Vorurtheil der Menschen; er steht als Ehrloser und gebrandmarkt bei seinen Nebenmenschen. Die eigenen Verwandten, denen er sich vertrauensvoll und Hilfe suchend nähert, sind gewöhnlich die Ersten, die ihn mit rohem Herzen gefühllos von sich stoßen. Er bent zur Arbeit gern seine entkräfteten Arme, er sucht Beschäftigung oder Dienst, aber es fehlen ihm jahrelange Arbeits- oder Dienstzeugnisse; an Arbeitern ist gewöhnlich kein Mangel, und man hat Auswahl, man zieht jene mit Zeugnissen natürlich vor."

"Aber das Glück scheint dem Armen hold zu sein, er hat wirklich Arbeit, Brod und Verdienst gefunden; doch armer Betrogener, frohlocke nicht zu früh! Wir haben, Gottlob, ein Evidenz-Bureau. Sie wittern dich aus, das Haus deines Arbeitgebers wird von Agenten umgarnt, sie finden dich in Arbeit, fragen deinen Herren um deine Aufführung, ob du Gesellschaft empfangst oder sonst vielleicht verdächtigen Umgang pflegst. Dein Dienstherr staunt, fragt, erfährt alles, jagt dich zum Teufel, weil er nicht will, daß die löbl. Polizei ihr Augenlicht auf sein Haus richte; und du bist brodlos! Unserer k. k. Polizei steht ein Fond von Tausenden von Gulden zu Gebote, welcher jährlich verwendet wird zur Besoldung von geheimen Agenten und zur Eruirung vollbrachter Verbrechen. Mit der Hälfte dieser Summe, zweckmäßig angewendet zur Unterstützung hilfloser, entlassener Sträflinge, wäre sicher der größere Theil der stattgefundenen Verbrechen gar nicht vollbracht, hätten die Beschädigten ihr Eigenthum nicht verloren, wäre der arme Unglückliche nicht rückfällig, sondern ein mit sich selbst zufriedenes, glückliches, nütziges Mitglied der menschlichen Gesellschaft."

So sprach ein tief gefallener Mensch, der in der menschlichen Gesellschaft und im Verlaufe von elf Jahren in den Strafhäusern seine Erfahrungen und unwillkürlichen Studien gemacht hat; was er sprach gibt ein nur zu getreues Bild des Schicksals, welches leider den entlassenen Sträfling nach überstandener Strafe in der menschlichen Gesellschaft in der Regel erwartet. Von den vielen Fällen, in denen die von den Menschen zurückgestoßenen, entlassenen Sträflinge aus Noth, ja sogar, um in einem Strauhause wieder Unterkunft und Nahrung zu finden, Verbrechen oder Vergehen begingen, sei der eine, eben vor unseren Augen vorgekommene Fall erwähnt, indem nämlich das vor drei Tagen in einer Harpfe in der Nähe von Laibach zur Nachtzeit ausgebrochene Feuer von einem Menschen verschuldet wurde, der erst unlängst aus dem Kerker kam, nirgends ein Unterkommen, ja nicht einmal einen Unterstand finden konnte, daher unter jener Harpfe schlief, und, wie er in seiner Selbstanzeige behauptete, aus Unvorsichtigkeit die Harpfe in Brand steckte, aller Wahrscheinlichkeit nach aber Feuer angelegt hat, um für einige Zeit in einer Strafanstalt wieder versorgt zu werden.

Sogestaltig sind die Strahhäuser für solche von der menschlichen Gesellschaft ausgestoßene Individuen Versorgungs- und nicht Straf- oder Besserungs-Anstalten. Der erste Herr Secretär der juristischen Gesellschaft konnte nicht umhin, in seinem Vortrage hervorzuheben, „daß die Entlassenen aus so vielen Strafanstalten verderbter herauskommen, als sie hineingegangen, daß letztere Schulen des Lasters und des Verbrechens waren, in denen so Mancher zum vollendeten Böfewicht gebildet wurde, und daß man hier Complotte schmiedete, die bei wieder erlangter Freiheit ausgeführt werden sollten. Es ist daher um so mehr begreiflich, daß Jeder bei der angeborenen und anerzogenen Scheu vor dem Verbrecher jede Gemeinschaft mit demselben meidet, zumal da selbst das Gesetz dem Verbrecher in gewissen Fällen ein Makelzeichen aufdrückt, welches er nach seiner Entlassung und überstandenen Arreststrafe bei allen Beweisen der Besserung bis an sein Ende mit sich trägt, nämlich den Verlust seines Adels, der Orden und Ehrenzeichen, Titel und akademischen Würden, öffentlichen Aemter, Dienststellen, Agentien, der Fähigkeit zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes, des Redactionsbefugnisses, der Uebernahme des Amtes eines Gemeinde-Ausschusses, der Erlangung eines Handels- oder Gewerbebefugnisses u. s. w.

Es haben sich da und dort humane Vereine gebildet, um die entlassenen Sträflinge zu unterstützen, ihnen Arbeit zu verschaffen und den Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft zu erleichtern, sie somit wieder zu Ehren zu bringen. Die menschenfreundliche Absicht dieser Vereine ist sehr preiswürdig, sie wurde jedoch bisher nur zum Theil erreicht, denn die Arbeitgeber sind schwer zu vermögen, die Scheu vor dem abgestraften, dem Leben oder Eigenthume gefährlichen Verbrecher, der nur zu leicht wieder den Gerichten verfällt, zu überwinden, und ziehen es vor, makellose Menschen in ihre Dienste zu nehmen; vorzüglich aber sind es, wie der Vortrag des ersten Herrn Secretärs ganz richtig bemerkt, die noch nie bestraft gewesenen Arbeiter, welche gegen ihre gefallenen und abgestraften Mitmenschen und Gewerbs- oder Arbeitsgenossen einen eingewurzelten Abscheu zeigen. Es gebietet daher die Menschlichkeit und die Sorge für die öffentliche Sicherheit, allwegen die Mittel und Wege aufzusuchen und zu ebnen, um unseren gefallenen, aber wieder aufgerichteten Nebenmenschen den Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft und die Erwerbung der öffentlichen Achtung zu erleichtern, sie zu nützlichen Bürgern des Staates zu machen. Hierzu scheint es vor Allem als Grundbedingung nothwendig:

1) daß durch den Unterricht in der Kirche, Schule und im Hause von Kindesbeinen an der Abscheu mehr gegen das Laster und Verbrechen, als gegen den Lasterhaften und Verbrecher in die menschliche Seele gepflanzt werde. Es würde dies gewiß an und für sich die Zahl der Verbrecher vermindern und man würde nicht so leichtsinnig und gleichgiltig dem Zuchthause und der Strafe entgegengehen,

wie es leider nicht nur aus den unteren Volksklassen, sondern auch in den höheren Kreisen, namentlich bei Verbrechen gegen die Einrichtungen des Staates und bei Beschädigung der treuherzigen Gläubiger und Geschäftsfreunde der Fall ist, was man fast als nichts Böses ansieht. Das wäre sicherlich nicht der Fall, wenn in dem Menschen von der frühesten Jugend an ein religiös moralisches Gefühl des Abscheues gegen jedes Unrecht, gegen Laster und Verbrechen durch den Unterricht geweckt und forthin genährt würde;

2) sollte dem Sträflinge nach überstandener Kerkerstrafe und nachdem er mit den unzweideutigsten Beweisen einer vollkommenen Besserung aus der Strafanstalt entlassen wurde, keine gesetzliche Makel mehr anhaften und das Auge der Polizei ihn nicht auf Schritt und Tritt verfolgen und in seiner freien Bewegung hemmen; denn, wenn er unglückseligerweise wieder irgend eines Vergehens oder Verbrechens sich schuldig machen sollte, wird wohl der Arm der Gerechtigkeit ihn wieder zu erreichen vermögen, wie das erste Mal. — Wenn es dem Verbrecher aus den untersten Klassen des Volkes unbenommen ist, nach überstandener Strafe wieder seinem früheren ehrlichen Erwerbe nachzugehen, warum sollte dies nicht auch dem Manne der Intelligenz gestattet sein, zumal wenn die Anschauung zur Geltung kommt, daß wohl das Verbrechen, nicht aber der reuige und gebesserte Verbrecher zu verabscheuen und zu meiden sei. Es muß für einen Mann, der die schönsten Tage seines Lebens und manches Opfer daran gesetzt hat, sich Kenntnisse und einen akademischen Grad zu erringen, um sich damit seine bürgerliche Existenz zu begründen, unendlich schmerzlich und erdrückend sein, sich plötzlich so hingestellt zu sehen, als hätte er über Nacht alle seine Kenntnisse und intelligenten Eigenschaften verloren, die ihm gleichwohl nur Gott, der allerhöchste Richter, nehmen kann. — Die Gesetze schützen den Verbrecher nach überstandener Strafe vor jedem diesfälligen Vorwurfe in der menschlichen Gesellschaft; der Verlust jener bürgerlichen Rechte jedoch steht offenbar damit im Widerspruche. Die Gesetze bestimmen, daß dem abgestraften Gewerbsmanne und Professionisten sein Werkzeug belassen werde, damit er sich ehrlich mit demselben sein Brot verdiene; das Werkzeug des Mannes der Intelligenz sind seine Kenntnisse und seine Ausweise darüber, diese sollen ihm daher in gleicher Weise belassen werden, und er wird geachtet und geehrt in der bürgerlichen Gesellschaft dastehen können, wenn er nach überstandener Strafe ehrlich sein Brot damit zu verdienen strebt. Endlich

3) Wir haben in der vor uns liegenden Abhandlung des ersten Herrn Secretärs gelesen, daß das in Irland seit 1854 eingeführte System der Freilassung der Sträflinge gegen Wiederruf bereits einen so günstigen Erfolg gezeigt hat, daß die Zahl der Rückfälle in Irland 11, Percent, in England aber 24, Percent der aus den Gefängnissen Entlassenen beträgt, und dort von 1250 bedingt Entlassenen nur

bei 77 die Freilassung zurückgenommen werden mußte und von 854 unbedingt Entlassenen nur 20 rückfällig wurden, die Ausgaben für Gefängnisse sich minderten, und die Sicherheit für die Gesellschaft sich mehrte, die Anzahl der Sträflinge aber auf mehr als die Hälfte herabsank, wiewohl der Zeitpunkt, wann die bedingte Freilassung auf Probe stattzufinden hat, in den dortländigen Gerichtsurtheilen nicht ausgedrückt wird und die Uebernahme der entlassenen Sträflinge in den Dienst, wie gesagt, auf Vorurtheile stößt, was der vollen Wirkung des menschenfreundlichen Systems Abbruch thut. Es käme also zuerst darauf an, bei der Einführung des Probensystems in den Urtheilen die Zeit genau zu bestimmen, nach welcher der Sträfling bei vollkommen tadellosem Wohlverhalten in der Strafanstalt und bewiesener Besserung den Rest der ihm vom Gesetze und Gerichte auferlegten Strafdauer außer der Strafanstalt bei einem Gewerbsmanne, Landwirth oder sonst bei einem Bürger, je nach der Eignung des Sträflings vermöge seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, in angemessener Verwendung zuzubringen haben wird. Sollte der Sträfling in dieser Zeit seiner probeweisen Detention oder Internirung außer der Strafanstalt, zu irgend einer Beschwerde Anlaß geben, so müßte er in die Strafanstalt zurückkehren und dort seine volle Strafzeit ausharren. Diese Bedingung würde wohl zu der Erwartung berechtigen, daß sich der Sträfling durch ganz tadelloses Verhalten in der Zeit der einigermaßen noch beschränkten Freiheit, deren Werth er durch jahrelange Entbehrung erst recht kennen gelernt hat, den Vollgenuß derselben wird erwerben wollen. Eine Hauptaufgabe aber der Staatsbehörde wäre es, brave Bürger zu finden, welche geneigt wären, probeweise zu entlassende empfehlungswürdige Sträflinge auf eine bestimmt festgesetzte Zeit in Arbeit, Kost und Wohnung zu nehmen, wofür sie vom Staate eine angemessene Remuneration, die Sträflinge aber den verhältnißmäßigen Verdienst oder Löhlohn ebenfalls vom Staate zu bekommen hätten. Alles dieses hätte jedoch augenblicklich aufzuhören und müßte der Sträfling, wie gesagt, in die Strafanstalt zur Abbüßung seiner Strafe zurückkehren, wofern derselbe nicht entspräche und seinem Dienstherrn zu irgend einer Beschwerde Anlaß gäbe; thut er jedoch in der Probebedienstung die ganze Zeit hindurch gut, dann sei er frei und möge es seine Sache sein, bei demselben Dienstherrn oder anderwärts seine fernere anständige und ehrliche Existenz zu finden und fortan ein nützliches und wieder geachtetes Glied der menschlichen Gesellschaft zu sein. Der Staat hätte ferner weder für ihn zu sorgen, noch ihn speciell zu überwachen.

Man wird einwenden, daß durch diese Art der Versorgung der Sträflinge dem Staate Auslagen aufgebürdet werden würden, was allerdings ganz richtig ist; allein wenn man bedenkt, daß durch das minder vollkommene irische Probations-System schon an und für sich die Zahl der Sträflinge und folglich auch die Gefängnis-kosten bedeutend sich vermindert haben, so würde dieses bei der erwähnten Modalität der Zurück-

führung des gebesserten Sträflings in die menschliche Gesellschaft ohne Zweifel noch weit mehr der Fall sein, und endlich handelt es sich ja um eine Maßregel der Humanität und größeren Sicherheit der menschlichen Gesellschaft, wobei Kosten wohl nicht zu scheuen sind. Wenn aber ein Sträfling diese Sorgfalt für sein künftiges Wohl undankbarer Weise gleichwohl nicht würdigen, sondern im Bösen verharren sollte, dann sei er seinem Schicksale und der Hand des allmächtigen Lenkers der Welt und der Menschen überlassen.

[85.] Ueber die civilrechtliche Haftung der Staatsgewalt.

Vortrag des Herrn I. I. Finanzrathes **Dr. Ritter v. Kaltenegger.**

Gehalten in der XLVII. Versammlung.

In einem Rechtsstaate, welcher sich die vollständige und wahrhafte Herrschaft der Rechtsidee nach Inhalt und Form zur Aufgabe stellt, ist auch die Frage über Art und Weise vom Belange, wie die Conflicte zu lösen, die aus den Verührungen der Staatsgewalt mit den Privatrechten sich ergeben, und wie die daraus abzuleitenden Ansprüche gegen dieselbe geltend zu machen sind. Namentlich in Oesterreich sind die Bestimmungen hierüber durchgreifend und zweifellos im Sinne einer civilgerichtlich offenen Haftung nicht getroffen.

Es liegt nahe, hiebei von jener dreifachen Thätigkeit der Staatsgewalt auszugehen, die nach der bekannten constitutionellen Theorie ihrer Theilung sich als die gesetzgebende, die richterliche, und die vollziehende — oder concreter bezeichnet für den Zweck der vorliegenden Frage: als die administrative — als öffentliche Verwaltung darstellt.

A. Was zunächst die gesetzgebende Gewalt im Staate betrifft, so liegt es in ihrem Begriffe und Wesen, daß ihr gegenüber die in der Aufschrift enthaltene Frage gar nicht gestellt werden kann; — denn wenn es richtig ist, daß ihre Verfügungen, nämlich die Gesetze, das im Staate geltende Recht überhaupt und Civilrecht insbesondere schaffen, so ist schon begrifflich ein solcher Conflict ihrer Thätigkeit, welcher eine civilrechtliche Haftung begründen und verfolgbar machen würde — logisch undenkbar; auch steht die gesetzgebende Gewalt nach Ursprung, organischer Einrichtung und Wirksamkeit so vollständig auf dem Boden des reinen Verfassungsrechtes, daß auch von diesem Gesichtspunkte die vorliegende Frage entfällt; — hiebei wird von dem Ordnungsrechte, als Ausflusse der Regierungsgewalt abgesehen — indem diese Acte doch nur die durch den Rahmen der Gesetze bedingte und begrenzte Ausführung der letzteren enthalten können und also demnach zu beurtheilen sind.

B. Die Frage beschränkt sich daher auf die richterlichen und die Verwaltungsacte der Staatsgewalt und präcisirt sich dahin, ob und inwieferne der Staat den Privaten für das Verschulden seiner Beamten zu haften und den diesfälligen Schaden zu ersetzen habe.

Die leider nicht sehr ergiebige, überdies den Referenten nicht einmal zugänglich gewesene Literatur in dieser Frage zeigt eben auch von keiner Uebereinstimmung der Ansichten.

So weit dieselben in der Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung Nr. 122 und 123 de 1857 zusammengestellt sind, liegt Folgendes vor:

Heffter läßt eine derartige Haftung des Staates nur ausnahmsweise bei einem anbefohlenen rechtswidrigen Gebrauche von Hoheitsrechten — bei verfassungswidriger Anstellung von Beamten — bei rechtswidrigen Handlungen von Verwaltern öffentlicher Institute gelten.

Pfeiffer unterscheidet drei Fälle:

- a) Bei Staatsdienern im weitern Sinne — die nicht als Staatsorgane, sondern nur unter öffentlicher Autorisation fungiren (Sachwalter, Aerzte etc.) — sei der Staat nie direct für deren Verschulden, sondern nur mittelbar für deren Auswahl haftbar;
- b) für seine Richter, als unabhängige Functionäre der Gerechtigkeitspflege, kann nicht der Staat besprochen werden;
- c) nur Verwaltungsorgane (seien auch richterliche Personen mit deren Geschäften betraut) handeln für den Staat selbst, so daß ihre Handlungen, Handlungen des Staates sind und dieser haftet, wenn 1. Vertragsverhältnisse dieser Behörden mit Privaten in Mitte liegen, oder 2. die Rechtsverletzung für den Unterthan, vermöge des Subjections-Verhältnisses und Gehorsams gegen die Staatsbehörde, für die Partei unvermeidlich war, — mag der Staat bei der Bestellung des Functionärs etwas vernachlässigt haben, oder nicht.

Sundheim leitet die Haftung des Staates aus der Uebertragung seiner Gewalt an seinen Beamten ab, — auch wenn dieser nur durch Mißbrauch dieser Gewalt Jemand Schaden zufügte.

Mohl bestreitet den Satz, daß, was im Namen des Staates begangen werde, auch von ihm zu vertreten sei; — nur für die rechtlichen und nothwendigen Folgen seiner Gesetze bei richtiger Anwendung derselben, nicht aber für eine Abweichung von denselben, für eine gegen seinen Auftrag geschehene Handlung habe er einzustehen. — Dadurch — im Rechtsprincipe wenigstens — selbst mitbeschädigt, könne er doch nicht zugleich ersatzverpflichtet sein, — nicht einmal subsidiär, da eine Vermögenslosigkeit des Schuldigen ein Zufall sei, den bekanntlich der Betroffene zu tragen hat und der durch eine Ueberwälzung auf die Staatskasse nicht auf die Steuerpflichtigen geladen werden dürfe.

Nicht civilrechtlich, sondern nur nach Principien der Billigkeit — wie die englische, nordamerikanische und französische Gesetzgebung zur Grundlage haben — ließe sich allfällige Ausgleichung treffen.

Von österr. Schriftstellern hat Prato bevera sich grundsätzlich auch dieser Ansicht angeschlossen; sie näher damit begründend, daß es

zu weit gehen und nicht zu rechtfertigen sein würde, das öffentliche Vermögen des Staates für jede dolose oder culpose Beschädigung aus dem Amtsgebrauche, eigentlich Amtsmißbrauche, seiner Organe ersatzpflichtig zu machen. Er weist die Gleichstellung mit dem Mandats-Verhältnisse als ungereimt zurück; — auch die Mißgriffe in der persönlichen Wahl der Organe könne nur den dabei betheiligten vorgesetzten Behörden *ad personam*, — nicht dem Staatsschatze imputirt werden.

Beschwerderecht — erlaubte zeitweilige Weigerung — dürften meist die Bedrohten vor Amtsmißbrauche und dessen Schaden bewahren; wo aber alle Cautelen der Anstalten, Geseze, Wahl der Beamten und Controle hie und da nicht schügen — da nimmt auch Pratobevera die Zufälligkeit der Beschädigung als Ursache an, daher ohne Ersatfolge, weil es für den Staat eben eine Unmöglichkeit ist, alle Irthümer oder Gaunereien nachlässiger oder ihr Amt mißbrauchender Beamten, Advocaten, Vormünder, Aerzte, Schatzmänner und sonstiger öffentlichen Personen, auf deren Bestellung er Einfluß nimmt, zu verhüten, — daher auch nicht verpflichtet, den diesfälligen Schaden zu vergüten.

In Consequenz dieser Begründung gibt Pratobevera zu die Haftung des Staates:

1. Wenn von der Partei auf keine Weise der Schaden abgewendet werden, die widerrechtliche Handlung des Staatsdieners abgewendet werden konnte, vielmehr der Unterthan im guten Glauben und einem unüberwindlichen Irrthume der Verfügung des Staatsdieners folgen mußte;

2. wenn der Staat zu einem einzelnen Geschäfte oder Auftrag eine Person bestellt, die sodann durch Unwissenheit oder Arglist Schaden verursacht; denn hier sollte die Auswahl der Person und ihrer Kenntniß strengstens geprüft, ihre Instructionen auf das Bestimmteste gefaßt sein.

Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt der schon erwähnte Aufsatz der Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung ein, — das hauptsächlichste Motiv für die Haftung des Staates dem Umstande entnehmend, daß eben, weil die Organisirung der Staatsbehörden eine staatliche Nothwendigkeit ist, — und eben so die Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung unter Strafandrohung jeder Widerstand gegen Amtshandlungen der Behörden vernichtet (die gewiß höchst seltenen Fälle der Nothwehr gegen offenbaren Amtsmißbrauch ausgenommen) — es gerechter ist, den aus solchen, im Interesse der Gesamtheit resultirenden Schaden von der Gesamtheit — und nicht von einzelnen Beschädigten tragen zu lassen; — zumal die Abweichung vom Geseze allerdings nicht, aber doch überhaupt das Handeln im Namen des Staates seinen Organen aufgetragen ist, — also die

organischen Einrichtungen des Staates jedenfalls den Schaden veranlaßt haben, — also derselbe kein für die Partei zufälliger sei.

Sommaruga endlich in seiner Erwiderung hierauf, ebenfalls in der Gerichts-Zeitung Nr. 51 bis 54 de 1858, dessen Rechtsanschauungen auch vielfach hier in dieser Erörterung zum Ausdruck kommen, spricht sich gegen eine allgemeine, von den Specialitäten des Verschuldens abstrahirende Haftung des Staates aus, — will solche Specialitäten auf besonders vorwaltende Rechtsgründe zurückgeführt sehen, und betont schließlich gerade in Rücksicht der moralischen Verantwortlichkeit, welcher die Staatsgewalt in ihrer Thätigkeit sich nicht zu entziehen vermag, die thunlichste Vertheilung der eigentlich administrativen Geschäfte mit der Haftung dafür an andere selbständige und vertrauenswürdige Organe, namentlich die Gemeinden.

Wenn nun einerseits die unbedingte Bejahung jener Frage dadurch gerechtfertigt scheint, daß der Staat ja die Organe bestellt und bevollmächtigt, ja sogar die Staatsangehörigen nöthigt, vermöge der Gesetze über die staatliche Ordnung mit den Beamten der Staatsgewalt in rechtlichen Verkehr zu treten und sich ihren Anordnungen zu fügen, daher vom Staate selbst eine Gewähr geboten werden soll, um die Staatskörper in ihren Beziehungen der vom Staate oder seinen Organen beschädigten Privatrechte nicht völlig rechts- und wehrlos erscheinen zu lassen — so fordert doch schon die fast unberechenbare Last, welche eine in allen Theilen consequente Durchführung dieses Principes dem Staatschatze (zur Vergütung nicht rein vermögensrechtlicher Verletzungen, sondern auch persönlicher Nachtheile, z. B. aus Checonsens-Verweigerungen, Stellung zur Militärpflicht etc.) auferlegen würde, und die Thatsache andererseits, daß mit wenigen — vielleicht einer einzigen Ausnahme — keine Gesetzgebung die Haftung allgemein und ausdrücklich normirte — zu der behutsamen Prüfung eines solchen Rechtsanspruches auf. Das Eine scheint über allem Zweifel zu stehen, daß das Verhältniß sich nicht nach reinem Privatrechte, allenfalls nach den Grundsätzen des Bevollmächtigungs-Vertrages auffassen und erledigen läßt.

Wenn man nämlich alle jene Fälle hier ausschließt, wo der Staat entweder vermöge eines eigentlichen Vertragsverhältnisses durch seine Organe mit den Parteien in Rechtsbeziehungen kommt; ebenso auch jene Fälle, wo er nur vermöge seines privatrechtlichen Besitzes von Domänen etc. im rechtlichen Verkehre steht; oder endlich, wo er gewisse Erwerbszweige (sei es auch als Staatsmonopole oder Finanzregalien, Lotto, Post etc.) betreibt, — und wenn man rücksichtlich aller dieser Rechtsbeziehungen allgemein die privatrechtliche Verpflichtung, also auch die Haftung des Staates für die Handlungen der in diesen Geschäftszweigen bestellten Organe selbstverständlich zugibt — dann erscheint die Frage doch auf ein Feld beschränkt, von welchem zugegeben werden muß, daß der Staat vermöge eines eigentlichen Hoheitsrechtes seine Beamten

anzustellen ebenso berechtigt als verpflichtet ist, und daß auch die Angestellten mit dem ihnen übertragenen öffentlichen Amte Hoheitsrechte des Staates auszuüben haben, — es ist also ein staatsrechtliches Verhältniß, um dessen Consequenzen es sich hier handelt, und es ist unzulässig, aus dem Privatrechte zu argumentiren: der Staat als Vollmachtgeber haftet.

Wenn man aber aus dem Subjectionsverhältnisse der Staatsbürger, aus dem ihnen gegen die Organe des Staates auferlegten Zwange folgern wollte, daß der Staat die nachtheiligen Folgen dieses Zwanges zu tragen habe, so ist zunächst einzuwenden, der Bestand solcher Zwangsgesetze ist eine staatliche Nothwendigkeit, nothwendig für das Wohl jedes Einzelnen, der die staatliche Ordnung für seine Rechtssphäre zu beanspruchen hat — der also auch die möglichen und bei menschlichen Einrichtungen mehr oder weniger unvermeidlichen Nachtheile solcher Nothwendigkeit sich gefallen lassen soll.

Sonst müßte aus gleichem Grunde, wie die Haftung für die den Staatsbeamten übertragenen Amtshandlungen, auch die Haftung bezüglich jener Geschäfte vom Staate getragen werden, die er vermöge der staatlichen Anordnung anderen Organen, z. B. Notaren, Pfarrern, ja selbst Gemeinden anheimstellt. — Diese Abwehr einer allgemeinen unbedingten Haftungspflicht des Staates schließt nicht die Zulässigkeit aus, sondern begründet desto gewichtiger die Nothwendigkeit, daß der Beamte selbst sein Verschulden zu verantworten habe, sei es im Wege des Syndicatsprocesses, sei es durch die sogenannte Administrativjustiz. Ja, nach der Natur des von dem einzelnen Angestellten bekleideten öffentlichen Amtes und des in demselben den Parteien zugefügten Schadens wird auch eine Haftung des Staates (sei es principal gegen Regreß an den Schuldtragenden, sei es subsidiär) vom Gesetze, immer aber nur in concreto festzustellen sei, — d. i. in allen jenen Fällen, wo, wie z. B. bei Annahme von Depositen, ein besonderes Rechtsmotiv, — oder wo sonst höhere Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Billigkeit für ganze Klassen von Staatsangehörigen hinzu treten, wie dies z. B. bei der in Oesterreich vom Staate übernommenen Haftung für die eventuellen Octavalersätze der in Folge der Urbarial-Grundentlastung absolvirten Domänen vorkam.

Bei der Ersatzpflicht für richterliches Verschulden ganz insbesondere ist — wenigstens vom Standpunkte, welchen der in Oesterreich noch bestehende Geschäftskreis der Gerichte darbietet — auch vor Allem zu unterscheiden zwischen den eigentlich richterlichen Functionen des Rechtssprechens; und zwischen den justizverwaltenden, insbesondere bei Pflugschaftsgeschäften für Pupillen, Curanden 2c. 2c., bei Verlassabhandlungen, Uebnahme von Geldern bei Feilbietungen, Sperren 2c. 2c.

In seinem ersteren Verufe kann der Richter zu einer civilrechtlichen Verantwortung wohl nicht gezogen werden, weil nicht nur vom Gesetze als Schutz gegen unrichtige Entscheidungen die Rechtsmittel an

die höheren Behörden geboten sind, sondern auch, weil, abgesehen von einer offenbar begangenen Nullität, welche allerdings der einzige Fall einer Haftung an die dadurch zu Schaden gekommene Partei in dieser Berufssphäre des Richters bilden könnte, es das Ansehen und die Unabhängigkeit der Justizpflege erfordert, daß die Unbefangenheit der richterlichen Gesetzesanwendung frei bleibe von jedem Drucke, den die Aussicht auf eine von Partei-Interesse eingegebene Civilklage ausüben würde.

Umsoweniger könnte dem Staatsschatze eine Haftung für einzelne Acte dieser Justizpflege zugemuthet werden, auf welche irgend einen bestimmenden oder controlirenden Einfluß zu nehmen der Staatsverwaltung geradezu untersagt ist und bleibt.

Wenn endlich auch eine Haftung des Staates für die in Ausübung der Regierungsgewalt, insbesondere durch Errichtung von Aemtern, deren Besetzung und Normirung des Dienstes zur Geltung gebracht werden sollte, so könnten nach den jetzigen staatlichen Einrichtungen in Oesterreich nicht die Civilgerichte als solche darüber absprechen, eben weil diese Haftung keinesfalls eine rein privatrechtliche ist, und weil eine solche Maxime nothwendig zur Prüfung des gesammten einschlägigen öffentlichen Dienstzweiges, des Vorganges bei der Besetzung — kurz eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Regierungsacte führt, — was nebst den materiellen Bestimmungen hierüber auch ein verfassungsmäßig geregeltes Organ — Staatsgerichtshof — oder doch eine für die Competenz auch anderer Gerichtshöfe maßgebende Gesetznorm erheischen würde, — Einrichtungen und Normen, welche speciell in Oesterreich noch vermißt werden.

Unter Voraussetzung dieser letzteren, Hand in Hand gehend mit einer dem Grundprincipe eines constitutionellen Staates entsprechenden verfassungsmäßigen Regelung der Regierungsgewalt, wird die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Verfügungen der Verwaltungsorgane in Bezug auf die daraus abzuleitenden Entschädigungsansprüche allerdings den ordentlichen Gerichten zuzuweisen sein, deren Beruf nach dem bekannten Beschlusse des deutschen Juristentages sich ja sogar auf die in einzelnen Fällen etwa streitig gemachte Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes oder der Verordnung selbst, deren Anwendung eben in Frage käme, zu erstrecken habe.

Indeß ist mit dieser Competenz selbst der ordentlichen Gerichte nur die Form, nicht die Materie der gegen die Staatsgewalt zu erhebenden Entschädigungsansprüche betroffen, und es folgt aus der Competenz des Civilgerichtes noch immer nicht eine allgemeine unbedingte Haftungspflicht nach lediglich privatrechtlichen Grundsätzen.

Die Materie dieser Haftungspflicht wird immer unter anderen Gesichtspunkten zu betrachten, vom Gesetze besonders zu regeln und nach diesen Normen vom Richter zu beurtheilen sein. Daß dieser Grundsatz

auch nach bisherigem österreichisch-positivem Rechte gelte, wird sich aus der nun folgenden Darstellung ergeben:

Was zunächst den Syndicatsproceß wegen richterlichen Verschuldens betrifft, so wurden die bis in die erste Zeit unserer allgemeinen Gerichtsordnung gangbar gewesenen Syndicatsklagen mit Resolution vom 11. September 1784, Nr. 335 J. G. S., gänzlich aufgehoben, der Zug eines ordentlichen Verfahrens zwischen einer Partei und einem Richter künftig als unstatthaft erklärt und jede Partei, die von einem unteren Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe nicht in Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerdeführung bei dem oberen Richter anzufuchen angewiesen und darüber Untersuchung und Erkenntniß von Amtswegen angeordnet.

Diese Resolution steht ganz im Einklange mit den §§. 264 und 265 a. G. O. selbst, welche bei unterlaufener Nullität dem oberen Richter nicht nur die Kassirung des nichtigen Spruches, sondern auch den Ersatzanspruch gegen den unteren Richter für Verzug und Kosten der Partei von Amtswegen aufträgt, was in mehreren Nachtrags-Verordnungen näher erläutert ist.

Consequent ist diese Bestimmung auch in den §. 1341 a. b. G. B. übergegangen, allerdings nur mit der allgemeinen Norm: „Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bei der höheren Behörde; diese untersucht und beurtheilt die Beschwerde von Amtswegen.“

Neuestens hat die kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859, R. G. B. 46, die genauere Regelung des Syndicatsprocesses gegeben, ohne an dem Principe der Untersuchung von Amtswegen und des Ausschlusses des ordentlichen Processes etwas zu ändern, — eines Principes, welches auch durch das Hofdecret vom 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758, mit der Bestimmung gewahrt ist, daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Civilgerichte niemals belangt werden können, sohin der Civilrichter solche Klagen sogleich zurückweisen müsse. Schon diese, allerdings nur die Proceßform betreffenden Geseze lassen, indem sie immer nur von dem gegen den Richter, gegen den Beamten anzubringenden Entschädigungsansprüche handeln, erkennen, daß ihnen die Haftung des Staates selbst fremd war. Auch der §. 265 a. b. G. O. spricht nur vom vormundschaftlichen Gerichte, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässigt hat und dafür verantwortlich und zum Schadenersatze in Ermangelung anderer Mittel verpflichtet ist.

Dennoch wollte man aus der Analogie der Haftung der ehemaligen Communal- und Patrimonial-Jurisdicenten, — aus der Corrolar-Bestimmung der Haftung des Staatsschatzes in bestimmten Kategorien des Verschuldens — und aus Urtheilssprüchen der Gerichte in einzelnen

Fällen die Haftungspflicht des Staatsschatzes für das Verschulden seiner Beamten und für jenes der Gerichte insbesondere ableiten.

Allein mit Unrecht.

Vor Allem ist zu constatiren, daß eine solche allgemeine Haftungspflicht der Staatsgewalt weder nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestand, noch in irgend einem Gesetze Oesterreichs anerkannt und ausgesprochen ist. Die Haftung der Patrimonialgerichtsherren beruhte auf einem besondern Rechtsgrunde, wie überhaupt alle Normen, welche das ehemals gutherrliche Verhältniß zu den Unterthanen nebst der Octaval-Haftung regelte.

Das Hofdecret vom 4. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 609, erklärt: die Ortsgemeinde oder Herrschaft, deren Magistrat oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schäden und Unkosten verfällt, wird verpflichtet — salvo regressu an ihren Beamten — die Partei zu entschädigen, wobei, wenn dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft beträfe, deren aerarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt, an die letztere von der betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige zur Vermeidung der Execution und zur Befriedigung aus den Gemeingütern oder Einkünften geschehen solle.

Nach Hofdecret vom 13. Februar 1789, J. G. S. Nr. 969, ist bei Untersuchung und Schlussfassung der Appellationsgerichte über Entschädigungsklagen wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung das Fiscalamt in allen denjenigen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist.

Nach Hofdecret vom 5. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1017, sind für jeden richterlichen Schritt, aus welchem einer Partei ein Nachtheil zugegangen und ihr von dem oberen Richter die Entschädigung zuerkannt wird, jene Räte mit dem Präsidium haft- und gemeinsam ersatzpflichtig, welche durch ihre Stimmen diesen richterlichen Schritt veranlaßt haben.

Auch neuester Zeit hatten die Justiz-Ministerial-Erlässe vom 17. December 1852, Nr. 263 R. G. B., und vom 14. Juli 1851, J. 9118, den Gemeinden die unmittelbare Haftung für die den Waisencommissionen in den ungarischen Kronländern anvertraute Verwaltung des Waisen- und Curatelvermögens auferlegt.

Nirgends ist hier von einer Haftung des Staatsschatzes die Rede, und selbst unter den vom Fiscalamte zu vertretenden Obrigkeiten des Hofdecretes vom Jahre 1789, J. 969, ist offenbar nicht der Staat, sondern sind die als Staatsherrschaften oder als Domänen eines öffentlichen Fonds mit der patrimonialen Gerichtspflege betraut gewesenen Domänen gemeint.

Gegen eine analoge Anwendung nun dieser Specialgesetze auf den Staat, als Träger des Majestätsrechtes der Gerichts- und Regierungs-

gewalt, spricht die Grundverschiedenheit der Rechtsverhältnisse; — der Staat, indem er von diesem Majestätsrechte Gebrauch macht, befindet sich in einer ganz anderen Stellung, als jene Privatgerichtsherren.

Diese hatten, sei es durch landesfürstliche Belehnung, sei es durch landesfürstliche Freiheitsbriefe an Städte oder Märkte, sei es durch sonstige landesherrliche Titel, das Privilegium der Jurisdiction vom Landesfürsten erhalten; — sie selbst erschienen somit als dessen Organe, sie waren die richterlichen Personen, ihnen lag daher auch die Haftung für die Ausübung dieser ihrer Gerichtsverwaltung ob, gleichviel, ob sie dies selbst persönlich oder durch ihre Privatbeamten, als die weiters von ihnen bestellten und ihnen untergeordneten Organe ausübten. Diesem Rechtsverhältnisse entsprach es allerdings, daß die Giltbesitzer mit dem Gutskörper, die Städte oder Ortschaften mit dem Gemeindevermögen die Mängel der ihnen übertragenen Gerichtsverwaltung zu vertreten hatten.

Wollte man den Staat schon deshalb, weil er nun seine Beamten zu Richtern bestellt, ebenso ersatzpflichtig erklären, wie vordem die Patrimonialgerichtsherren, so müßte man consequent behaupten, daß er ebenso für das Verschulden der von ihm zugelassen gewesenen Patrimonialgerichte bezüglich ihrer Justizläre, zumal seit jener Zeit in Mithaftung sich befinden mußte, seit er durch Ausstellung der Wahlfähigkeitsdecrete einen positiven Einfluß auf die von den Patrimonialgerichtsherren zu bestellenden Richter genommen hatte.

Und doch wurde eine solche Zumuthung an den Staat ebenso wenig je gestellt, als in dem Hofdecrete vom Jahre 1787 oder sonst wo auferlegt.

Auch hätte gerade im Hofdecrete vom Jahre 1789, Z. 1017, welches die Haftung von Collegialgerichten normirt, sich der nothwendige Anlaß geboten, die Haftung des Staates für seine landesfürstlichen Richtercollegien zu statuiren, wenn eine solche gemeint gewesen wäre für ihn, als Träger der Justiz, analog mit den Trägern der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Also ist nicht in der Ernennung des richterlichen Functionärs, sondern nur in der richterlichen Function selbst der Rechtsgrund und die Maßgabe für das zu verantwortende Verschulden zu suchen, d. h. nicht gegen den Staat, sondern gegen den Richter ist die Syndicatsbeschwerde wirksam zu machen — und die Haftung der Dominien und jurisdictionsberechtigt gewesenen Gemeinden ist bei richtiger Auffassung ihrer Stellung hierbei weit mehr als eine Bestätigung, denn als widerspruchsvolle Ausnahme dieses Grundsatzes zu erkennen.

Jene Kategorien von Ersäzen des Staates, welche, ausdrücklich und insbesondere normirt, vermeintliche Corrolarien der allgemeinen Haftung des Staates bilden, sind folgende:

1. Aus den Justiz-Ministerial-Erlässen vom 20. Juli 1848, Z. G. S. Nr. 1170, und vom 18. Juli 1849, R. G. B. Nr. 329,

rücksichtlich der an den allgemeinen Tilgungsfond abgeführten gerichtlichen Depositen und baren Militärheiratscautionen;

2. aus den kaiserlichen Patenten vom 10. Februar 1853, R. G. B. Nr. 26, und vom 24. September 1857, R. G. B. Nr. 179, rücksichtlich der Octavalerfätze, welche nach Uebergabe der gutherrlichen Waisen- und Depositenkassen an die landesfürstlichen Steuerämter sich ergeben sollten;

3. endlich aus dem §. 7 der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859, R. G. B. Nr. 46, rücksichtlich der Ersakansprüche, welche aus Amtsverletzungen oder Vernachlässigungen der landesfürstlichen Gerichtsbehörden, deren Abgeordneten oder der landesfürstlichen Steuer- und gerichtlichen Depositenämter in Bezug der ihnen gesetzmäßig übergebenen Vermögensschaften abgeleitet werden.

Weit entfernt, in diesen Gesetzen Corrolarien, somit die Bestätigung eines allgemeinen Grundsatzes der Haftung des Staates für das Verschulden seiner Beamten zu erkennen, kann man dieselben vielmehr sowohl nach ihrer Fassung als nach dem speciellen Rechtsgrunde nur als Ausnahmen, also Verneinungen der vermeinten Haftungsregel betrachten. Dies erhellt namentlich in Betreff der Haftung für die Depositen.

Das Hofdecret vom 19. September 1783, J. G. S. Nr. 189, hatte für landesfürstliche Collegialgerichte den Grundsatz normirt, daß für die daselbst verwahrten Depositen lediglich die Mitglieder des Gerichtes zur ungetheilten Hand zu haften hatten, und ihnen war dafür der Bezug des Zählgeldes gestattet.

Im Jahre 1829 ward die veränderte Einrichtung des Depositenwesens, nämlich die Verwahrung in Aerarialkassen, insbesondere dem Tilgungsfonde in Aussicht genommen und mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1829 schon für diesen Fall die Haftung des Aerars, sowie die Zuweisung des Zählgeldes an dasselbe — anstatt jener Bestimmung de 1783 — genehmigt, weil das Aerar dadurch in das Verhältniß eines Privatdepositärs trete, mit der Modification des §. 959 a. b. G. B. und mit der Wirkung, daß diesfällige Streitigkeiten im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden sein werden. — Doch erst bei der Justizorganisation vom Jahre 1850 kam jene Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1829 zur Ausführung.

Wenn aber in solcher Haftung der Rechtsgrund zu einer allgemeinen Haftung des Staates für jedesartige Verschulden aller seiner Beamten gefunden werden dürfte, wie hätte solchem Rechtsgrunde zuwider vordem die ledigliche Haftung des Gerichtscollégiums gelten können.

Der einzelnen Fälle endlich, worin Richtersprüche eine solche Haftung des Staates aussprechen, sind dem Referenten drei bekannt.

Der erste eine Entscheidung der obersten Justizstelle vom 29. Jänner 1838, J. 7531, welcher, den Hofrecurs eines vom tirolischen Appellationsgerichte im Syndicatswege ersakpflichtig erkannten Land-

gerichtsbeamten zurückweisend — beifügte, daß auch das Fiscalamt im fraglichen Falle hätte vernommen werden sollen, weil für das Verschulden des schuldtragenden Landgerichtsbeamten der Staatschatz, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 4. Jänner 1787, Z. 609, gleichfalls zu haften habe.

Der zweite Fall: das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 3. Februar 1857, Z. 719, bestätigend das Syndicats-Erkennitniß des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes vom 25. Juni 1856, Z. 4513, womit das Aerar schuldig erkannt wurde, dem Kläger die zu Händen des Bezirksgerichts-Kanzlisten R. erlegte und von diesem unterschlagene actorische Caution pr. 30 fl. sammt Zinsen und Kosten zu ersetzen.

Der dritte Fall ist das vom obersten Gerichtshofe bestätigte Syndicats-Erkennitniß des k. k. Wiener Oberlandesgerichtes vom 24. Juli 1854, Z. 9533, womit dem Aerar der Ersatz entgangener Zinsen von einem Pupillarcapitale pr. 2435 fl. seit 17. März bis 26. October 1854 deshalb war auferlegt worden, weil die frühere Pupillar-Instanz gezögert hatte, das Capital zur Fructificirung an die neue Vormundschaftsbehörde zu übersenden.

Trotz dieser Entscheidungen, von denen übrigens die erste nur eine Bemerkung, nicht einen förmlichen, von der Partei gar nicht gestellten Erfolgsspruch gegen das Aerar enthält, — und die zweite die Abweisung des fiscalämthlichen Hofrecurses nur mit einer Verspätung desselben begründete, kann aus denselben die Rechtsansicht nicht abgeleitet werden, daß nach österreichischem Rechte die Haftung des Staatschatzes allgemein gelte.

Diese Entscheidungen bleiben immer nur particuläre und können die dem österreichischen Rechte übrigens auch fremde Bedeutung einer allgemeinen Gerichtspraxis nicht statuiren. Auch konnte dem obersten Gerichtshofe selbst nicht die Absicht einer legislatorischen, sei es selbst nur gesezgerläuternden Wirkung solcher Entscheidungen zugemuthet werden, weshalb auch die Recipirung der erstgenannten Entscheidung in die von der Justiznormalien-Commission des Hofkriegsrathes redigirte militärische Justizgesezsammlung ihr einen gesezlichen Charakter nicht beilegen konnte.

Ohnehin ist die Frage jetzt seit der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859, R. G. B. Nr. 46, nach positivem österreichischen Rechte schon verneinend entschieden, dessen §. 22 wörtlich lautet:

„In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist die Frage, ob der Partei der durch das Verschulden richterlicher Personen zugefügte Schaden, ungeachtet dem Staatschatze nach §. 7 keine Haftung obliegt, aus dem letzteren zu ersetzen sei, mit Rücksicht auf das Ergebniß des Syndicats-Verfahrens und die Vermögensverhältnisse der Schuldtragenden von Meinen Ministern der Justiz und der Finanzen im administrativen

Wege zu verhandeln und zu entscheiden und bei entgegengesetzten Meinungen Meine Entschließung darüber einzuholen." —

Allein die Darstellung auch der frühern Gesetzgebung schließt und schloß nach Erachten des Referenten eine allgemeine civilrechtliche Ersatzpflicht des Staates für richterliches Verschulden aus. — —

Für das Bereich der Regierungs-Verwaltung sind die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Staates ganz unzureichend; — die Fälle von Entschädigung aus §. 365 a. b. G. B. für Expropriationen, Schäden bei Kriegsübungen, Anwendung der Keule bei Thierseuchen u. s. w. gehören nicht hieher, weil dies Fälle directer Anordnungen und Anforderungen der Staatsgewalt — Vergütungen für das von derselben im öffentlichen Interesse in Anspruch genommene Privateigenthum, — also ganz verschieden von der Frage sind, ob für einen Mißbrauch der Regierungsgewalt ein Schadenersatz gegen den Staat begründet sei?

Daß die allgemeinen Strafgesetze und besonderen Disciplinar-Vorschriften der Partei durch Anschluß an das Straf- oder Disciplinar-Verfahren gegen den Beamten einen Regreß sichern, ist zwar richtig, allein erschöpft nicht die Antwort wegen der Ersatzpflicht des Staates selbst.

In der That ist eine solche weder materiell statuirt, noch formell (insbesondere in dem Sinne einer Civillage) geregelt; bei gänzlichem Mangel eines Gesetzes dafür fehlt auch der Boden für die Behauptung, daß alles dies jetzt in Oesterreich zulässig sei. Es bleibt also vor der Hand nur eine allfällig analoge Anwendung des vorcitirten §. 22 der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1859 übrig, die umsoweniger unzulässig scheint, als der Anwendung desselben nur Billigkeit und Gnade zum Grunde liegen, welche anzurufen Niemandem verwehrt sein kann.

Allein einen rechtlichen Zwang und ein gesetzmäßiges Mittel zur Geltendmachung eines Ersatzes gegen den Staat wegen schuldbarer Beschädigung durch seine Verwaltungs-Organe gibt es nach österreichischem Gesetze nicht. *

Von diesem Felde de lege lata zurückkommend auf die Frage de lege ferenda möge in Consequenz der Erörterungen am Eingange, ohne in Specialitäten einzugehen, eine allgemeine Antwort genügen:

Materiell der Grundsatz: Wenn der Staat, durch Acte für das öffentliche Wohl oder durch obligatorische Gesetze von den Staatsbürgern unbedingten Gehorsam fordernd, es dem Einzelnen unmöglich macht, für die Sicherheit seiner Privatrechte selbst und besser zu sorgen, und wenn in Anwendung dieser Verfügungen der Einzelne durch Amtshandlungen der staatlichen Organe mit einem Verschulden der letzteren

* Damit ist denn beisehend auch die Antwort auf die eilfte und letzte der vom Herrn Dr. Haeck in der Monatsversammlung vom 27. October 1865 vorgelegten Fragen angedeutet.

zu Schaden kommt — wird die Entschädigungspflicht des Staatsschatzes festzustellen sein.

Formell der Grundsatz: Diese Ansprüche sind mittelst einer verfassungsmäßig und gesetzlich geregelten Competenz dem gerichtlichen Verfahren zu überweisen.

[86.] Strafrechtsfall als Beitrag zur Lehre vom Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Mitgetheilt vom Herrn k. k. Staatsanwalte **Dr. Ernst Edlen v. Lehmann.**

(Vorgetragen in der Versammlung vom 20. Jänner 1866.)

In der 37. Versammlung der juristischen Gesellschaft hatte ich die Ehre, einen Strafrechtsfall zu besprechen, in welchem es sich um die richtige Auffassung und Anwendung der Bestimmung des §. 155 lit. a. des Strafgesetzes handelte.

Es wurden damals gegen die von mir vertretene, mit der hiesigen Gerichtspraxis übereinstimmende Ansicht die wesentlichen Einwendungen gemacht, daß das Justizministerium in einer Note an den obersten Gerichtshof vom 4. März 1856, Z. 3642, ausdrücklich erklärt habe, daß die in den §§. 152 und 153 St. G. erschöpfte Begriffsbestimmung des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung aus der Strafbestimmung des §. 155 lit. a. St. G. nicht ergänzt werden könne; und daß dieselbe keine dritte Art des genannten Verbrechens enthalte, — ferner wurde mir eingewendet, daß in consequenter Anwendung der entwickelten Ansicht auch der §. 155 lit. c. St. G. eine vierte Art dieses Verbrechens normiren würde.

Ich nehme mir nun die Freiheit, in Bezug auf die erste dieser beiden Einwendungen mich auf eine Mittheilung aus der strafgerichtlichen Praxis zu berufen, welche in Nr. 53 der „Gerichtshalle“ vom Jahre 1865 enthalten ist. Es wurde in dem bezüglichen Straffalle gegen den Beschuldigten A. N. der Anklagebeschluß wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 155 lit. a. St. G. geschöpft, vom Oberlandesgerichte dieser Anklagebeschluß mit ausdrücklicher Berufung auf die besagte Justizministerial-Erläuterung aufgehoben, über Berufung des Staatsanwaltes dagegen vom k. k. obersten Gerichtshofe in der Entscheidung vom 15. März 1865, Z. 2028, der geschöpfte Anklagebeschluß mit der Motivirung bestätigt, daß A. N. des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 155 lit. a. St. G., sowie auch im Sinne der Justizministerial-Erläuterung vom 4. März 1856, Z. 3642, für rechtlich beschuldigt zu halten sei, obgleich die Sachverständigen die dem J. N. zugefügten Verletzungen nur als leichte körperliche Beschädigung bezeichnen, weil dieselben mit einem Werkzeuge und in einer Art zugefügt wurden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist.

Diese oberstgerichtliche Entscheidung basirt sich nach ihrer weiteren, auf die thatsächlichen Momente Bezug nehmenden Begründung wesentlich darauf, daß aus der Art und Weise der Zufügung der zwar an sich sowohl als aus ihrem Erfolge einer nur 16tägigen Krankheitsdauer leichten körperlichen Beschädigung auf die böse Absicht, eine schwere Beschädigung zuzufügen, gefolgert werden müsse. Es wird nämlich in Bezug auf den concreten Fall factisch hervorgehoben, daß der Schlag dem Beschädigten mit einer Hacke auf die Stirn versetzt wurde, wobei die an der letzteren vorgefundenen, ein längliches Viereck darstellenden Hautabschürfungen darthun, daß der Schlag mit der Hacke mit namhafter Kraft geführt wurde, weiters daß laut des gerichtsarztlichen Gutachtens es nur dem kräftigen und gesunden Körperbaue des Beschädigten zugute zu rechnen war, daß die an der Stirnbeinhaut vorgefundenen Quetschungen nicht in Eiterung übergingen, diese Verletzungen aber, mit einem solchen Werkzeuge verübt, leicht einen tödtlichen Ausgang hätten nehmen können.

Hieraus folgert nun der hohe oberste Gerichtshof weiters, daß sonach der dem A. R. angeschuldete Vorgang allerdings wesentliche Merkmale einer zur wirklichen Ausübung des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 152 und 155 lit. a. St. G.) führenden Handlung enthält, wobei dieselbe nur wegen der körperlichen Beschaffenheit des Beschädigten keine schwere körperliche Beschädigung zur Folge hatte.

Diese Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist daher ein neuer Beleg für die Unrichtigkeit der Ansicht, daß zu der Anwendung des Straffakes des §. 155 St. G. im Falle sub a. nur dann geschritten werden könne, wenn die Bedingungen der §§. 152 oder 153 St. G. eintreten.

Der §. 155 lit. a. normirt zwar allerdings keine dritte Art des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, allein er normirt im Straffake den Unterschied zwischen Beschädigungen, welche erwiesenermaßen mit der qualificirten bösen Absicht, einen der schweren Erfolge des §. 152 St. G. zu bewirken, verübt wurden, oder bei denen im Sinne des §. 155 lit. a. auf diese Absicht gefolgert werden muß, und solchen, bei denen eine derartige böse Absicht nicht vorliegt.

Die citirte Entscheidung des obersten Gerichtshofes rechtfertigt somit die in der hierländigen Gerichtspraxis vertretene Ansicht, daß zu der Anwendung des Straffakes des §. 155 im Falle einer sub lit. a. zu subsummirenden, an sich nur leichten körperlichen Beschädigung es keineswegs erforderlich sei, daß die Beschädigung mindestens aus ihrem Erfolge oder aus den persönlichen Beziehungen des Thäters und Beschädigten nach den gesetzlichen Begriffsmerkmalen der §§. 152 und 153 St. G. als eine schwere erscheinen müsse, sondern daß es mit Rücksicht auf die Annahme des qualificirten bösen Vorsatzes genügt, wenn nur überhaupt die leichte körperliche Beschädi-

gung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, schwer zu beschädigen, erwiesen vorliegt.

Analysirt man den §. 155 lit. a. St. G., so findet man in demselben zwei Hauptsätze ausgedrückt:

- a) Die in diesem Paragraphe verfügte strengere Bestrafung habe in Anwendung zu kommen, sobald es erwiesen wird, daß der Thäter die Absicht hatte, einen der im §. 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen;
- b) in Consequenz mit dem im §. 8 St. G. aufgestellten Grundsatz zieht auch der Versuch dieselbe Strafe nach sich, wie das mit der Absicht schwer zu beschädigen vollbrachte Verbrechen.

Zur Erläuterung des ersten Satzes hebt das Gesetz selbst einen der prägnantesten Fälle hervor, aus welchem auf die Absicht, einen der Erfolge des §. 152 St. G. herbeizuführen, gefolgert werden muß, nämlich das Unternehmen einer wenn auch nur leichten Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist.

In Bezug auf die Erweisung des auf Zufügung einer schweren körperlichen Beschädigung gerichteten bösen Vorsatzes enthält nun die citirte Entscheidung des obersten Gerichtshofes ebenfalls eine mit der hiesigen Praxis ganz übereinstimmende Anschauung. Es kommt nämlich in jedem speciellen Falle darauf an, sorgfältig zu erwägen, ob aus der Beschaffenheit der Verletzung, aus dem für den Thäter selbst leicht voraussehbaren schweren Erfolge, aus dem Grade der angewendeten Gewalt, aus der geoffenbarten feindseligen Gesinnung, kurz aus der umfassenden Erhebung aller Thatumstände im Sinne der §§. 1, 8, 152 und 155 lit. a. des St. G. und §. 268 der St. P. O. der auf schwere Beschädigung gerichtete böse Vorsatz als begründet anzunehmen sei oder nicht. Sobald nun diese qualificirte böse Absicht als erwiesen angenommen wird, so wird die Thathandlung, wenn sie auch von keinem der Erfolge des §. 152 begleitet war, ja nach Umständen selbst ohne allen Erfolg, wenn es nur beim Versuche geblieben, als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 155 lit. a. St. G. zu impu- tiren und dem daselbst ausgedrückten höheren Strafsatz zu unterziehen sein.

Es ist sonach bei der Bestrafung des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, wie es auch Professor Herbst in seinem Commentare pag. 247 ganz richtig docirt, zunächst zu unterscheiden, ob das Verbrechen in blos feindseliger Absicht überhaupt, oder in der Absicht, einen der im §. 152 erwähnten Erfolge herbeizuführen, verübt worden ist; und weiters, ob die in dem §. 155 lit. b. bis e. oder die im §. 156 St. G. angeführten schweren Folgen eintraten, für welchen Fall ohne weitere Unterscheidung, ob das Verbrechen mit oder ohne

Absicht, schwer zu beschädigen, begangen wurde, die in diesen Paragraphen bestimmten höheren Straffätze zur Anwendung kommen.

In Bezug auf die zweite Einwendung bin ich ebenfalls in der Lage, der geehrten Versammlung einen praktisch vorgekommenen Fall zur Kenntniß zu bringen, in welchem von der ersten und im Berufungswege auch von Seite der zweiten Instanz anerkannt wurde, daß der Qualificationsumstand des §. 155 lit. c., nämlich „wenn die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war,“ schon an und für sich und somit ohne Rücksicht darauf, ob die Verletzung an sich oder aus ihrem Erfolge nach §. 152 eine schwere war, oder nach §. 153 als solche zu imputiren ist, die Zurechnung der That als Verbrechen und die Anwendung des höheren Straffatzes begründe.

Der Straffall war kurz gefaßt folgender: In einem Wirthshause befanden sich mehrere muthwillige Burschen; diese machten sich das boshafte Vergnügen, einen ihrer Kameraden, welchen, da es schon gegen Mitternacht ging, der Schlaf überfiel, so daß er auf den Tisch gelehnt, fest einschlies, von da wegzuziehen, zuerst unter die Ofenbank zu legen, nach kurzer Zeit aber wieder von da hervorzuziehen, ihn mit dem Rücken ausgestreckt auf den Boden zu legen, sohin seine Kleidung zu öffnen und, während er, darüber erwachend, am Boden festgehalten wurde, so daß er sich nicht rühren konnte, ihn an einem sehr empfindlichen Körpertheile mit der Flamme einer Unschlittkerze zu sengen und zu brennen, wodurch der Mißhandelte unsägliche Schmerzen zu leiden hatte.

Der ärztliche Befund vom 11. Februar constatirte zwei Brandwunden an der bezeichneten für Schmerzen höchst empfindlichen Stelle, erklärte jedoch die Verletzung als eine leichte, in 14 Tagen ohne Hinterlassung nachtheiliger Folgen heilende körperliche Beschädigung. Allein die untersuchenden Aerzte sowohl als die zum wiederholten Befunde der Schlußverhandlung beigezogenen Sachverständigen gaben übereinstimmend das Gutachten dahin ab, daß die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden gewesen sei, was sie mit Rücksicht auf die Concentrirung von Nerven und Blutgefäßen an dem verletzten Körpertheile physiologisch begründeten und worüber auch die Aussage des Beschädigten nach §. 270 St. P. O. als beweiskräftig vorlag.

Das k. k. Landesgericht Laibach erkannte die der Thathandlung angeklagten A. St. und J. H. des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 155 lit. c. St. G. schuldig, und es genügt, in Bezug auf die Qualification der That aus den Urtheilsgründen hervorzuheben, daß das Landesgericht bei dem Umstande, als der §. 155 lit. c. St. G. in der Textirung nicht unterscheidet, ob die Verletzung selbst eine schwere oder leichte sei, sondern schon der für den Ver-

letzten mit besonderen Qualen verbundene Schmerz die Thathandlung als eine in höherem Grade strafbare qualificirt, bei dem Umstande, als das Vorhandensein dieser besonderen Qualen des Verletzten auch durch Sachverständige nach §. 263 St. P. O. als rechtlich erwiesen angenommen werden müsse, in der rohen und unverschämten Handlungsweise der Beschuldigten das nach §. 155 lit. c. strafbare Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung als objectiv begründet anerkannt hat.

Es wurde in der dagegen eingebrachten Berufung in Bezug auf diese Qualification im Wesentlichen hervorgehoben: „Nur die §§. 152, 153 und 157 St. G. seien maßgebend für die Frage, ob eine Handlung das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begründe; in den §§. 154, 155 und 156 seien nur die Strafbestimmungen enthalten; nirgends bestimme das Gesetz, daß Derjenige dadurch allein schon das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begehe, daß er Jemanden in solcher Weise beschädigt, daß die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; der §. 155 lit. a. spreche zwar von einer an sich leichten Verletzung, allein dieser Beisatz komme im Absätze lit. c. nicht vor, könne aber grammatisch richtig vom Absätze lit. a. auf jenen sub lit. c. nicht wohl bezogen werden, weil schon der Mittelsatz lit. b., welcher den Erfolg einer mindestens 30tägigen Gesundheitsstörung oder Verunsfähigkeit bespricht, offenbar die Beziehung des vorerwähnten Beisatzes sub a. ausschließe, indem die an sich leichte Verletzung schon bei einer nur 20tägigen Gesundheitsstörung oder Verunsfähigkeit nach §. 152 St. G. als eine schwere körperliche Beschädigung erklärt wird.“

Nach dieser in der Berufung dargelegten Anschauung wäre daher der Qualificationsumstand des §. 155 lit. c. St. G. nur dann als ein das höhere Strafausmaß begründender anzusehen, wenn die Verletzung mindestens im Sinne der §§. 152 und 153 St. G. als eine schwere körperliche Beschädigung determinirt erscheint.

Das k. k. Oberlandesgericht in Graz hat jedoch mit der Berufungserledigung vom 11. October 1864, Z. 9260, das Strafurtheil des k. k. Landesgerichtes, insoweit es den J. H. betraf, als nicht berufen, übrigens aber dem Gesetze entsprechend unberührt zu lassen, bezüglich des A. St. aber unter Verwerfung der Berufung mit ausdrücklicher Beziehung auf die Gründe der ersten Instanz vollinhaltlich zu bestätigen befunden.

Diese Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes ist sonach ein Beleg für die gesetzlich richtige Anwendung des Strafausmaßes nach §. 155 auf den Fall einer mit besonderen Qualen für den Verletzten verbundenen körperlichen Beschädigung, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe nach den Bestimmungen der §§. 152 oder 153, oder selbst auch nur mit Hinblick auf die der Bestimmung des §. 155 lit. a. St. G. zum Grunde liegende Anschauung als eine schwere anzusehen sei oder nicht.

Diese Gesetzesanwendung ergibt sich übrigens auch ganz klar, wenn man die §§. 152 bis 157 St. G. nicht vereinzelt, sondern in ihrem Zusammenhange auffaßt.

Der Begriff der schweren körperlichen Beschädigung wird allerdings zunächst im §. 152 St. G. determinirt.

Allein schon der nächstfolgende §. 153 bezeichnet eine Thathandlung als dasselbe Verbrechen, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

Der §. 154 enthält das normale Strafausmaß für das in den §§. 152 und 153 bestimmte Verbrechen.

Als besonders vorgedachte, in den vorcitirten Paragraphen nicht enthaltene Fälle mit dem Eingange „Wenn jedoch“ — werden nun nachfolgend jene Arten der schweren körperlichen Beschädigung aufgeführt, für welche mit Rücksicht auf die Intensivität des bösen Vorsatzes oder auf den eingetretenen schwereren Erfolg der Gesetzgeber eine strengere Strafandrohung als dem Verschulden entsprechend zu bestimmen fand.

Bei den hier bezeichneten Fällen fordert es das Gesetz ausdrücklich nur sub d., nämlich bei einem in verabredeter Verbindung mit Andern oder bei einem tückischer Weise geschehenen Angriffe, daß daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist, und sub e., daß die lebensgefährliche Verletzung schon an sich eine schwere sein müsse. In dem Falle sub b. wird aber die, sei es nun an sich schwere oder auch nur leichte körperliche Verletzung schwerer strafbar, sobald der schwerere Erfolg einer mindestens 30tägigen Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit eingetreten ist, dagegen tritt keiner dieser Bedingnisse in den Fällen sub a. und c. ein, sondern es gestaltet sich in diesen Fällen aus dem intensiven bösen Vorsatze, und zwar sub a., aus der directen Absicht, schwer zu beschädigen; sub c. aber aus dem durch die intensiv böse Handlungsweise der Hervorbringung von besonderen Qualen für den Verletzten entstandenen schweren Erfolge zum höher strafbaren Verbrechen.

Eine weitere Argumentation für die Richtigkeit dieser Gesetzesanwendung beruht auch auf Folgendem: Das Gesetz bezeichnet als Erfolge, welche als schwere körperliche Beschädigungen erklärt werden:

- a) die Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer;
- b) eine eingetretene Geisteszerrüttung, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Dauer;
- c) eine an sich schwere Verletzung.

Es kann somit schon nach der Begriffsbestimmung des §. 152 eine an sich nur leichte körperliche Beschädigung ob der Erfolge sub a. und b. das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begründen.

Der §. 155 enthält aber sub b. bis e. jene im §. 152 nicht enthaltenen schweren Erfolge, welche dann auch die hier bestimmte größere

Estrafe nach sich ziehen; und als solche besonders erschwerende Umstände, rücksichtlich Erfolge, sei es nun bei an und für sich schweren oder auch nur leichten körperlichen Verletzungen, erscheinen im Gesetze die Fälle sub b. (nämlich die mindestens 30tägige Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit) und sub c. die soeben besprochene Verletzung des Mißhandelten in einen qualvollen Zustand.

Endlich ist in Bezug auf die grammaticalische Auslegung zu bemerken, daß die Berufung auf den §. 152 ausdrücklich nur in dem Falle sub d. (wenn der Angriff in verabredeter Verbindung mit Andern oder tückischer Weise geschehen) vorkommt, und daß dieser Beisatz der ganzen Satzbildung und Interpunction nach auch nur auf diesen Specialfall bezogen werden kann.

Das Gesetz verhängt somit auf das Verbrechen in der Regel bei dem Vorhandensein der Bedingungen der §§. 152 und 153 St. G. die Strafen nach §. 154; es bestraft aber die Thathandlung strenger:

a) Nach §. 156 mit alleiniger Rücksicht auf die daselbst bezeichneten besonders schweren Erfolge;

b) nach §. 155 aber mit der weiteren Unterscheidung:

1. aus der qualificirten bösen Absicht, schwer zu beschädigen (lit. a.);

2. aus dem schweren Erfolge, und zwar objectiv: α) im Falle sub lit. b., sei es nun einer an sich schweren oder auch nur leichten Beschädigung; β) sub lit. c. einer an sich schweren Beschädigung — wenn sie lebensgefährlich wird; endlich subjectiv, mit Rücksicht auf die Handlungsweise, und zwar einmal in Bezug auf das passive Subject sub lit. c., wenn die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; und dann in Bezug auf das active Subject sub lit. d., wenn die Handlungsweise sich als Angriff in Verbindung mit Andern oder als tückischer Weise verübt darstellt und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist.

Es entspricht aber auch ganz dem Geiste der Codification, daß die im §. 155 sub lit. b. bis e. bezeichneten schweren Erfolge auch die strengere Bestrafung erheischen, und es ist insbesondere in Bezug auf den Fall des §. 155 sub c. wohl ohne Zweifel als vollkommen gerechtfertigt und consequent anzusehen, daß, wenn schon nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des §. 152 eine, wenn auch an sich nur leichte körperliche Beschädigung, mit Rücksicht auf den Erfolg einer obgleich nur vorübergehenden Geisteszerrüttung oder nur 20tägiger Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit, den Thatbestand einer schweren körperlichen Beschädigung begründet, im §. 155 lit. c. die besonderen Qualen, womit die Handlung für den Verletzten verbunden war, als einer jener

schwereren, den Normalsatz des §. 152 St. G. überschreitenden Erfolge bezeichnet werden, welche schon an und für sich den Thatbestand des Verbrechens im Sinne des §. 152 St. G. begründen, zudem aber auch noch die in diesem Paragraphe bestimmte strengere Bestrafung mit Rücksicht auf die aus der Handlung hervorleuchtende größere Bosheit des Thäters und auf die dem Mißhandelten zugefügten besonders empfindlichen Leiden nach sich ziehen.

[87.] **Ueber das Recht des Schuldners zur Extabulation einer an den executiven Supersatzgläubiger gezahlten Hypothekarforderung.**

Mitgetheilt vom Herrn **Dr. Ritter v. Kaltenegger**
in der XLVIII. Versammlung.

A. hat zur Einbringung eines Verpflegskostenbetrages pr. 40 fl. wider seinen Schuldner B. die executive Pfändung der Forderung per 100 fl., welche C. unter Hypothek seiner Realität dem Executen B. schuldete, und zugleich die grundbüchliche Einverleibung jenes executiven Pfandrechtes auf diesen Hypothekarsatz erwirkt.

C., der Schuldner und zugleich Vormund des minderjährigen Executen B., bezahlt dem exquirenden Gläubiger A. dessen Forderung per 40 fl. mit dem Bedenken, daß diese Zahlung aus der executiv gepfändeten Hypothekarforderung per 100 fl. des B. erfolge, und begehrt über diese Zahlung die Extabulationsquittung.

Es fragt sich, ob und inwieferne eine solche zulässig und rechtswirksam sei?

Daß mit Zahlung der Forderung des A. auch sein executiver Supersatz seine Geltung verliere und zur Löschung gelangen solle, ist richtig; allein es handelt sich im Interesse des Hypothekarschuldners C. auch noch darum, daß der rückgezahlte Theilbetrag per 40 fl. seiner Schuld an B. per 100 fl. extabulirt werde.

Abgesehen nun von der besondern Eigenschaft des C. als Vormund des B. muß behauptet werden, daß der exquirende Gläubiger eine solche Quittung nicht wirksam ausstellen kann.

A. ist durch die executive Pfändung von B.'s Forderung an C. nicht Eigenthümer dieser letztern geworden; der Schuldbetrag kann aber nach §. 1424 a. b. G. B. nur dem Gläubiger, seinem Nachhaber oder Demjenigen gezahlt werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat; folgerichtig hat der zahlende Schuldner nur von diesen Personen über die an sie gezahlten Beträge die löschungsfähige Quittung zu erhalten. Allerdings hat der Pfandgläubiger das Recht, aus der Pfandsache (aus der verpfändeten Forderung) seines Schuldners seine Befriedigung zu erhalten (§§. 447 und 466 a. b. G. B.), allein dies kann er nicht durch Einkassirung dieser Forderung, sondern

(abgesehen von dem hier bei Seite bleibenden Falle der executiven Einantwortung) nur durch deren gerichtliche Feilbietung geltend machen, §. 461 a. b. G. B.

Die Zahlung, welche der dritte Schuldner C. dem ersten Gläubiger A. dennoch leistete, wäre daher nach §. 1423 a. b. G. B. (Zahlung eines Dritten) zu beurtheilen und zu behandeln; die mit der Superintabulationsbefugniß von A. auszufertigende Abtretung seines Rechtes ermöglicht dann dem C. im Grunde der §§. 1438 und 1443 a. b. G. B., durch Compensation seiner Zahlung an A. mit seiner Schuld an B. die entsprechende Extabulation der letztern zu erreichen. Allein die löschungsfähige Urkunde aus dem Titel der Compensation muß C. sich doch erst verschaffen.

Das im gegebenen Falle obwaltende, wenigleich dem Schlusse des §. 193 a. b. G. B. nicht entsprechende Verhältniß des C. als Vormund des B. gestattet scheinbar eine von dem eben Gesagten abweichende Auffassung insoferne, als in dem gesetzlichen Verufe des Vormundes zur Vermögensverwaltung auch dessen Recht und Pflicht, somit die Vollmacht gelegen ist, die liquiden Schulden seines Mündels zu bezahlen und dadurch den Nachtheil einer executiven Veräußerung der gepfändeten Forderung zu beseitigen.

Allein auch in diesem Falle, wo eine zweifache Zahlung des C. sich erkennen läßt, erstens seine Zahlung als Schuldner des B. an dessen Pupillarmasse und zweitens seine Zahlung als Vormund des B. an dessen Gläubiger A., könnte nicht des letztern Extabulations-Quittung, sondern nur die Löschungsbewilligung des vormundtschaftlichen Gerichtes genügen, zumal der Vormund nach §. 233 a. b. G. B. angewiesen erscheint, mit Darthnung der Nothwendigkeit oder Vortheilhaftigkeit dieser Verwendung eines gesetzmäßig anliegenden Pupillarkapitals um die Einwilligung des Gerichtes sich zu bewerben.

Auch in diesem speciellen Falle hätte daher die cessionsweise Quittung des A. etwa mit den Modalitäten des §. 1422 a. b. G. B. statt.

[88.] Ueber die Verbrechen gegen die Sicherheit der Person, schwere körperliche Beschädigung, Mord und Todtschlag.

Vortrag in der XLVIII. Versammlung der juristischen Gesellschaft zu Laibach vom
Oberamtsdirector **Dr. Heinrich Costa.**

Wahrhaft erschreckend und tief zu beklagen ist die fortwährende Zunahme der Selbstmorde und der Verbrechen gegen die Sicherheit der Person in unseren Tagen; insbesondere sind schwere körperliche Beschädigungen, Mord und Todtschlag sozusagen an der Tagesordnung. Es liegt daher darin eine laute Aufforderung, dagegen durch Wort und Rath und That mit allen Kräften allwegen zu wirken. Ueber den nur vor dem höchsten Richtersthule zu verantwortenden Selbstmord sei eine

Betrachtung einem späteren Vortrage vorbehalten, indeß wir heute dem Verbrechen gegen die Sicherheit der Person umsomehr einige Worte widmen wollen, als dieselben leider auch in unserem Vaterlande in entsetzlicher Weise sich mehren; denn es ist kein Geheimniß, daß in jüngster Zeit in zweien Kreisen dieses Landes, in Ober- und Unterfrain, innerhalb zweier Monate 46 schwere körperliche Beschädigungen, 10 Todtschläge, zwei Morde und ein Mordversuch zu beklagen waren, woran wohl die Bacchanalien und Orgien des Carnevals zum Theil die Schuld tragen mögen. Wahrlich, der Mensch trägt in seiner Leidenschaft seine thierische Natur auf gräßliche Weise zur Schau und fordert zu deren Bändigung zu Zwangsmaßregeln heraus, welche die Menschheit entehren.

Um dieser traurigen Nothwendigkeit vorzubeugen, sollte es die erste und höchste Aufgabe sein, durch Unterricht, Lehre und Bildung den Menschen zum Menschen zu machen, welches der Kirche und Schule und der Familie obliegt. Ich stelle die Kirche, das ist den Religionsunterricht, voran, weil der Religionsunterricht der erste und in den meisten Fällen der einzige ist, den der Mensch schon als Kind im Gebete von der Mutter erhält und dann durch sein ganzes Leben bis zum Grabe von der Kirche empfängt, oder empfangen sollte. Der häusliche Unterricht in der Religion, so einfach er immer sein mag, und wenn er auch nur im Gebete des Herrn, im Vaterunser besteht, kann und soll schon beim Kinde den Keim zum Guten legen und der Seele eine religiös-moralische Richtung geben. Christus, der Herr, hatte die Menschen in Häusern und auf öffentlichen Plätzen, auf Bergen und Ebenen aufgesucht, um ihnen mit dem lebendigen Worte und in Beispielen seine Lehre der Humanität und Nächstenliebe zu verkünden. Es thut heutzutage mehr als je noth, diesem Beispiele zu folgen, die Schäflein an sich zu ziehen und durch mündlichen Unterricht allüberall, insbesondere aber Denjenigen, welche keine Schule besuchen, noch jemals solche besucht haben, die wahren Begriffe der Religion und Moral beizubringen, und es scheint geboten, daß die Seelsorger namentlich auf die Familie und die häusliche Zucht hinzuwirken trachten, damit dort ein religiöser Sinn geweckt, gepflegt und erhalten, und der Priester auf diese Weise sozusagen vom Hause aus in seinem schönen, aber schwierigen Berufe unterstützt werde. Der pflichterfüllte, denkende Seelsorger wird bei Ausübung seines Amtes jedenfalls die Gebrechen der Zeit, resp. der Menschen, wie sie leider zu diesem Vortrage die Veranlassung gaben, vor Augen haben und die Keime und Ursachen derselben mit allem Eifer auszurotten sich bestreben, denn es wirft gewiß kein vortheilhaftes Licht auf die ihm anvertraute christliche Gemeinde, wo Schlägereien, schwere körperliche Beschädigungen, Mord und Todtschlag sozusagen an der Tagesordnung sind. Allerdings gibt dies auch der Pflege der Sicherheits-Polizei kein vortheilhaftes Zeugniß, worauf wir ebenfalls zu sprechen kommen.

Nächst der häuslichen Zucht und der kirchlichen Lehre und Seelsorge rufen wir den Schulunterricht zur Bildung des Menschen zum Menschen auf. In der 26. Sitzung der letzten Session des krainischen Landtages wurde gesagt, daß hier zu Lande im Jahre 1864 von 51.007 schulfähigen Kindern 23.450 die Volksschulen, 14.647 die Sonntagschulen, somit zusammen 38.097 Kinder die genannten Schulen besucht, folglich 12.910 schulfähige Kinder keinen Schulunterricht genossen haben. Nachdem zufolge Hauptberichtes über den Zustand des katholischen Volksschulwesens in Krain im Schuljahre 1865 von 51.596 schulpflichtigen Kindern im genannten Jahre blos 26.812 den werktägigen Schulunterricht wirklich besuchten, und von 25.880 zum Besuche des Wiederholungsunterrichtes Verpflichteten blos 15.517 denselben thatsächlich besucht haben, so genossen 24.784 Kinder der erstgedachten und 10.363 der zweiten Kategorie die Wohlthat des Schul- und beziehungsweise den Wiederholungsunterricht gar nicht.

Dies ist gewiß nicht befriedigend, und es ist daher zu wünschen, daß in Krain für den Schulunterricht der schulfähigen Kinder in Volks- und Sonntagschulen am Lande mehr geschehe, namentlich, daß mehr Schulen nach dem aufliegenden Bedürfnisse errichtet, die Schullehrer durch zureichende Dotationen vor Mangel geschützt und von jedem Nebendienste, wie z. B. als Mäxner u. dgl., befreit werden, wobei aber auf die Anstellung nur solcher Schullehrer zu sehen wäre, welche nicht nur die Kinder in den Lehrgegenständen einer Trivial- oder Volksschule mechanisch abzurichten, sondern auch sie sittlich und moralisch zu erziehen und insbesondere das Denkvermögen und Seelenleben der so empfänglichen und geistbegabten krainischen Jugend zu erwecken, ihre sogestaltige Bildung zu bewirken fähig sind.

Die heilsamen Folgen eines sorgfältigen Religions- und Schulunterrichtes können nicht ausbleiben und werden in einer religiös-moralischen Gesittung, in einem humaneren Benehmen des Volkes allmählich zeigen.

Wo die Vernunft das Individuum im Stiche läßt, soll und muß das Gesetz und die Gewalt dasselbe in Schranken halten und der Gesellschaft Schutz gewähren. Wir haben oben, und mit Recht, zugegeben, daß an den zahlreichen Verbrechen gegen die Sicherheit der Person, die sich innerhalb zweier Monate in zweien Kreisen unseres Landes zugetragen haben, zum größten Theile die Ausartungen der Faschingsfreuden schuld sein mögen, denn es ist eine erwiesene und allbekannte Thatsache, daß die meisten körperlichen Beschädigungen und Todtschläge in Krain bei den leider so häufigen Raufhändeln im betrunkenen Zustande und vorzüglich bei festlichen Gelegenheiten verschuldet werden, denn das gemeine Volk ergibt sich gern dem Trunke, vorzüglich dem übermäßigen Schnappstrinken, und wird dann leicht excessiv. Wenn dagegen zweckmäßige kirchliche, eindringende Belehrungen und Ermah-

nungen nicht fruchten sollten, was jedoch kaum zu glauben ist, so möge von den betreffenden Sicherheitsorganen eine strenge Sittlichkeits-Polizei gehandhabt und vorzüglich dem Vagabundiren und Nachtschwärmen gesteuert werden, denn „Müßiggang ist aller Laster Anfang“ und die Nacht nur zu oft die Gelegenheit zur Schlechtigkeit und zu Verbrechen. Saufgelage in die späte Nacht hinein haben selbst manchen sonst ganz ordentlichen Menschen zu Excessen und im berauschten Zustande sogar zu Verbrechen verleitet, die er im nüchternen Zustande nicht verübt, ja sogar verabscheut haben würde, nach vollbrachter That aber in jahrelanger Kerkerhaft bereuen und abbüßen mußte. Die Local-Sicherheits- und Sittlichkeits-Behörden und Organe mögen also diesfalls strenge ihr Amt handeln und die ihnen anvertrauten Bezirke zu ihrer eigenen Ehre und zum Schutze der Bürger vor derartigen Ausschreitungen und Verbrechen möglichst bewahren. — Und nun noch ein paar Worte an die strafende Gerechtigkeit, welche dem überhandnehmenden Uebel der Verbrechen gegen die Sicherheit der Person in letzter Linie Schranken zu setzen berufen ist. Die Richter mögen bei vereinzeltten Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit, sofern sie in einem unbewachten Augenblicke begangen wurden, ja selbst beim Todtschlage aus Nachlässigkeit oder Zufall (*homicidium fortuitum*), oder in leidenschaftlicher Hitze und Aufregung (*homicidium ex calore animi*), oder in einem unzurechnungsfähigen Zustande immerhin Milde üben; wenn aber ein Mord mit Vorsatz und Ueberlegung (*homicidium dolosum praemeditatum*) verübt wurde, oder die schweren körperlichen Beschädigungen und Todtschläge bei Schlägereien habituell werden, die menschliche Gesellschaft gefährden und dem Volksscharakter eine bleibende Makel aufzudrücken drohen, da thut es wahrlich noth, daß die Strenge der Gesetze im vollen Maße gehandhabt werde. Schon seit Jahrtausenden wird dem Menschen das göttliche Gesetz „Du sollst nicht tödten“ mit dem ersten Religionsunterrichte eingeschärft, und die mosaische Strafe „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden,“ drohend vorgehalten, aber leider vergebens.

Weit entfernt, der Todesstrafe als Besserungsmittel der Menschen im Principe das Wort reden zu wollen, weil es überhaupt in Frage gestellt werden kann, ob der Mensch dem Menschen das Leben selbst durch einen kalten Richterspruch zu nehmen das Recht habe, so müssen wir nichtsdestoweniger die Nothwendigkeit anerkennen, daß auch dieses äußerste Mittel zum Schutze des Lebens anderer Mitmenschen gegen den Mörder mit Vorsatz und Ueberlegung angewendet werde.

Als sehr wesentlich erscheint es, daß die Strafe so schnell als möglich auf die vollbrachte That eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person folge, und insbesondere auch, daß die Vollziehung des Strafurtheils am Thatorte oder in der betreffenden Gemeinde von der Kanzel oder wenigstens vor dem Gemeindehause mit feierlichem Ernste bekannt

gemacht werde, denn die Bestrafung des Verbrechers ist kein geheim zu haltender Nachtheil der Justiz, sondern zur Sühne, zur Warnung und Abschreckung vor dem Verbrechen; sie findet in öffentlicher Gerichtsverhandlung statt und tritt durch die Organe der Presse in die Öffentlichkeit, bleibt aber in den meisten Fällen dort unbekannt, wo das Verbrechen eben verübt wurde. Von der Kanzel ist bereits mancher, auch hohe Namen als Verbrecher genannt worden, ohne daß die gottgeweihte Stätte dadurch profanirt worden wäre; welche große Wirkung aber müßte es auf die Glieder der christlichen Gemeinde, groß und klein, jung und alt, üben, wenn eine solche Kundgebung im Gotteshause durch den würdigen Seelsorger mit einigen eindringenden Worten der Ermahnung stattfände; sie würde wahrscheinlich bei Vielen einen tieferen Eindruck machen, als alle Vorstellungen der Hölle und ihrer Qualen.

Um also den schauerlich sich vermehrenden Verbrechen gegen die Sicherheit der Person, schwere körperliche Beschädigung, Mord und Todtschlag Einhalt zu thun, rufen wir die Familie, die Kirche und die Schule, die Local-Polizei- und Sicherheitsbehörden und die strenge Handhabung der Strafgesetze an.

[89.] Die Aufhebung der Wuchergesetze mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse der Landwirthschaft im Herzogthume Krain.

Vom Bürgermeister **Dr. E. H. Costa.**

(Vorgetragen in der XLVIII. Versammlung.)

Die Aufhebung jedweder Art von Zinsbeschränkungen und Zinstaxen ist vom theoretischen und practischen Standpunkte bereits so vielfach erörtert worden, daß es eine sehr eitle Hoffnung wäre, hierin auch nur das geringste Neue vorbringen zu wollen. Dennoch verlohnt sich der Mühe, diese Frage von dem speciellen Standpunkte der Verhältnisse der Landwirthschaft in Krain aus einer genauen Erörterung zu unterziehen, weil, wenngleich die Theorie sich einstimmig gegen jede Art von Zinsbeschränkungen und Zinstaxen ausgesprochen hat, die Gesetzgebungen nur in sehr beschränktem Maße, ja zum Theile gar nicht diesen Grundsatz zur Ausführung bringen.

Man hat im Mittelalter, so z. B. in England bis zu den Tagen der großen Königin Elisabeth jedes Zinsnehmen mit dem Worte Wucher bezeichnet. In der Schweiz wurden zu Ende des 17. Jahrhunderts nicht allein Diejenigen bestraft, welche mehr, sondern auch Jene, welche weniger Zins nahmen als das Gesetz vorschrieb.

Man kann hieraus sehen, welche falschen Begriffe von dem, was Wucher ist, in der Gesetzgebung herrschen. Ja noch vor wenigen Jahren wurde an allen österreichischen Hochschulen nach dem Lehrbuche des anerkannt tüchtigen Nationalökonomien Professor Rüdler nicht minder falsch

gelehrt: „Der Wucher bestehe in der gewinnsüchtigen Benützung des Nothstandes des Anleiher's durch den Darleiher, um von ihm Vortheile zu erlangen, die man sonst nicht erreicht hätte.“

Den großen wissenschaftlichen Fortschritten der Volkswirtschaftslehre in den letzten Jahren war es vorbehalten, den Begriff des Wuchers richtig darzustellen. Um von Anderen abzusehen, berufe ich mich nur auf die Koryphäen der Wissenschaft: Roscher, Lorenz Stein und John Stuart Mill, denen der Wucher darin besteht, wenn ein Capital geliehen wird, für dessen Benützung der Darleihende wesentlich mehr fordert, als der Ertrag ist, den der Empfänger vermöge des Darlehens machen kann.

Dadurch, daß der Preis des Darlehens auf diese Weise den wirthschaftlichen Werth desselben übersteigt, verkehrt sich in der Hand des Empfängers die Natur des Capitals. Es wird aus einem Elemente der Production zu einem Elemente der Consumtion, und verzehrt daher nebst seinem eigenen Ertrage auch den des noch vorhandenen Capitals. Es wird daher der Anfang der Vernichtung der einen Wirthschaft durch die Ausbeutung der andern.

Es ist nicht nöthig, erst auseinander zu setzen, wie wichtig für die ganze Behandlung des in Frage stehenden Gegenstandes gerade hier die richtige Begriffsbestimmung ist.

Nach unserer Auffassung kann bei jeder Art von Capital ein Wucher stattfinden. Da aber das Maß der Productivität eines geliehenen Capitals im Verhältniß zu seiner Größe nur bei dem Gelde fest bestimmt werden kann, so läßt sich auch nur hier der Wucher nachweisen.

So lange nun der Empfänger des Darlehens die Möglichkeit hat, durch wirthschaftliche Thätigkeit den Ertrag aus dem Anlehen so weit zu steigern, daß er dennoch den Preis desselben damit zahlt, oder aber da, wo Unglück oder Ungeschick ihm das selbst bei den allgemeinen Zinsen unmöglich machen, so lange ist der Gebrauchspreis eines Darlehens kein Wucher.

Hier sind nun zwei Haupttheile zu unterscheiden.

Das Maß des Ertrages der gewerblichen Thätigkeit läßt sich nie allgemein bestimmen. Es gibt daher bei den zum Zwecke des Gewerbes gemachten Darlehen auch keinen Wucher im Allgemeinen. Höchstens im einzelnen Falle kann derselbe bestimmt werden, jedoch auch dieses nur sehr schwer.

Anders ist es bei dem landwirthschaftlichen Ertrage. Die Natur der Rohproduction begründet einen regelmäßigen, sichern, aber beschränkten Ertrag. Ein Zins, der über diesen Ertrag hinausgeht, wird daher fast unvermeidlich der Ruin des Anleihenden werden. Hier ist daher ein durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen, und mithin kann hier ein

Zins festgestellt werden, der an sich als ein wucherlicher bezeichnet werden muß.

So wie es nun aus diesen Bemerkungen klar ist, daß einerseits die Fixirung einer Zinstaxe im Allgemeinen ganz unmöglich ist, weil das gewerblichen Unternehmungen dargeliehene Capital eine derlei Fixirung gezeigtermassen nicht zuläßt, so erscheint es andererseits theoretisch allerdings möglich, für Capitalien bei landwirthschaftlichen Unternehmungen eine derlei Zinstaxe festzusetzen.

Es entsteht hier nur die Frage, ob durch eine derartige Taxirung der beabsichtigte Zweck, landwirthschaftlichen Unternehmungen billige Capitalien zuzuführen und Wuchergeschäfte zu verhindern, auch wirklich erreicht wird?

Diese Frage muß nun entschieden verneint werden. Das wirkliche Resultat derartiger gesetzlicher Bestimmungen besteht nur in einer wesentlichen Erschwerung der Darlehen und in einer Steigerung des Zinsfußes.

Wäre nämlich die Controle, was kaum denkbar ist, wachsam und streng genug, um wirklich jede Uebertretung des Gesetzes zu hindern, so würde ohne Zweifel weniger Capital landwirthschaftlichen Unternehmungen sich zuwenden, da es bei gewerblichen ein viel höheres Erträgniß abwirft.

Namentlich bei Ausleihung von ganz kleinen Geldbeträgen werden oft furchtbare Zinsen gefordert und auch gerne geleistet. Nach Colquhoun gibt es in London Weiber, denen die Höckerinnen alltäglich 5 Shilling abborgen und jeden Abend mit $\frac{1}{2}$ Shilling Zins restituiren. Das macht, auf das Jahr berechnet, 3650 %. Im Canton Tessin findet man sogenanntes „eisernes Vieh,“ welches der Miether zum ursprünglichen Schätzungswerthe wieder abliefern und außerdem einen Naturalzins von durchschnittlich 36 % entrichten muß. Am Rhein werden zuweilen bis 200 % jährlich in dergleichen Contracten ausbedungen.

Turgot erzählt von Pariser „Wucherern,“ welche den Gemüsefrauen der Halle wöchentliche Vorschüsse machen und dabei für 3 Livres an Zinsen 2 Sous bekamen, somit an 173 %. Wenn dergleichen Verleiher vor Gericht kamen und ihnen nun die für Wucher übliche Galeerenstrafe zuerkannt wurde, so bezeugten die Schuldner ihnen nicht selten Dankbarkeit und baten für sie.

Aber nicht blos Industrie-Unternehmungen werden der Landwirthschaft das nöthige Capital abziehen, ebenso werden es auch die vielen Staatspapiere thun, die alle Märkte überfluthen und durchschnittlich 7, aber auch 8 und 10 % abwerfen. Nach dem Koran ist jede Zinsforderung unerlaubt, und doch tragen türkische Staatspapiere — welche Ironie des Schicksals! — 30 bis 35 %, freilich mit der Gefahr, in ein paar Jahren das Capital zu verlieren.

Will also der Landwirth ein Capital erhalten, so wird ihm nichts übrig bleiben, als das Gesetz zu umgehen, was um so leichter geschehen wird, da beide Contrahenten, Gläubiger und Schuldner, hiebei gleichmäßig interessirt sind. Der letztere hat nur die Wahl, gar nichts zu bekommen, oder aber zur Defraudation mitzuwirken. Er ist in der Regel des Darlehens bedürftiger, als der Gläubiger des Capitalunterbringens. Wie leicht also wird er sich durch Eid oder Ehrenwort binden lassen, und muß nunmehr dem Gläubiger außer dem natürlichen Zinse und der sonstigen Affecuranzprämie noch die besondere Gefahr vergüten, welche das Gesetz diesem androht.

Was endlich die Verschwender betrifft, so können sich diese auf so tausendfachen Wegen zu Grunde richten, zumal durch Kaufen und Verkaufen, ohne daß sie der Staat hinderte, daß kaum recht einzusehen ist, warum ihnen gerade der eine Weg des Borgens gesetzlich versperrt werden solle. Wie, wenn sie gerade durch das Gesetz in die Hände einer schlechteren Klasse von Gläubigern und zu einem höheren Zinsfuße getrieben, also noch schneller ins Verderben gestürzt würden?

Es war nothwendig, diese allgemeinen Grundsätze voranzuschicken, welche eine durchgängige Giltigkeit beanspruchen und überall gleichmäßige Anwendung finden. Sie bieten uns den Maßstab zur Prüfung der besonderen Verhältnisse des Herzogthums Krain.

Vor Allem ist zu untersuchen, in welcher Lage sich die Landwirthschaft hierlands befindet?

Es wird wenige Länder geben, in welchen der Grundbesitz so getheilt ist und eigentliche große Gütercomplexe so ganz fehlen, wie in Krain. Es ist dieses eine natürliche Folge der seit einem halben Jahrhundert gesetzlich bestehenden Freiheitbarkeit der Gründe, des Mangels großartiger Familiensideicommissse und überhaupt einheimischer begüterter Adelsgeschlechter, welche die Erhaltung ihres Besitzes als eine Ehren- und Familiensache betrachten würden.

Diese kleinen Besitzungen sind nun durchgehends mehr oder minder verschuldet, und es wäre gewiß eine interessante, lehrreiche und zur genauen Prüfung und Würdigung unserer socialen Verhältnisse sehr nothwendige statistische Darstellung, wie sich das Verhältniß der Hypothekarschulden zum wahren Werthe des Grundbesitzes in Krain gestaltet.

Eine Reihe von Umständen haben zu dieser Verschuldung ihr Schärfelein beigetragen:

- a) Daß der Uebernehmer der Stammrealität seinen Geschwistern oft sehr erhebliche Erbtheile auszuzahlen verpflichtet ist;
- b) die Steuerüberbürdung, welcher die Landesvertretung wiederholt bereden und unwiderlegbaren Ausdruck gegeben und selbst bis an die Stufen des Allerhöchsten Thrones gebracht hat;

- c) der plötzliche Umschwung in Handel und Industrie, herbeigeführt durch die Eisenbahnen, die Gewerbefreiheit, die Zollverträge und größere Handelsfreiheit, wie nicht minder die schwankenden Valutaverhältnisse;
- d) die Grundentlastung und Servituten-Regulirung und resp. der rasche Uebergang von der Natural- in die Geldwirthschaft;
- e) wiederholte Mißjahre theils in Inner-, theils in Unterkrain;
- f) der Mangel von Handel und Industrie im Lande, welche den Geldverkehr vermehren und den Werth der Bodenproducte und der Arbeit erhöhen würden.

Wo findet nun der Grundbesitz das benöthigte Capital und findet er es in einem ausreichenden Maße?

Auch Private haben in früheren Zeiten nicht selten ihre Gelder auf Grund und Boden angelegt. Heutzutage geschieht dieses selten, ja selbst bereits bestehende Hypotheken werden fort und fort gekündet, dem Grundbesitze entzogen, und zwar nicht der Industrie und dem Handel zugeführt, wohl aber theils im Auslande, theils in Staatspapieren placirt. Es ist gewiß höchst charakteristisch, daß von den Grundentlastungs-Obligationen aller Länder verhältnißmäßig am wenigsten krainer am Geldmarkte zu finden sind, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie sich meist in festen Händen befinden.

Während es vor anderthalb Decennien nur ausnahmsweise geschah, daß Pupillargelder zum Ankaufe von Obligationen verwendet wurden, geschieht dieses heutzutage sowohl wegen des höheren Ertrages, der leichteren Einhebung der Zinsen, als auch wegen der Möglichkeit, jedes beliebige Capital jeden Augenblick darin zu placiren und wieder flüssig zu machen, — fast durchgehends. Immer mehr und mehr werden auch Pupillengelder dem Grundbesitze entzogen, und so sehen wir denn die häufigen Realexecutionen, welche bei dem Abgange von Käufern und der herrschenden Geldnoth zum Theile erschreckende Resultate liefern.

Der Grundbesitz ist in seiner Calamität somit einzig und allein auf bestehende Creditinstitute gewiesen, von denen Krain nur eines — die reich fundirte Sparkasse besitzt. Es wäre gewiß eine würdige Aufgabe der Landesvertretung, die Frage der Errichtung einer Landeshypothekenbank einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Frägt man nun, welche Gefahren die Aufhebung der Wuchergesetzgebung in Krain auf die vorstehend geschilderten thatsächlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die vorausgesendeten allgemeinen Grundsätze hätte, so ergibt sich die Antwort von selbst.

Es ist nicht abzusehen, welche Gefahren dem Grundbesitze daraus erwachsen sollen; dagegen ist es, wenn auch nicht gerade gewiß, so doch höchst wahrscheinlich und möglich, daß die Geldverhältnisse in Folge eines solchen Schrittes sich vielfach bessern würden.

In ersterer Beziehung ist schon gegenwärtig die Sparkasse — das einzige Creditinstitut, das dem Grundbesitzer eine sichere Hoffnung auf

ein Darlehen gewährt, durch Art. V des Gesetzes vom 28. October 1865, Nr. 110, von allen Beschränkungen des Wuchergesetzes befreit, und auch nach dessen voller Aufhebung können die Privatacapitale dem Grundbesitze nicht in höherem Maße sich entziehen, als gezeigter Maßen schon gegenwärtig der Fall ist.

Dagegen ist es wahrscheinlich, daß nach Aufhebung der Wuchergesetze selbst auswärtige Capitalien hier angelegt, und daß bei größerem Zinssatze auch einheimische Capitalisten (namentlich im Hinblick auf die Sicherheit, welche Grund und Boden bieten) ihre Gelder demselben zuführen, und daß endlich bei so entstehender Concurrenz der Zinsfuß nicht nur nicht übermäßig gesteigert, sondern, wenigstens mit der Zeit, erniedrigt werden wird.

Vielleicht werden damit jene Wuchergeschäfte ihr Ende finden, welche trotz des bestehenden Wuchergesetzes schon Jahre lang hie und da am Lande vorkommen und mit der Verarmung ganzer Familien und Concentrirung vieler Bauernrealitäten in der einen Hand des Wucherers abschließen!

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse Krains stehen somit einer unbedingten sogleichen Aufhebung der Wuchergesetze durchaus nicht entgegen.
Laibach, 23. März 1866.

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[90.] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

(Siehe pag. 345.)

r) Aufgenommen in der XLVII. Versammlung.

172. Herr Dr. Johann Brunner, Advocat zu Königgrätz in Böhmen.

s) Aufgenommen in der XLVIII. Versammlung.

173. Josef Schneid, k. k. Auscultant in Mahrenberg.

t) Gestorben:

25. Herr Josef Marquart in Nassenfuß.

26. " Dr. Franz Schrey, Edler v. Redlwerth, k. k. Bezirksvorsteher in Sittich.

27. " Franz Zerove, Advocaturconcipt in Laibach.

u) Ausgetreten:

28. Herr Josef Debenz, Hausbesitzer in Laibach.

29. " Adolf Hofbauer, Landschaftssecretär in Laibach.

30. " Johann Hozhevar, k. k. Bezirksamtsadjunct in Laibach.

31. " Karl Pavich v. Pfauenthal, k. k. Statthaltereirath in Laibach.

32. " Viktor Raab von Rabenau, k. k. erster Comitatscommissär in Laibach.

33. " Johann Broslich, k. k. Landesgerichtsrath in Laibach.

34. " Valentin Kosjek in Laibach.

35. " Dr. Friedrich Fossel, k. k. Finanzprocuraturadjunct in Laibach.

[91.] **Fortsetzung des Verzeichnisses**

der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesagt haben.

(Siehe pag. 346.)

51. Verwaltungsausschuß des Ferdinandeums in Innsbruck.
52. Die juristische Gesellschaft in Linz.
53. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bruchsal.
54. Die Redaction der rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift in Krakau.
55. Die königliche Universität in Christiania.
56. Der akademische Leseverein in Prag.
57. Der historische Verein für Steiermark in Graz.
58. Die juristische Gesellschaft (pravničko jednota) in Prag.

[92.] **Erwerbungen für die Bibliothek.**

(Siehe pag. 248.)

1126. Alphabetischer Anzeiger zu dem mit 1. November 1840 in Wirksamkeit getretenen Stempelgesetze. Von Anton Hornstein. Wien 1840. 8°. (Vom Herrn Dr. Heinrich Costa.)

1127—1138. Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Wien 1860—1863. 8°. 12 Bde. (Durch Verkauf.)

1139—1142. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechtes. Herausgegeben von F. B. Busch. Leipzig 1863, 1864. 8°. 1—4. Bd. (Vom Herausgeber.)

1143, 1144. Atti dell' Instituto Veneto di scienze, lettere et arti. Venezia. 8°. Tom. VIII, IX. (Von der löblichen Direction des genannten Instituts.)

1145. Gerichtshalle. Redigirt von Dr. Ignaz Bischof. Wien. Fol. 8. Jahrgang, 1864. (Von der löblichen Redaction.)

1146. Oesterreichischer Centralanzeiger für Handel und Gewerbe. Redigirt im k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe. Wien 1864. Fol. 4. Jahrgang. (Vom genannten hohen k. k. Ministerium.)

1147. Mittheilungen des historischen Vereins für Krain. Laibach 1864. 4°. 19. Jahrgang. (Vom löblichen historischen Vereine für Krain.)

1148. Zeitschrift für das österreichische Notariat. Wien, 6. Jahrgang, 1864. 4°. (Von der löblichen Redaction.)

1149. Verzeichniß der in den österreichischen Kronländern erscheinenden Zeitungen für 1865. Wien 1864. 4°. (Vom hohen k. k. Landespräsidium in Laibach.)

1150—1152. 1., 2., 3. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse pro 1865. Wien 1865. 4°. (Von demselben.)

1153. Preisverzeichniß der ausländischen Zeitungen für 1865. Wien 1865. 4°. (Von demselben.)

1154—1156. 1., 2., 3. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse pro 1865. Wien 1865. 4°. (Von demselben.)

1157. Gesetz- und Verordnungsblatt für Krain. Jahrgang 1864. Zakonik in ukazni list za vojvodstvo Krajnsko. Leto 1864. Laibach. 4°. (Von der hochlöblichen k. k. Landesbehörde für Krain.)

1158. Jahresbericht der k. k. Oberrealschule in Laibach. Veröffentlicht am Schlusse 1865. Laibach. 8°. (Von der k. k. Oberrealschuldirection in Laibach.)

1159. 6. Jahresbericht über die Wirksamkeit der juristischen Gesellschaft in Berlin. 1864/65. Berlin. 8°. (Von der löblichen juristischen Gesellschaft in Berlin.)

1160. Bericht der Commission der juristischen Gesellschaft zu Berlin, betreffend den „Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen und einer Hypothekenordnung für Preußen.“ Berlin 1865. 8°. (Von derselben.)

1161. 11. Jahresbericht des germanischen Museums in Nürnberg. 1865. 4°. (Vom löblichen germanischen Museum in Nürnberg.)

1162—1165. Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Wien 1861, 1862. Fol. 3. Bd. 1., 2. Theil, 4. Bd. 1., 2. Theil. (Von der löblichen k. k. statistischen Centralcommission in Wien.)

1166—1173. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Wien. 8°. 10. Jahrgang, 4 Hefte. 11. Jahrgang, 4 Hefte. (Von derselben.)

1174. Statuten und Geschäftsordnung der zu errichtenden juristischen Gesellschaft in Linz. Linz 1865. 8°. (Von der löblichen juristischen Gesellschaft in Linz.)

1175. Preussische Statistik. Berlin 1865. 4°. 8. Jahrgang. (Vom löblichen k. preussischen statistischen Bureau in Berlin.)

1176. 4. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse. Wien 1865. 4°. (Vom hochlöblichen k. k. Landespräsidium in Laibach.)

1177. 4. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse. Wien 1865. 4°. (Von demselben.)

1178. Stenographische Protokolle des Herrenhauses des Reichsrathes. Wien 1865. Fol. III. Session 1864/65. (Vom hohen Präsidium des Herrenhauses in Wien.)

1179. Uwagi nad Kodexem Karnym Królestwa Polskiego. Skrócił Michał Koczyński. Kraków 1861. 8°. (Von der löblichen Redaction der rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift in Krakau.)

1180. O Skardze Przeczacéj w Prawie Rzymjskiém napisał Dr. Fryderyk Zoll. Krakow 1862. 8°. (Von derselben.)
1181. Czasopismo poświęcone Prawu i Umiejetnosciom Politycznym. Redaktor Prof. Dr. Michal Koczyński. W Krakowie 1863. Rok I. 8°. (Von derselben.)
1182. Die Centralmarkthalle der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Wien 1865. 8°. (Vom Herrn Bürgermeister Dr. E. H. Costa.)
- 1183—1185. Stenographische Protokolle des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes. III. Session. Wien 1865. 8°. 3 Bde. (Vom hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses in Wien.)
1186. Handbuch der Staatsarzneikunde. Von Josef Bernt. Wien 1817. 2. Theil: Die öffentliche Krankenpflege. 8°. (Von Fräulein Peletić in Laibach.)
1187. Repertorium über die von W. Gustav Edlen v. Kopeky herausgegebene allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde. Von Kajetan Nadherny. Prag 1836. 8°. (Von demselben.)
1188. Sammlung der in der Provinz Tirol und Vorarlberg bis Ende Juni 1845 erlassenen Gesetze und Verordnungen im Sanitätswesen, nebst einem Nachtrage der von Ende Juni 1845 bis Ende Juni 1847 für dieselbe Provinz kundgemachten Sanitätsverordnungen. Von Dr. G. J. Paschan. Innsbruck s. a. 8°. (Von demselben.)
1189. Gerichtlich medizinische Memoranda aus dem österr. Straßgesetze. Von Josef Plaseller. Innsbruck 1854. 8°. (Von demselben.)
1190. Erläuternde Beiträge zur Kenntniß der in der Praxis zweifelhaften und streitigen Punkte des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes. Von Dr. Ferd. Suppantšitsch. Wien 1841. 8°. (Von demselben.)
1191. Grundriß der gerichtlichen Veterinärkunde. Von J. G. v. Am-Bach auf Grünfelden. Wien 1822. 8°. (Von demselben.)
1192. Die gerichtliche Leichenbeschau beim Anklageprozeß. Von Franz v. Neh. Salzburg 1850. 8°. (Von demselben.)
1193. Handbuch der gerichtsarzneilichen Wissenschaft. Von Franz v. Neh. Wien 1845. 8°. (Von demselben.)
1194. Die gerichtliche Medizin. Von Dr. W. Pichler. Wien 1861. 8°. (Von demselben.)
1195. Taschenbuch der gerichtl. Medizin. Von Dr. Adolf Lion sen. Erlangen 1861. 8°. (Von demselben.)
1196. Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausgegeben von J. E. Bekker und J. Böhl. München 1864. 8°. 6. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)
1197. Mitgliederverzeichnis der juristischen Gesellschaft in Laibach (15. September 1865). Laibach 1865. 8°.

1198. 5. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse. Wien 1865. 4°. (Vom hochlöblichen k. k. Landespräsidium in Laibach.)

1199. 5. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse. Wien 1865. 4°. (Von demselben.)

1200. 6. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse. Wien 1865. 4°. (Von demselben.)

1201. 6. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse. Wien 1865. 8°. (Von demselben.)

1202—1204. Oesterr. Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Franz Haimerk. Wien 1863, 1864. 8°. 12.—14. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)

1205. Erfahrungen im berg- und hüttenmännischen Maschinenbau- und Aufbereitungswesen. Wien 1865. 4°. Jahrgang 1864. Mit einem Atlas von 17 lith. Tafeln. (Von der löbl. Redaction der österreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen in Wien.)

1206. Zeitschrift für schweizerisches Recht. Basel 1864. 8°. 12. Bd. (Von Herrn Bahumaier's Verlag [C. Detloff] in Basel.)

1207. Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von dem k. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1863. 8°. Jahrgang 1862, 2. Heft. (Vom genannten löblichen Bureau.)

1208. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben vom k. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1865. 8°. Jahrgang 1863. (Von demselben.)

1209. Relazione alla Dieta Provinciale della Principesca contea di Gorizia e Gradisca sulla Gestione della giunta Provinciale dalla chiusa della III. Sessione a tutto Ottobre 1865. Gorizia 1865. 4°. (Vom hochlöblichen Landesausschuß in Görz.)

1210. Pertrattazioni delle terza tornata della Dieta Provinciale della contea Principesca di Gorizia e Gradisca 1864. 4°. (Von demselben.)

1211. Mittheilungen der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain aus der allgemeinen Versammlung am 23. November 1864. Laibach. 4°. (Von der löblichen k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain.)

1211. Wirthschaftskalender für 1866. Herausgegeben von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain. Laibach. 4°. (Von derselben.)

1213. Czasopismo poswiecone Prawu i Umiejtnosciom Politycznym. Redaktor Prof. Dr. Michael Koczynski. W Krakowie 1864. 8°. Rok II. (Von der Redaction der rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift in Krakau.)

1214. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechtes. Herausgegeben von F. V. Busch. Leipzig 1805. 8°. 5. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)

1215. Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt. Abdruck aus der 2. Auflage von des Verfassers „Geist des römischen Rechts.“ Von Rudolf Ihering. Leipzig 1865. 8°. (Vom Herrn Verfasser.)

1216. Blätter für Gefängnißkunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Heidelberg 1865. 8°. 1. Bd. (Vom genannten löblichen Vereine.)

1217. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechtes. Herausgegeben von F. V. Busch. Leipzig 1865. 8°. 6. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)

1218. 4. Jahresbericht des akademischen Lesevereins an der k. k. Universität in Wien über 1864—1865. Wien. 8°. (Vom löblichen akademischen Leseverein in Wien.)

1219. Oesterreichischer Zentralanzeiger für Handel- und Gewerbe. Redigirt im k. k. Ministerium für Handel- und Volkswirthschaft in Wien. Wien 1865. Fol. 5. Jahrgang. (Vom genannten hohen k. k. Ministerium.)

1220. Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Redigirt von Dr. Otto Freiherrn v. Hingenau. Wien 1865. 13. Jahrgang. 4°. (Vom Herrn Redacteur.)

1221, 1222. Allgemeine Bibliographie. Herausgegeben von F. A. Brockhaus. Leipzig. 8°. Jahrgang 1863, 1864. (Vom Herrn Bürgermeister Dr. Ethbin Heinrich Costa.)

1223. Verzeichniß der in den österreichischen Kronländern erscheinenden Zeitungen vom Jahre 1866 an. Wien 1866. 4°. (Vom hochlöblichen k. k. Landespräsidium in Laibach.)

1224. Preisverzeichniß der ausländischen Zeitungen vom Jahre 1866 an. Wien 1866. 4°. (Von demselben.)

1225. Die Ehrenbeleidigung mit Rücksicht auf das österreichische und gemeine deutsche Strafrecht. Von Josef Schneid. Graz 1864. 8°. (Vom Herrn Verfasser.)

1226, 1227. Memorie dell' Accademia d'agricoltura commercio ed arti di Verona 1862, 1864. Vol. XL. XLIII. 8°. (Von der genannten löblichen Akademie.)

1228. Die gegenwärtige Lage der österreichischen Eisenindustrie. Separatabdruck aus den „neuesten Erfindungen.“ Wien 1865. 8°. (Von einem Ungenannten.)

1229—1237. Beretning om Bodsfångstlets Virksomhed i Aaret 1856—1864. Christiania 1857—1865. 8°. 9 Bde. (Von der löblichen königlichen Universität in Christiania.)

1238. Kong Christian Den Fjerdes Norske Lovbog af 1604. Udgiven af Fr. Hallager og Fr. Brandt. Christiania 1855. 8°. (Von derselben.)

1239. Om Forelobige Retsmidler J Den Gamle Norske Rettergang. Proveforeloesning af Fr. Brandt. Christiania 1862. 8°. (Von derselben.)

1240, 1241. Indledning Til Statsvindenskabernes Studium. Den Historiske Deel. Ved J. F. Monrad. Christiania 1854, 1860. 8°. 2 Bde. (Von derselben.)

1242—1244. Criminalstatistiske Tabeller for Kongeriget Norge For Aaret 1860, 1861, 1862. Christiania 1863, 1864, 1865. 4°. 3 Bde. (Von derselben.)

1245. Tabeller Vedkommende Norges Almindelige Brandforsikrings—Indretning For Bygninger, Forsaaviek Angaaer Dens Virksomhed J Aarene 1847—1863. Christiania 1865. 4°. (Von derselben.)

1246. Deutsche Gerichtszeitung. Berlin 1865. Fol. 7. Jahrgang. (Von der löblichen Redaction.)

1247. Zeitschrift des Anwaltvereins für Baiern. Herausgegeben von F. Riddermaier. Nürnberg 1865. 5. Bd. 8°. (Vom löblichen Anwaltvereine für Baiern.)

Protokolle und Berichte.

[93.] Protokoll der XLVI. Versammlung,

welche Freitag am 27. October 1865 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloßnigg.

Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. Robert v. Schrey.

Anwesend 17 Mitglieder.

1. Das Protokoll der XLV. Versammlung wird gelesen und genehmigt.

2. Der erste Secretär Dr. E. H. Costa theilt den Einlauf mit:

a) Ein Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten der statistischen Centralcommission Karl Freih. v. Ezoernig, welcher der juristischen Gesellschaft für seine Erwählung zum Ehrenmitgliede den Dank ausspricht und die Publicationen der statistischen Centralcommission übermitteln läßt;

b) zwei Schreiben der juristischen Gesellschaft in Piz, welche ihre Constituirung anzeigt und dem Wunsche eines lebhaften Verkehrs mit der juristischen Gesellschaft in Raibach Ausdruck gibt;

c) ein Schreiben des Ausschusses des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal mit Zusendung der bisher erschienenen vier Hefte der „Blätter für Gefängnißkunde“ und dem Ausdrucke der Bereitwilligkeit zum Austausch der gegenseitigen Publicationen;

d) ein gleiches Schreiben von der Redaction der „Rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift“ in Krakau mit Zusendung der bisher erschienenen Hefte dieser Zeitschrift und zweier weiteren juristischen Abhandlungen.

Der erste Secretär theilt ferner mit, daß die „Zeitschrift für Notariat“ in Nr. 39 dieses Blattes einen Auszug aus der in der juristischen Gesellschaft in Laibach zum Vortrage gebrachten Abhandlung des Herrn k. k. Finanzrathes Dr. v. Kaltenegger: „Ueber die Schuldhast“ mit sehr lobender Erwähnung aufgenommen habe.

Endlich berichtet der erste Secretär einen in das ausgegebene Mitgliederverzeichnis eingeschlichenen Fehler, zufolge dessen Herr Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Pongraz irriger Weise nicht unter die Gründungsmitglieder aufgenommen wurde, und theilt noch schließlich mit, daß Herr Kosler der juristischen Gesellschaft einen Hexenprozeß aus dem 18. Jahrhunderte im Original übersendet habe.

3. Der erste Secretär verliest eine schriftliche Eingabe des Herrn Dr. Johann Ahaič, worin derselbe eine Reihe von Rechtsfragen mit der Bitte zusammengestellt hat, daß über dieselben die Discussion veranlaßt und zu diesem Behufe Referenten bestellt werden.

Bei der über diese Eingabe entstandenen Debatte, an welcher sich Sc. Excellenz der Herr Präsident und die Herren Bürgermeister Dr. E. H. Costa, Dr. Suppan, Oberamtsdirector Dr. Costa und Staatsanwalt Dr. v. Lehmann theilnahmen, wurde unter Verwerfung des Dr. Suppan'schen Antrages: es möge Herr Dr. Ahaič selbst das Referat über diese Fragen übernehmen — der Vorschlag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten, diese Fragen unter den Vereinsmitgliedern circuliren zu lassen mit dem, daß die Uebernahme der Bearbeitung derselben dem Präsidium anzuzeigen wäre — unter der vom Herrn Dr. E. H. Costa beantragten Modification, daß die Fragen in lithographirten Abdrücken den Mitgliedern zugesendet werden, mit der Majorität von 12 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

4. Zur Discussion über die Gefängnißfrage verliest Herr Oberamtsdirector Dr. Costa einen von ihm selbst verfaßten Aufsatz: „Ueber die Zurückführung der entlassenen Sträflinge in die menschliche Gesellschaft,“ worin er unter lebhafter Schilderung des traurigen Loses der entlassenen Verbrecher die Nothwendigkeit, denselben wieder durch die Aufnahme in die bürgerliche Gesellschaft Mittel zur Existenz und Gelegenheit zur Besserung zu verschaffen, und die Bedingungen entwickelt, unter welchen, auf welche Weise und durch wessen Vermittlung dieser Zweck zu erreichen wäre.

Sohin ergreift Herr Staatsanwalt Dr. v. Lehmann das Wort, sprach vorerst im Allgemeinen seine volle Zustimmung zu den von dem Herrn Vorredner ausgesprochenen, vom humanen und moralischen Standpunkte höchst lobenswerthen Ideen aus, und besprach des Näheren die von Herrn Dr. Costa in dem vorgetragenen Aufsatze behandelten Momente, insbesondere hervorhebend, daß den meisten Verbrechen Ursachen zu Grunde liegen, welche das Vorhandensein eines besserungsfähigen Charakters in dem Verbrecher nicht ausschließen, daß zwar allerdings der Staat die Aufgabe habe, seinen Bürgern den Verbrechern gegenüber Schutz zu verschaffen, daß jedoch Gründe der Humanität es auch nothwendig machen, daß die Staatsverwaltung, getreu dem Grundsatz, nach welchem die Strafe nicht nur die Herstellung der gestörten Rechtsordnung, sondern auch den Zweck haben soll, die Besserung des Sträflings herbeizuführen, in letzterer Rücksicht sowohl selbst unmittelbar, als durch Einwirkung auf die Bevölkerung das Geeignete verfügen soll, um dem abgestraften Verbrecher die Mittel und Bedingungen der Besserung zu beschaffen.

Endlich sprach auch Se. Excellenz der Herr Präsident seine Zustimmung zu den Ansichten der Vorredner aus, behandelte die auch schon von den beiden Letzteren erörterte Frage, ob und auf welche Weise etwa der so nachdrücklich wirkende Verlust der Ehrenrechte des Sträflings als Folge der Strafe gemildert werden könnte, und betonte die Nothwendigkeit von Anstalten und Vereinen, welche die Unterstützung entlassener Sträflinge durch Anhandgabe der Mittel eines ehrlichen Erwerbes sich zur Aufgabe machen sollten.

Ueber Vorschlag Sr. Excellenz wurde sohin die Drucklegung des Aufsatzes des Herrn Referenten beschlossen.

5. Wegen vorgerückter Stunde wurde sonach die Entgegennahme der weitem zwei auf der Tagesordnung stehenden Vorträge der nächsten Versammlung vorbehalten und über Antrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten beschlossen, daß die Monatsversammlungen der jurist. Gesellschaft hinfort stets bereits um 5 Uhr Nachmittag beginnen sollen.

6. Sohin erklärte Se. Excellenz der Herr Präsident die Versammlung für geschlossen.

[94.] Protokoll der XLVII. Versammlung,

welche Freitag am 19. Januar 1866 von 5 bis 7 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloßnigg.

Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. Robert v. Schrey.

Anwesend: 10 Mitglieder.

1. Das Protokoll der XLVI. Versammlung wird gelesen und genehmigt.

2. Der erste Secretär Herr Dr. E. H. Costa bringt zur Kenntniß nachstehenden Einlauf:

a) Ein Schreiben von Balmaiers Verlag in Basel mit Einsendung des 12. Bandes der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“ und mit dem Anbote der billigen Ueberlassung der früher erschienenen elf Bände dieser Zeitschrift;

(da die beschlußfähige Anzahl der Vereinsmitglieder nicht anwesend war, so konnte über diesen Anbot kein Beschluß gefaßt werden)

b) ein Schreiben der ungarischen Akademie der Wissenschaften in Pest mit zwei Einladungskarten zur feierlichen Eröffnung dieser Akademie am 11. December 1865;

c) ein Schreiben des württembergischen statistischen Bureau's mit Einsendung des zweiten Jahrganges 1863 der württembergischen Jahrbücher;

d) ein Schreiben des akademischen Lesevereins zu Wien mit Einsendung dessen Jahresberichtes;

e) ein Schreiben der statistischen Centralcommission in Wien mit Einsendung des 12. Jahrganges ihrer „Mittheilungen“;

f) ein an den ersten Secretär Herrn Dr. Costa gerichtetes Schreiben des Herrn Staatsanwalts substituirt Dr. Senf in Troppau, welcher behufs der in Troppau beabsichtigten Gründung einer juristischen Gesellschaft um Einsendung unserer Statuten ersucht. Der erste Secretär theilt mit, daß er diesem Wunsche entsprochen und den ersten Band unserer „Mittheilungen“ nach Troppau abgesendet habe.

Weiters bringt der erste Secretär zur Kenntniß, daß von dem Herrn Auscultanten Josef Schneid in Graz ein Exemplar seiner Broschüre „Ueber Ehrenbeleidigungen“ der juristischen Gesellschaft übermiltelt wurde; sowie endlich, daß Herr Dr. Joh. Brunner, Advocat in Königgrätz, als Mitglied der juristischen Gesellschaft in Laibach einzutreten wünsche. Ueber Antrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten wird Herr Dr. Brunner dahin als Mitglied aufgenommen.

3. Herr Staatsanwalt Dr. v. Lehmann bespricht den Fall des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 155 lit. a. und c. St. G. und begründet unter Anführung einzelner obergerichtlicher Entscheidungen und unter Bezugnahme auf die über diesen Gegenstand in einer der früheren Versammlungen stattgefundene Debatte die Ansicht, daß diese Gesetzbestimmungen besondere Fälle des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung enthalten und demnach den Eintritt der Merkmale der §§. 152 und 153 St. G. nicht nothwendig voraussetzen.

Diese Ansicht wurde von den Herren Dr. v. Kaltenegger und Bürgermeister Dr. Costa bekämpft, schließlich aber noch von dem Herrn Referenten vertheidigt.

Ueber Antrag des Herrn Dr. Costa wird die Drucklegung des Aufsatzes beschlossen.

4. Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger bespricht in einem längeren Vortrage die „Frage der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Staatsgewalt,“ theilt die in der diesfälligen Literatur vorkommenden Ansichten in Kurzem mit, beleuchtet den Gegenstand vom Standpunkte der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung und stellt endlich die Grundsätze fest, welche bei der Lösung dieser Frage de lege ferenda maßgebend sein sollten.

Ueber Antrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten wird beschlossen, diesen Aufsatz, welcher theilweise auch eine der vom Herrn Dr. Thacit senior in der XLVI. Versammlung der juristischen Gesellschaft vorgelegten Rechtsfragen beantwortet, in den Vereinsmittheilungen ebenfalls zum Abdrucke zu bringen.

5. Die Besprechung der weiteren Gegenstände der Tagesordnung, nämlich der von Herrn Dr. v. Kaltenegger angekündigten „Rechtsfälle“ und des Schmied'schen Aufsatzes „Ueber den Werth und die Folgen des freien richterlichen Ermessens,“ wird wegen vorgerückter Stunde auf die nächste Versammlung übertragen.

6. Sohln schloß Se. Excellenz der Herr Präsident die Versammlung.

[95.] Protokoll der XLVIII. Versammlung,

welche Freitag am 23. März 1866 Abends 5 bis 7 Uhr im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freiherr v. Schloßnigg.

Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. v. Schrey.

Anwesend: 9 Mitglieder.

1. Das Protokoll der XLVII. Versammlung wird gelesen und genehmigt.

2. Der erste Secretär theilt mit, daß die königliche Universität in Christiania der juristischen Gesellschaft ohne eine Seitens der letzteren erfolgte Aufforderung eine Reihe von Werken zugesendet habe, wogegen dieser Universität unsere Mittheilungen übermittelt wurden.

Ueber Anregung des ersten Secretärs gibt die Versammlung ihre Theilnahme über das Absterben der Vereinsmitglieder Josef Marquart, Dr. Franz v. Schrey und Franz Zerove durch Erhebung von den Sizen zu erkennen.

3. Herr Josef Schneid, f. k. Auscultant in Mahrenberg, wird als Mitglied aufgenommen.

4. Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger bespricht drei praktische Rechtsfälle:

a) Zur Lehre über die executive Einantwortung der intabulirten Forderungen, und zwar den Fall betreffend, wenn die executive einge-

antwortete Forderung von dem Schuldner bezahlt wird und es sich um die grundbüchliche Löschung derselben handelt;

b) die gleichlautenden Entscheidungen der beiden untern Instanzen mittheilend, welche ein Gesuch um executive Einantwortung einer verhypothecirten Forderung und um Intabulation der Einantwortung aus dem Grunde zurückwiesen, weil die Forderung grundbüchlich bereits gelöscht war. — Referent bestritt die Richtigkeit dieser mit Berufung auf den §. 315 G. O. ergangenen Entscheidungen mit der Behauptung, daß letzterer Paragraph nicht eine formelle Bedingung, sondern nur die Consequenz der Einantwortung betreffe, und daher nur die Abweisung des Ansuchens um Intabulation der Einantwortung, nicht aber jenes um Einantwortung selbst rechtfertige;

c) die Frage betreffend, ob im mündlichen Verfahren mit der Einwendung des unzuständigen Gerichtes bei der Tagsetzung die Verhandlung in der Hauptsache verbunden werden müsse. Referent begründet die bejahende Beantwortung dieser Frage, Bürgermeister Dr. Costa die verneinende.

5. Der erste Secretär verliest eine von dem Herrn Auscultanten Josef Schneid eingesendete kurze Abhandlung „Ueber den Werth und die Folgen des freien richterlichen Ermessens.“ Der Verfasser bespricht darin die Frage, ob der Richter bei seinen Entscheidungen nur von seinem eigenen Ermessen geleitet, oder durch gewisse Beweisformen gebunden sein soll, und plaidirt, zugleich die österreichische Gesetzgebung kritisirend, für die Zweckmäßigkeit jener Gesetzgebung, welche dem freien richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum läßt.

An der Debatte theilnahmen Herr Bürgermeister Dr. Costa, welcher, den Ansichten des Verfassers entgegentretend, gewisse Grenzen der Beweistheorie als nothwendig erklärt; Herr Dr. v. Kaltenegger, welcher zwischen der civil- und strafgerichtlichen Beweisform einen Unterschied festgestellt wissen will; Se. Excellenz der Herr Präsident, welcher die Freisprechungen ab instantia bespricht; endlich Herr Dr. v. Lehmann, welcher gegenüber dem Bürgermeister Dr. Costa die Zweckmäßigkeit dieser letztern gesetzlichen Einrichtung vertheidigt.

6. Herr Director Dr. Costa bespricht die auffallende Zunahme der Verbrechen gegen die Sicherheit der Person, speciell mit Rücksicht auf die neuesten criminalistischen Daten Krains, und gibt die Mittel an, mit welchen dagegen Abhilfe zu schaffen versucht werden solle, als solche vorzugsweise den Unterricht in der Kirche, Schule und Familie, die entsprechende Einrichtung der Sicherheitspolizei und die strenge und beschleunigte Handhabung der Strafgesetze hervorhebend.

An der Debatte theilnahmen sich Se. Excellenz der Herr Präsident und Dr. v. Lehmann, letzterer unter Hinweisung auf einen diesfälligen Artikel der „Zgodnja danica.“

7. Bürgermeister Dr. Costa behandelt in einem längeren Vortrage die von der Regierung beabsichtigte Aufhebung der Wuchergesetze mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse der Landwirthschaft in Krain, indem er nach einer allgemeinen theoretischen Einleitung über die national-ökonomische Bedeutung der Wuchergesetze die landwirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Krains eingehend bespricht und zum Schlusse gelangt, daß dieselben der Aufhebung der Wuchergesetze nicht entgegenstehen.

Ueber Antrag des Herrn Baron Rechbach wird beschlossen, die Vorträge des Herrn Directors Dr. Costa und Bürgermeisters Dr. Costa (Nr. 6 und 7), da dieselben ein besonderes Interesse bieten, in den Vereinsmittheilungen abzudrucken.

8. Bei erschöpfter Tagesordnung schließt Se. Excellenz der Herr Präsident die Versammlung.

Literatur.

[96.] **Vyvin česhého právnietvi v stručném nástinu s obzvláštním ohledem na jeho zdroje.** Podává Dr. Karel Jičinsky. V Praze 1865. (Die Entwicklung des böhmischen Rechtes in kurzgefaßter Darlegung, mit besonderer Berücksichtigung der Quellen. Von Dr. K. Jicinsky.)

Die Grundsätze des slavischen Rechtes systematisch darzustellen, gehört heutzutage noch zu einer der schwierigsten literarischen Arbeiten, wenn man bedenkt, wie vielen Einflüssen in rechtlicher Beziehung die slavischen Staaten ausgesetzt waren. Es gehört die scharfsinnigste Analyse und die gründlichste Kenntniß des römischen, kanonischen und germanischen Rechtes dazu, um uns von den zahllosen Rechtsdenkmälern die fremden auszuscheiden und zu einem Kerne zu gelangen. Maciejowsky hat zwar in seiner „Geschichte der slavischen Gesetzgebung“ Großes geleistet, aber im Detail ist und kann dieses Werk nur ungenau sein, da das vorhandene Material zum kritischen Studium bei Weitem nicht zurecht gelegt ist. Der vortheilhafteste Weg zu einem Resultate kann nur die historische Darstellung der gesammten, ob originären oder recipirten, Rechtsfazungen einzelner slavischer Völker sein. Diesem Beispiele folgte auch der Verfasser des oberwähnten Werkes. Er stellt uns die Rechtsentwicklung Böhmens in klarer, faßlicher Weise vom Anfange des böhmischen Rechtslebens bis zur Schlacht am weißen Berge dar.

Er theilt sein Werk in vier Perioden. Die erste umfaßt die Anfangsperiode bis zur Zeit der geschriebenen Gesetze, worin er den Einfluß des römischen und germanischen Rechtes auf das böhmische Rechtsleben darstellt. Die zweite Periode die des recipirten *jus scriptum*

bis zum 13. Jahrhunderte. Die dritte Periode geht vom 13. Jahrhunderte bis zu Vladislav II. (1500). In diese Zeit fällt die Entstehung heimischer geschriebener Grundgesetze. Eine vierte reicht von Vladislav bis zur Schlacht am weißen Berge, nach der die selbständige Rechtsentwicklung fremden Ordonnanzen weichen mußte. Der Verfasser entwickelt in den einzelnen Perioden alle Satzungen des öffentlichen und Privatrechtes auf Grundlage der vorhandenen Quellen und liefert uns ein klares Bild des alten böhmischen Staates. Freunden der Geschichts- und Rechtsforschung ist dieses Buch bestens anzuempfehlen.

[97.] **Heinrich Herm., Aus der Schuldhast.** Ein Nothschrei an unsere Gesetzgeber. Leipzig 1865. J. A. Barth. (32 S. gr. 8^o) 5 Sgr.

Die kleine Schrift zeichnet mit lebhaften, eigener Anschauung entlehnten Farben die Nothstände unseres Schuldrechtes, insbesondere die des Schuldenarrestes. Wir können dem Verfasser nur zustimmen, wenn er dieses Mittel der Execution als einen vom Gesetz autorisirten Act der Privatrache ansieht, der mit unserer gesammten Auffassung von Staat, Staatszweck und Gemeinwohl in schneidendem Contraste steht. Von jeher ist es uns ein befremdendes Zeichen der Zeit gewesen, daß man den ganzen Fond von Wohlthätigkeit und Humanismus, den die moderne Gesellschaft besitzt, zur Verwendung bringt, ohne etwas von demselben der Schuldhast (und fügen wir gleich hinzu: dem Untersuchungsarrest) zu Gute kommen zu lassen. Die Skizzen, welche der Verfasser vorlegt, sind wohl geeignet, dem gerade jetzt beginnenden Kampfe für Aufhebung der Schuldhast neue Streiter zuzuführen. „Gott weiß, woher es kommt, daß unsere Gesetzgeber, Gesetzinterpretatoren und Gesetzwollstrecker sich in den Kopf gesetzt haben, die mala fides beim Schuldner als selbstverständlich und die Tortur des Personalarrestes als eine Wohlthat für den creditirenden Theil der Gesellschaft anzunehmen.“ — Wir wünschen den Worten des Verfassers eine warme Aufnahme im Publicum.

Inhalts-Verzeichnisse. *

1. Alphabetisches Register der Vereinsangelegenheiten.

Baukett 11, 42.	Refesirkel 9.
Bibliotheks-Erwerbungen 25, 64, 92.	Mitglieder-Verzeichniß 24, 63, 79, 90.
Bücherankäufe 28, 50, 64, 65, 74, 92.	Protokolle der Sitzungen 4, 5, 6, 7, 17, 18, 19, 20, 27, 28, 32, 33, 34, 35, 38, 47, 48, 50, 51, 53, 55, 65, 67, 69, 73, 74, 81, 93, 94, 95.
Geschäftsbericht 7, 9, 38, 40, 69, 71.	Rechnung 7, 10, 38, 41, 69, 72.
Gesellschaft, Anerkennung ihrer Bestrebungen 9, 18, 19, 20, 27, 28, 32, 34, 35, 38, 51, 71, 81, 93.	Voranschlag 7, 10, 38, 41, 69, 72.

2. Alphabetisches Mitglieder-Verzeichniß.

(Die vorgefetzten Zahlen bezeichnen jene P. T. Herren, die noch gegenwärtig Mitglieder der Gesellschaft sind.)

1. Ahacić Johann, Doctor der Rechte in Laibach, Gründungsmitglied 4, 6, 7, 17, 22, 23, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 47, 50, 51, 65, 67, 69, 93.
2. Ahacić Carl Ignaz, Doctor der Rechte in Laibach, Gründungsmitglied.
- + Michelburg Carl Freiherr v., k. k. Bezirksvorsteher in Radmannsdorf 63, 70.
- + Ambrosch Michael, Bürgermeister in Laibach, Gründungsmitglied 48, 63, 71.
- + Aparnik Anton, k. k. Kreisgerichtsrath in Laibach 17.
3. Apfaltrern Otto Freiherr v., k. k. Kämmerer, Herrschaftsbesitzer, krainischer Landtagsabgeordneter, in Kreuz bei Stein, Gründungsmitglied.
4. Arko Johann, k. k. Notar in Reifnitz.

* Die den einzelnen Schlagworten beigefetzten Zahlen verweisen auf die Artikelnummern dieses Bandes. Durch ein der Zahl vorgefetztes S. wird aber die Seitenzahl angedeutet.

5. Auersperg Alexander Graf v., k. k. Statthalterei-Concipist in Laibach.
6. Auersperg Anton Alexander Graf v., Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Mitglied des österreichischen Herrenhauses, krainischer Landtagsabgeordneter, in Graz, Gründungs- und Ehrenmitglied 38, 47.
- † Bamberg Jedor, Buchhändler in Laibach.
- Barbo Josef Emanuel Graf v., in Kroisbach.
7. Bezdek Leopold, k. k. Regierungsrath und Polizeidirector in Laibach.
8. Bidermann Hermann Ignaz, Dr. u. J., k. k. Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Innsbruck 24, 25, 34.
9. Bleiweis Johann, Dr., k. k. Professor, Landesthierarzt, krainischer Landesauschuß, Gemeinderath in Laibach.
- Bosizio Josef, k. k. Rechnungsrath in Laibach.
- Brolsch Johann, Ritter des k. k. Franz-Joseph-Ordens, k. k. Landesgerichtsrath, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter, Gemeinderath in Laibach, Gründungsmitglied 4, 5, 18, 20, 48, 90.
10. Brunner Johann Ernst, pensionirter k. k. Landesgerichtsrath in Königgrätz, Vicepräsident der juristischen Gesellschaft in den Jahren 1864/65 — 7, 18, 28, 30, 33, 34, 35, 38, 42, 47, 48, 51, 53, 64, 70, 71.
11. Brunner Johann, Dr., Advocat in Königgrätz 90, 94.
12. Bučar Johann, Dr., Advocat in Adelsberg.
13. Cantoni Alois, Privatier in Laibach.
- Chorinsky Carl Graf v., Dr., k. k. Auscultant in Brünn 63.
14. Codelli-Jahnenfeld Anton Freiherr v., Ritter des Franz-Joseph-Ordens, Landeshauptmann des Herzogthums Krain, in Laibach, Gründungsmitglied.
15. Costa Ethbin Heinrich, Doctor der Philosophie und der Rechte, Ritter des kaiserlich mexicanischen Guadalupe-Ordens, Bürgermeister der Landeshauptstadt Laibach, Landtagsabgeordneter, erster Secretär der juristischen Gesellschaft in Laibach, Gründungsmitglied 2, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 18, 19, 20, 22, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 76, 78, 81, 89, 92, 93, 94, 95.
16. Costa Heinrich, Dr., Ritter des kaiserlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens, jubilirter k. k. Oberamtsdirector, Director des historischen Vereins für Krain in Laibach 1, 4, 5, 6, 17, 19, 42, 53, 55, 61, 64, 71, 73, 74, 81, 84, 88, 92, 93, 95.
17. Czörnig Carl Freiherr v., Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Präsident der k. k. statistischen Central-Commission in Wien, Ehrenmitglied 63, 69, 70, 93.

- Debevc Josef, Hausbesitzer, Gemeinderath in Laibach 24, 33, 90.
18. Derbitsch Josef, Ritter des kaiserlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens, k. k. Bezirkshauptmann, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter, in Krainburg 11.
19. Deschmann Carl, Museal-Custos, Reichsrath und krainischer Landesauschuß, Gemeinderath in Laibach, Gründungsmitglied.
20. Deu Eduard, Doctor der Rechte in Laibach.
21. Dimitz August, k. k. Finanzconcipist und Rechnungsrevident der juristischen Gesellschaft in Laibach 2, 4, 6, 7, 9, 11, 38, 51, 53, 55, 59, 60, 64, 69, 71.
22. Doyat Josef, k. k. Bezirksamtsadjunkt in Senoječ.
23. Dralka Josef, k. k. Bezirksamtsactuar in Radmannsdorf.
- Drev Alexander, Hausbesitzer und Handelsmann in Laibach.
24. Engel Ernst, Dr., geheimer Oberregierungsath und Director des königlich preussischen statistischen Bureau's in Berlin, Ehrenmitglied 63, 69, 70.
25. Fladung August v., k. k. Bezirksvorsteher in Gottschee, Gründungsmitglied.
26. Fontaine von Felsenbrunn Karl, k. k. Oberfinanzrath und Finanzdirector in Laibach 63, 69, 81.
27. Formacher Friedrich, Edler auf Lilienberg, k. k. Finanzconcipist in Laibach 3, 6, 9, 11.
- Fossel Friedrich, Dr., k. k. Finanzprocuraturadjunct in Laibach 90.
28. Fritsch Wilhelm Ritter v., k. k. Bergcommissär in Laibach 2, 6, 7, 11, 13, 17, 19, 42.
29. Gariboldi Franz Ritter v., k. k. Landesgerichtsadjunct in Laibach.
30. Geishofer Georg, Eisenbahn-Sections-Ingenieur in Littai.
31. Gestrin Carl, Doctor der Rechte in Adelsberg.
32. Glantschnigg Eduard, Doctorand der Rechte in Laibach 53, 63.
33. Globočnik Anton, k. k. Bezirksvorsteher in Adelsberg 9.
34. Gregurz Peter, Doctor der Rechte in Laibach 7.
- † Größel Carl, Herrschaftsbesitzer in Treffen 24, 32.
35. Guschitsch Eduard, Freiherr v., k. k. Conceptspracticant in Laibach.
- Gutmansthal Ludwig, Ritter v., Herrschaftsbesitzer in Triest, Gründungsmitglied.
36. Havlicek Ferdinand, k. k. Bezirksgerichtsactuar in Caslau.
- Heimann Gustav, Handelsmann in Laibach.
37. Helmreich Sigmund v., k. k. Bergrath in Idria.
- † Hladnik Johann, Dr., k. k. Landesgerichtsrath in Laibach.
- Hočevan Johann, k. k. Bezirksamtsadjunct in Laibach 90.
38. Hočevan Raimund, k. k. Bezirksamtsadjunct in Adelsberg.
- Hofbauer Adolf, Secretär der krainischen Landschaft in Laibach 90.
39. Höchtl Carl, k. k. Notar und Bürgermeister in Idria.
- Höffern Albert, Ritter von Saalfeld, k. k. Notar in Planina 79.

40. Höffern Leopold, Ritter von Saalfeld, k. k. Bezirksvorsteher in Laf.
41. Hrašovec Franz, k. k. Bezirksvorsteher in Gmünd.
- Hriberer Franz Emil, Hausbesitzer in Laibach, Gründungsmitglied 24.
- Hudabiunnigg Carl, Magistratsbeamte in Laibach.
42. Hudovernig Johann, k. k. Bezirksamtsactuar in Sittich.
43. Ivanetič Martin, Landesbuchhalter in Laibach.
44. Janežič Maximilian v., k. k. Finanzconciipist in Laibach 6.
45. Jeras Matthäus, Magistratsrath in Laibach.
46. Jerouschek Lorenz, k. k. Bezirksvorsteher in Černembl.
47. Kalman Carl, Kanzleivorsteher der krainischen Landschaft in Laibach 7, 38, 69.
48. Kaltenegger Friedrich v., Dr., k. k. Finanzrath, Gemeinderath in Laibach, Gründungsmitglied, Vicepräsident der juristischen Gesellschaft in den Jahren 1863/64, 1865/66 — 6, 7, 11, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 42, 44, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 65, 67, 69, 71, 73, 74, 77, 81, 85, 87, 94, 95.
- Kapregž Johann, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Laibach, Gründungsmitglied 7, 9, 17, 19, 20, 22, 32, 33, 38, 53, 63, 64, 65, 71.
49. Kersnik Joseph, k. k. Landesgerichtsadjunkt in Laibach 18, 28, 29, 30, 31, 32.
50. Klancič Stephan, k. k. Bezirksvorsteher in Senožeč.
51. Klager Bernhard, k. k. Notar in Sittich.
52. Kopatsch Johann, Dr., k. k. Regierungsrath, jubilirter Professor des Kirchen- und des römischen Civilrechtes in Graz.
53. Koschier Johann, k. k. Bezirksvorsteher in Gurkfeld.
- Kosjek Valentin, k. k. Landesgerichtsrath in Laibach 48, 63, 90.
54. Kozler Johann, Gutsbesitzer, krainischer Landtagsabgeordneter, in Laibach 4.
55. Kozler Joseph, Doctor der Rechte, Privatier in Laibach.
56. Kozler Peter, Privatier in Wien, Gründungsmitglied 25, 27, 64, 71.
57. Kübeck Guido Freiherr v., k. k. Statthaltereirath in Görz.
58. Langer Friedrich, Werksdirector in Sagor 20, 25.
59. Langer von Podgoro Franz Victor, Herrschaftsbesitzer, krainischer Landtagsabgeordneter, in Poganic bei Rudolfswerth, Gründungsmitglied 5, 60.
60. Lapaine Johann, k. k. Bezirksvorsteher in Nassenfuß.
61. Lattermann Franz Freiherr v., Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Oberlandesgerichts-Präsident, Vorstand der juristischen Gesellschaft in Graz, Ehrenmitglied 38, 39, 48, 51, 63, 71.

62. Ledenig Julius, k. k. Auscultant in Laibach 16, 20, 28, 31, 33, 51, 53, 54, 67, 68, 71.
63. Lehmann Ernst Edler v., Dr., k. k. Staatsanwalt in Laibach, Vicepräsident der juristischen Gesellschaft in den Jahren 1864/65 — 22, 32, 33, 35, 68, 42, 47, 51, 55, 58, 65, 66, 67, 71, 73, 86, 93, 94, 95.
64. Luschin Andreas, Dr., k. k. Landesgerichts-Präsident in Laibach 24, 27, 35, 55.
65. Mack Wilhelm, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Kreisgerichts-Präsident in Leoben.
- + Marquart Joseph in Rassenfuß 90, 95.
- Martinić Ferdinand, Hausbesitzer in Laibach, Gründungsmitglied.
66. Matauschek Emanuel, k. k. Oberlandesgerichtsrath in Laibach 63, 69.
67. Mordax Franz, k. k. Bezirkshauptmann und Bezirksvorsteher in Littai.
68. Munda Franz, Dr., Advocat in Radmannsdorf 7, 15, 18, 19.
69. Orel Joseph, Dr., k. k. Notar, Gemeinderath in Laibach.
70. Pavich von Pfauenenthal Alfons, k. k. Auscultant in Laibach 50, 63.
- Pavich von Pfauenenthal Carl, k. k. Statthaltereirath in Laibach 38, 63, 90.
71. Pauer Joseph Barthelmä, k. k. Bezirksvorsteher in Idria.
72. Pechany Joseph, k. k. Notar in Rassenfuß, Gründungsmitglied.
73. Perona Ludwig, k. k. Polizeicommissär in Laibach.
74. Petritsch Johann, k. k. Landesgerichtsrath in Laibach 9, 42, 43, 47, 62, 71, 73.
75. Pfefferer Anton, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, Gründungsmitglied 7.
- + Pfeifer Joseph, k. k. Finanzbezirkscommissär in Laibach 79, 81.
- Binder Matthäus, pensionirter k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksvorsteher in Gottschee, Gründungsmitglied 63.
76. Pitoni Jakob, Dr., k. k. Auscultant in Laibach 11.
77. Plesko Carl, k. k. Bezirksamtsactuar in Kronau.
78. Pollak Johann, Dr., Advocat in Krainburg.
79. Pongratz Oscar, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, Gründungsmitglied 7, 9, 11, 19, 25, 93.
80. Preßern Johann, k. k. Notar in Radmannsdorf 51, 63.
81. Prentz B. M., Dr., k. k. Notar und Advocat in Cernembl.
- Raab von Rabenau, k. k. Bezirksvorsteher in Obervellach 24, 27, 28, 42, 90.
- + Raf Anton, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, Gründungsmitglied 51, 63, 71.
82. Razlag J. M., Dr., Advocat in Rann.
83. Rebitzsch Julius, Dr., k. k. Notar in Laibach, Gründungsmitglied.

84. Rechbach Wilhelm Freiherr v., k. k. Kämmerer und Landesgerichtssecretär in Laibach 34.
85. Recher Nicolaus, Dr., Handelsmann, krainischer Landtagsabgeordneter, Gemeinderath in Laibach, Gründungsmitglied.
86. Ribitsch Wilhelm, Dr., k. k. Notar in Rudolfswerth.
87. Rotter Lucas, k. k. Finanzbezirkscommissär in Laibach.
88. Rudolph Anton Dr., Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, Gründungsmitglied 5, 9, 11, 33, 42, 71.
89. Sadler Andreas, k. k. Landesgerichtsadjunct in Laibach 4, 33.
90. Sajiz Heinrich, k. k. Comitatsgerichtsrath in Laibach 6.
91. Sajiz Joseph, Dr., k. k. Finanz-Procuratur-Adjunct in Laibach 5.
92. Savinschegg Joseph, Doctor der Rechte, Herrschaftsbesitzer in Möttling, Gründungsmitglied 9, 38, 64, 71.
- Sax Eugen v., Doctorand der Rechte in Agram 63.
93. Schaffer Adolph, Doctor der Rechte in Laibach.
94. Schaschel Felix, k. k. Conceptspracticant in Laibach 24, 27.
95. Schega Johann, k. k. Bezirksvorsteher in Sittich.
96. Schenk Johann, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, Ehrenmitglied 18, 25, 27, 38, 39, 45, 47, 48, 50, 51, 63, 64, 71.
97. Scheuchenstuel Joseph Ritter v., k. k. Kreisgerichtspräsident in Rudolfswerth.
98. Schloßnigg Johann Freiherr v., Comthur des k. k. Franz-Joseph-Ordens, Großofficier des kaiserlich mexicanischen Guadalupe-Ordens, Sr. k. k. Apost. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, krainischer Landtagsabgeordneter, Ehrenmitglied und Präsident der juristischen Gesellschaft in Laibach in den Jahren 1864/65, 1865/66 — 7, 17, 28, 30, 31, 34, 35, 38, 39, 47, 48, 50, 51, 53, 55, 65, 67, 69, 70, 74, 81, 93, 94, 95.
199. Schneid Joseph, k. k. Auscultant in Mahrenberg 90, 92, 94, 95.
100. Schöppl Anton, Dr., k. k. Landesrath, Gemeinderath in Laibach, Ehrenmitglied, Vicepräsident der juristischen Gesellschaft in den Jahren 1861/62, 1865/66 — 5, 6, 7, 8, 17, 19, 20, 28, 30, 34, 35, 53, 65, 69, 73.
101. Schrey Edler von Redlwerth Edmund, k. k. Auscultant in Pettau.
- † Schrey Edler von Redlwerth Franz, Dr., k. k. Bezirksvorsteher in Sittich 90, 95.
102. Schrey Edler von Redlwerth Robert, Doctor der Rechte, zweiter Secretär der juristischen Gesellschaft in Laibach 11, 64, 69, 71, 73, 74, 81, 93, 94, 95.
103. Skarja Victor, Doctor der Rechte in Radmannsdorf 7.
104. Skedl Johann, Dr., Advocat, krainischer Landtagsabgeordneter, in Rudolfswerth.
105. Skedl Josef Michael, Dr., k. k. Universitäts-Professor in Graz.
106. Sorfo Franz, k. k. Bezirksactuar in Marburg 51, 63.

107. Stenzinger Anton, k. k. Statthaltereiconcipist in Wien 7.
108. Sterbenc Georg, Doctor der Rechte, Stadtcaplan in Krainburg 50, 63.
109. Sterger Josef, k. k. Notar in Krainburg, Gründungsmitglied.
110. Steška Eduard, k. k. Bezirksamtsactuar in Radmannsdorf.
111. Strahl Eduard v., k. k. Landesgerichtsrath, Mitglied des krainischen Landesauschusses in Laibach, Gründungsmitglied, Vicepräsident der juristischen Gesellschaft in den Jahren 1861/62, Präsident derselben 1863/64 — 2, 4, 6, 7, 9, 11, 17, 18, 19, 22, 27, 32, 33, 35, 38, 39, 42, 47, 48, 53, 55, 70, 71.
112. Supan B. C., Handelsmann und Gemeinderath in Laibach.
113. Suppan Josef, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, krainischer Landesauschuß, Gemeinderath in Laibach, Gründungsmitglied, Vicepräsident der juristischen Gesellschaft in den Jahren 1863/64 — 5, 7, 18, 20, 22, 32, 33, 35, 51, 93.
114. Suppantšitsch Franz, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, Gründungsmitglied.
— Suppantšitsch Victor, Doctorand der Rechte in Wien 24.
115. Suppanz Barthelmä, Dr., k. k. Notar in Laibach, Gründungsmitglied.
116. Svetec Lucas, Magistratscommissär, krainischer Landtagsabgeordneter, in Laibach.
117. Terpin Johann, k. k. Notar in Littai 9.
118. Thomann Franz, k. k. Bezirksamtsactuar in Littai 38, 63.
119. Toman Lovro, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, Reichsraths- und krainischer Landtagsabgeordneter, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Laibach.
120. Triller Johann Nepomuk, k. k. Notar in Laf.
† Ullepitsch Edler von Krainfels Carl, Dr., k. k. Landeschef des Herzogthums Krain in Laibach, Präsident der juristischen Gesellschaft im Jahre 1861/62 — 9.
— Uranitsch Anton, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, Gründungsmitglied 4, 11, 18, 79.
121. Urbas August, k. k. Bezirksamtsadjunct in Planina 27.
122. Vest Victor, Edler v., k. k. Kreisgerichtspräsident in Cilli 42.
123. Vidiz Carl, Dr., k. k. Bezirksamtsadjunct und Leiter der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Localcommission in Laibach.
124. Vidiz Raimund, k. k. Polizeicommissär in Laibach.
125. Visconti Guido, Dr., k. k. Finanzprocurators-Adjunct in Innsbruck.
126. Volčić Georg, k. k. Bezirksamtsactuar in Senožeč.
127. Wartensleben, Graf v., Dr., königlicher Stadtgerichtsrath, Präsident der juristischen Gesellschaft in Berlin, Ehrenmitglied 32, 35, 38, 39, 48, 63, 71.

128. Waser Josef, Ritter v., k. k. Oberlandesgerichtsrath, Reichsrathsabgeordneter, in Graz, Ehrenmitglied 74, 79, 81.
 129. Waffitsch Raimund, Gutsbesitzer in Grailach.
 130. Wenedikter Ignaz, Dr., k. k. Notar und Advocat in Gottschee.
 131. Wernicke Ernst, Güterinspector in Schneeberg.
 132. Widmer Bartholomäus, Doctor der Theologie, Fürstbischof in Laibach, Ehrenmitglied 18, 38, 39, 47, 63, 71.
 133. Wittenz Andreas, Fabrikant in Laibach.
 134. Wurzbach von Tannenberg Julius, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, Gründungs- und Ehrenmitglied 7, 17.
 135. Zhuber von Ofrog Raimund, k. k. Kreisgerichtsrath in Rudolfs-
werth.
 136. Zois Anton, Freiherr v., Herrschaftsbesitzer, krainischer Land-
tagsabgeordneter, in Laibach.
 137. Zois Michael Angelo, Freiherr v., Herrschaftsbesitzer in Laibach 7.
 138. Zwayer Johann, Doctor der Rechte in Laibach.
- † Zeravc Franz, Advocaturconciipient in Laibach 64, 71, 90, 95.

3. Verzeichniß der Behörden, Vereine und Redactionen, mit welchen die juristische Gesellschaft im Schriftentausche steht.

- Agram. Königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Statthaltereirath 26, 33.
- Basel. Herrn Balmmaier's Verlag (C. Dettloff) der Zeitschrift für schweizerisches Recht 92, 94.
- Berlin. Die juristische Gesellschaft 9, 17, 18, 25, 38, 48, 50, 64, 69, 71, 74, 92.
- „ Die Redaction der „deutschen Gerichtszeitung“ 9, 64, 92.
- „ Das königlich preussische statistische Bureau 4, 9, 19, 25, 38, 47, 53, 55, 64, 92.
- „ Das Curatorium der Savignystiftung 17, 26.
- Breslau. Die schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur 9, 17, 19.
- Bruchsal. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten 91, 92, 93.
- Christiania. Die königliche Universität 91, 92.
- Cöln. Die Redaction des „Centralorgans für den deutschen Handels-
stand“ 4, 9.
- „ Der Verein für das Notariat in Rheinpreußen 5, 9, 64.
- Dresden. Die Redaction der „Russischen Revue“ 64.
- Frankfurt a/M. Freies deutsches Hochstift für Wissenschaften, Künste und allgemeine Bildung 25.
- Gießen. Der Juristenverein für das Großherzogthum Hessen 17.
- Görlitz. Die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften 26, 27.

- Görz. Der Landesauschuß der Grafschaft Görz 17, 25, 64, 92.
- Graz. Die k. k. Finanz-Landes-Direction 8, 25, 64.
- „ Die juristische Gesellschaft 7, 9, 17, 19, 38.
- „ Der historische Verein für Steiermark 91.
- Innsbruck. Der Verwaltungsausschuß des „Ferdinandeums“ 91.
- Klagenfurt. Die Redaction der „Stimmen aus Innerösterreich“ 64.
- „ Der Landesauschuß des Herzogthums Kärnten 18, 25, 64.
- Krakau. Die Redaction der rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift 91, 92, 93.
- Laibach. Die k. k. Landesbehörde 9, 25, 64, 92.
- „ Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft für Krain 9, 25, 64, 92.
- „ Die Handels- und Gewerbekammer für Krain 9.
- „ Der historische Verein für Krain 8, 25, 64, 71, 92.
- „ Das k. k. Landesgericht.
- „ Der Stenographenverein 7, 26, 35, 38, 64.
- „ Die k. k. Finanzdirection.
- „ Der Landesauschuß 9, 64, 74.
- Leinz. Die juristische Gesellschaft 91, 92, 93.
- München. Die Redaction der „kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ 8, 25, 34, 64, 92.
- Nürnberg. Das germanische Museum 9, 25, 28, 64, 92.
- „ Der Anwaltverein für Bayern 4, 9, 64, 92.
- Paranzo. Der Landesauschuß von Istrien 18, 64.
- Pest. Ungarische Academie der Wissenschaften 94.
- Potsdam. Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften 25, 64.
- Prag. Der academische Leseverein 91.
- „ Die juristische Gesellschaft (pravnička jednota) 91.
- Reichenberg. Der Juristenverein 4, 9, 73.
- Stuttgart. Das königlich statistisch-topographische Bureau 92, 94.
- Venedig. J. R. Istituto di scienze, lettere ed arti 9, 92.
- „ Die Redaction des „Eco dei Tribunali“ 9.
- Verona. Accademia d' agricoltura, commercio ed arti 25, 26, 27, 64, 92.
- Washington. The Smithsonian Institution 9, 53, 64.
- Wien. Das Präsidium des Herrenhauses 9, 64, 92.
- „ Die Redaction der „allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“ 64.
- „ Die Redaction der „Tribüne“ 9, 25, 64.
- „ Das k. k. Finanzministerium 9, 64.
- „ Das Centralarchiv und die Gesellschaft für Gesetzkunde und Statistik 9.
- „ Der Verein zur Uebung gerichtlicher Beredtsamkeit 9, 17, 53, 64.
- „ Die Redaction der „Zeitschrift für das österreichische Notariat“ 9, 64, 92.

- Wien. Die Redaction der „Gerichtshalle“ 25, 64, 92.
 „ Die Redaction der „österreichischen Zeitschrift für das Berg- und Hüttenwesen“ 9, 25, 64, 92.
 „ Die Redaction der „österreichischen Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft“ 64, 92.
 „ Die Direction der „katholischen Literatur-Zeitung.“
 „ Der academische Leseverein an der k. k. Universität 9, 25, 34, 64, 92, 94.
 „ Die Redaction des „Archivs für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechtes“ 4, 9.
 „ Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft 9, 17, 92.
 „ Das Präsidium des Abgeordnetenhauses 20, 26, 64, 92.
 „ Der Verein der niederösterreichischen Notare 26, 27.
 „ Die k. k. statistische Centralcommission 80, 92, 94.

4. Alphabetisches Verzeichniß anderer Notizen und Personen.

- | | |
|--|---|
| Advocaten, Landschranen 60. | Herzog, Dr. 17. |
| Belitz, Dr. 17. | Hildebrand, Dr., Professor 38. |
| Bornemann, Dr. 38. | Hingenau Otto Freiherr v. 9. |
| Brix, Dr. 9, 32. | Hinterberger Mathias, Dr. 45. |
| Busch v. 74, 92. | Hizing Burkard v. 60. |
| Buset Joseph Gabriel v. 59. | Hofrecht 60. |
| Chabrol, Reichsgraf, General-Zutendant der illyrischen Provinzen 61. | Hofthandlung 60. |
| Coffinhal 61. | Hohenfeld Wolf 46. |
| Cerny Thomas, Dr. 32. | Hohenwart Georg Jakob Graf 59. |
| Edl Thaddäus, Dr. 46. | Hye v. 53. |
| Einspieler Andreas 9. | Ihering Rudolf 92. |
| Erberg Freiherren 60. | Jablonsky Rudolf, Dr. 45. |
| Feiertag Anton, Dr. phil. et jur. 45. | Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes 12, 21, 76, 82, 96. |
| Fin Hamillar Freiherr v. 64, 71. | Juristische Gesellschaft in Prag, Gründungscomité 32. |
| Friedensrichter in Krain 61. | — — in Troppan, Gründung derselben 94. |
| Gerichtsverfassung in Krain 60. | — — in Wien 28. |
| Gerichtsverwaltung in Krain während der napoleonischen Regierung 61, 73. | Zustizverwaltung, siehe: Gerichtsverwaltung. |
| Gymnasialdirection in Laibach 9, 25. | Kallhammer Carl Jakob 60. |
| Hainerl, Dr. 9. | Kallina Johann, Dr. 45. |
| Härdtl Johann Alois, Dr. 45. | |

- Rißling Carl Ritter v., Dr. 55,
 64, 71.
 Rlun, Dr. 27.
 Romers Ritter v., Justizminister,
 dessen Rundschreiben 83.
 Ropek Adolph, Dr. phil. et jur. 45.
 Krain, Gerichtsverfassung 60.
 — Justizverwaltung in Krain wäh-
 rend der napoleonischen Regie-
 rung 61.
 Krautwadel Michael 46.
 Landhandveste 60.
 Landrecht 60.
 Landschadenbund 60.
 Landschrammen-Advocaten 60.
 Landschrammengericht in Laibach 55,
 60.
 Landschrammenschreiber 60.
 Percher Georg 9.
 Ruidl Rochus, Edler v. 60.
 Patruban Theodor v., Dr. 45.
 Peer v., Dr. 45.
 Pegius Martin aus Krain, ein juri-
 stischer Schriftsteller des 16ten
 Jahrhunderts 46, 47, 48, 57,
 65.
 Peletić 92.
 Petzel Joseph v., Dr. 45.
 Pirngruber Gottfried 45.
 Bögl, Dr. 9.
 Preuer Joseph, Dr. 45.
 Programm der Commission für
 Herausgabe der österreichischen
 Weisthümer 75.
 Radics Peter v. 46, 47, 48, 57,
 65, 71.
 Realschuldirection in Laibach 9, 25,
 64, 71, 92.
 Rechbach Ferdinand v. 55.
 Rundschreiben Sr. Excellenz des
 Herrn Justizministers Ritter v.
 Romers 83.
 Savigny-Stiftung 17, 18, 32, 35.
 Schrammenordnung in Inneröster-
 reich 60.
 Schuster Michael, Dr. phil. et jur.
 45.
 Schück, Strafanstalts-Director 19,
 51, 64, 71.
 Schwabe Johann Baptist, Dr. 45.
 Senf, Dr., in Troppan 94.
 Senoner Adolph 9, 64, 71.
 Singersdorfer Leonhart 46.
 Sinke Ignaz, Dr. phil. et jur. 45.
 Sonnenfels 59.
 Sonnleithner Ignaz, Dr. 45.
 Statuten der Savignystiftung 32.
 Stubenberg Leopold, Herr v. 60.
 Ungarische Akademie der Wissen-
 schaften in Pest 94.
 Unger Joseph, Professor 25, 28.
 Unterstützungsverein der Hörer der
 Rechte in Wien 18, 20, 47, 64.
 Vessel Karl, Dr. 9.
 Voiska, Dr. 17.
 Volpi Alexander, Dr. 64, 71.
 Weisboten 60.
 Weisthümer, Programm der Com-
 mission für Herausgabe der
 österreichischen Weisthümer 75.
 Zamlich Dr., 45.
 Zeiller v. 45.

5. Alphabetisches Register der rechts- und staatswissenschaftlichen Materien.

- Absicht, böse, und Beweggrund 22, 86.
 — feindselige 58.
 „Absicht“ oder „letzter Wille“ 54.
 Abstammungs- (Holz-) Rechte, inta-
 bulirte, deren Behandlung bei
 Meistbotsvertheilungen 43, 47.

- Advocatur, die freie, und die Rechts-
wissenschaft 45, 47.
 Anfechtung der Wirksamkeit eines
rechtskräftigen Urtheils durch
eine Klage 68.
 Annullirung des Besitztittels 30.
 — des Urtheils 67, 68.
 Ansprüche des Landes Krain aus
der Incamerirung des Provin-
zialfondes an das Aerar, zur
Frage wegen derselben 2.
 Arrest, executiver 67, 74, 77.
 Artistisches und literarisches Eigen-
thum, französischer Gesekent-
wurf zu dessen Schutze 16.
 Aufhebung der Wuchergesetze 89.
 Auffandungsurkunde 66.
 Ausgleichsverfahren, siehe: Ver-
gleichsverfahren.
 Bauten, politischer Consens dazu 44.
 Bedingungen bei executiven Feibie-
tungen 48, 49.
 Befestigung des landtäflichen Real-
credites 23.
 Begründung des Besitzstandes 23.
 Behandlung intabulirter Holzab-
stockungsrechte bei Meistbets-
vertheilungen 43, 47.
 Bemerkungen, kritische, zum Sten-
pel- und Gebührengesetze 3.
 Berggesetz. Die genetische Entwick-
lung des französischen Bergge-
setzes. Seine wichtigsten Paral-
lelen mit dem österreichischen 13,
17.
 Beschädigung, schwere körperliche
51, 58, 86, 88.
 Besitzanschreibung. Civilrechtsfall,
betreffend die Rechtswirksamkeit
einer Bevollmächtigung in Be-
zug auf eine zu bewilligende
bücherliche Besitzanschreibung 66.
 Besitz, factischer, und dessen gesetz-
mäßiger Schutz 35, 50.
 Besitzrechte, deren Ausübung durch
die Intabulation 23.
 Besitzstand landtäflicher Güter 23,
33.
 Besitzstörung 4, 27.
 Besitzstörungstreitigkeiten, zur Com-
petenz über dieselben 44.
 Besitztittel, Klage auf dessen Annul-
lirung 30.
 Bestimmung der Besitzrechte 23.
 Betrug oder Veruntreuung 33.
 Bevollmächtigung, deren Rechts-
wirksamkeit in Bezug auf eine
zu bewilligende bächerliche Be-
sitzanschreibung 66.
 Beweggrund und böse Absicht 22.
 Beweisführung bezüglich der inta-
bulirten Besitzrechte 23.
 Beweislast hinsichtlich der conditio
in debiti 68.
 Beweismittel, civilgerichtliches (Eid),
für oder gegen moralische Per-
sonen 35, 36.
 Bezirks- und Gemeindestraßen, die
sociale und national-ökonomische
Bedeutung derselben 1, 5.
 Böse Absicht und Beweggrund 22,
86.
 Bürge 55.
 Caducitätsfrage 55, 56.
 Civil-Proceß-Ordnung, Entwurf
einer allgemeinen deutschen 53.
 Civilrechtliche Haftung der Staats-
gewalt 85.
 Competenz in Wasserrechts- und
Wasserbaustreitigkeiten 44, 47.
 Concurs 56.
 Concursordnung, zum Entwurfe
der neuen 48.
 Concursproceß, dessen Unterschied
von dem Vergleichsverfahren 15.
 Contumacirung, deren Folgen 33.
 Curatel wegen Irrsinn 54.

- Dauer des geistigen Eigenthums 16.
 Dominical-Passionen 23, 33.
 Dominicalgüter, über den Bestand derselben 23, 33.
 Ehre, bürgerliche, Verlust derselben 19.
 Eid als civilgerichtliches Beweismittel für oder gegen moralische Personen 35, 36.
 Eigenthum, geistiges 16.
 Eigenthumserwerbung, Klage deshalb 66.
 Einantwortung des Verlasses 19.
 — executive, der intabulirten Forderungen 95.
 Eintragung, bürgerliche 49.
 — — des Fischereirechtes 67.
 — — executive 14.
 Erbrechtstitel 54.
 Erbseinsetzungsversprechen 54.
 Erbserklärung aus einem bestrittenen Testamente 53, 54.
 Erfüllung der Rechtsgeschäfte in Bezug auf deren Gebührenpflichtigkeit 51, 52.
 Erlöschung der Pfandrechte 28, 30, 51.
 Ermessen, freies richterliches 95.
 Ersatz des durch ein wildes Thier verursachten Schadens 35, 37.
 Execution 68.
 — in Folge gerichtlichen Vergleiches 27.
 Executionen (Real-) 14, 17.
 Executionsführung auf Pfandrechte 28, 31.
 Executive bürgerliche Eintragung 14.
 — Einantwortung der intabulirten Forderungen 95.
 — Teilbietungen, zur Lehre von den Bedingungen bei denselben 49.
 — Pfändung 14, 87.
 — Schuldhaft 77.
 — Sequestration 67.
 Executiver Arrest 67, 74, 77.
 — Superfaggläubiger, Extabulation einer an denselben gezahlten Hypothekarforderung 87.
 Executives Pfandrecht 74, 77.
 Expropriationsrecht 16.
 Extabulation einer an den executiven Superfaggläubiger gezahlten Hypothekarforderung 87.
 Fähigkeit zur Testirung 54.
 Teilbietungen, zur Lehre von den Bedingungen bei executiven Teilbietungen 48, 49.
 Fischereirecht, ob dasselbe Gegenstand einer bürgerlichen Eintragung sein kann 67.
 Folter, deren Aufhebung in Krain 53, 59.
 Französischer Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums 16, 20.
 Freies richterliches Ermessen 95.
 Gebührenpflichtigkeit, von Erfüllung der Rechtsgeschäfte in Bezug auf deren 51, 52.
 Gebühren- und Stempelgesetz, kritische Bemerkungen zu demselben 3.
 Gefängnisreform 78.
 Gemeinde- und Bezirksstraßen, die sociale und national-öconomische Bedeutung derselben 1, 5.
 Geschwornengerichtswesen, über das englische 73.
 Gesetzentwurf, französischer, zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums 16, 20.
 Gewähranscheinung 14, 52.
 Gildenbuch 33.
 Grundbuchsgesetz-Entwurf, Bemerkungen dazu 14.
 Güterabtretung 18.
 Gütergemeinschaft 56.

- Güter, landtäfliche, über den Besitzstand derselben 22, 33.
- Haasberg, Herrschaft, Servitutswaldung 34.
- Haftung, civilrechtliche, der Staatsgewalt 85.
- Handelsleute, deren Zweigniederlassungen 62, 73.
- Handelsrecht, das österreichische, von Dr. Herzog 17.
- Hauptbuch der Landtafel, Begründung des Besitzstandes durch dasselbe 23.
- Hauptniederlassung der Handelsleute 62, 73.
- Holzabstoßungsrechte, intab., deren Behandlung bei Meistbottsvertheilungen 43, 47.
- Holzdiebstahl 34.
- Hypothek, Bestandtheil derselben 14.
- Hypothekarforderung, Extabulation einer an den exekutiven Superfaggläubiger gezahlten Hypothekarforderung 87.
- Incamerirung des Provinzialfondes, zur Frage, welche Ansprüche Krain aus Anlaß derselben an das Aerar zu erheben berechtigt erscheint 2.
- Intabulation 49.
- Ausübung der Besitzrechte durch dieselbe 23.
- der Einantwortung 95.
- des Fischereirechtes 67.
- executive 14.
- Intabulirte Holzabstoßungsrechte, deren Behandlung bei Meistbottsvertheilungen 43, 47.
- Jagdschäden 37.
- Jagd- und Wildschützordnung 37.
- Kataster 23, 33.
- Kauf einer Liegenschaft 52.
- Kaufvertrag 66.
- Kindesweglegung, über das Brechen derselben 22, 32.
- Klage, Anfechtung eines rechtskräftigen Urtheils durch dieselbe 68.
- auf Annullirung des Besitztitels 30.
- auf Eigenthumserwerbung 66.
- Kohlentarife und die Südbahn 20.
- Krain, Aufhebung der Folter in Krain 53.
- die Aufhebung der Wuchergesetze mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse der Landwirthschaft in Krain 89.
- zur Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung des Provinzialfondes an das Aerar zu erheben berechtigt erscheint 2.
- Kritische Bemerkungen zum Stempel- und Gebührengesetze 3.
- Kuxen, Pfandrecht darauf 19.
- Landes-Kataster 23, 33.
- Landtäfliche Güter, über den Besitzstand derselben 23, 33.
- Legat, siehe: Vermächtniß.
- Liegenschaft, deren Kauf 52.
- Literarisches und artistisches Eigenthum, französischer Gesekentwurf zum Schutze desselben 16.
- Localaugenschein 27.
- Manuscriptenkauf 16.
- Meistbottsvertheilung bei Simultanhypotheken 28, 29.
- Meistbottsvertheilungen, Behandlung intabul. Holzabstoßungsrechte bei denselben 43, 47.
- Mercantilholz-Servitut 34.
- Militärbequartierungsanstalt in Laibach, Rechtsgutachten für dieselbe 18.

- Moralische Personen. Vom Eide,
 als civilgerichtlichem Beweis-
 mittel für oder gegen moralische
 Personen 35, 36.
 Mord 88.
 Mühlordnung 44. [73.
 Niederlassung der Handelsleute 62,
 Nuzungen, gemeine oder immediate,
 und mediate oder Herren-Nuzun-
 gen 23.
 Pachtrechte, deren Execution 31.
 Personalhaft, 74, 77.
 Pfandrecht auf Kuren 19.
 — executives 74, 77.
 Pfandrechte, deren Erlöschung 28,
 30, 51.
 — Executionsführung darauf 28,
 31.
 Pfändung als Sicherstellungsmittel
 67.
 — executive 14, 87.
 Pfändungen, gerichtliche 74, 77.
 Pränotation 67.
 — der Kaufrechte 66.
 Qualification des bösen Vorsatzes 58.
 Realexecutionen 14, 17.
 Rechtsgeschäfte, Erfüllung derselben
 in Bezug auf deren Gebühren-
 pflichtigkeit 51, 52.
 Rechtswirksamkeit einer Bevollmäch-
 tigung in Bezug auf eine zu
 bewilligende bürgerliche Besitz-
 anschreibung 66.
 Rechtswissenschaft und die freie
 Advocatur 45, 47.
 Rectification der Dominicalgüter 23.
 Rectifications- und Stock-Urbarien,
 siehe: Urbarien.
 Reform des Gefängnißwesens 78.
 Restitution 68.
 Richterliches Ermessen 95.
 Schadenersatz, Ersatz des durch ein
 wildes Thier verursachten Scha-
 dens 35, 37.
 Schuldhaft 67, 74, 77.
 Schutz des literarischen und arti-
 stischen Eigenthums, französi-
 scher Gesetzentwurf hierüber 16.
 Schutzfristen 16.
 Schwurgerichtswesen, über das eng-
 lische 73.
 Sequestration der stehenden Feld-
 fruchte 31.
 — executive 67.
 Servitut zum Bezuge des Mercan-
 tilholzes 34.
 Simultanhypotheken, Meistbotsver-
 theilung hiebei 28, 29.
 Staatsgewalt, über die civilrecht-
 liche Haftung derselben 85.
 Ständische Güter, über den Besitz-
 stand derselben 23.
 Stempel- und Gebührengesetz, kri-
 tische Bemerkungen zu dem-
 selben 3.
 Stock- und Rectifications-Urbarien,
 siehe: Urbarien.
 Straßen, die sociale und national-
 öconomische Bedeutung der Be-
 zirks- und Gemeindeftraßen 1, 5.
 Sträflinge, entlassene, deren Zurück-
 führung in die menschliche Ge-
 sellschaft 84, 93.
 Syndicatsklagen 85.
 Testament, Erbserklärung aus einem
 bestrittenen Testamente 53, 54.
 Testirungsfähigkeit 54.
 Todtschlag 58, 88.
 Tortur, deren Aufhebung in Krain
 59.
 Umänderung einer mündlich vor-
 gebrachten Personalklage in eine
 Realklage in der Replik 20.
 Ueberlandsgründe 66.
 Urbarien 33.
 Urtheil, dessen Aufsechtung durch
 eine Klage 68.
 — dessen Annullirung 67, 68.

Verbot 67, 68.
 Verbrechen der Kindesweglegung 22, 32.
 — der schweren körperlichen Beschädigung 51, 58, 86.
 — gegen die Sicherheit der Person, schwere körperliche Beschädigung, Mord und Totschlag 88.
 Vergleich, gerichtlicher, executorisch 27.
 Vergleichsverfahren. Zur Frage, ob der Gläubigerauschuß oder sonst ein Dritter gegen den Willen des im Ausgleichsverfahren befindlichen Schuldners einen Ausgleich abschließen darf 15, 18.
 Verjährungsfrist 56.
 Verlaßeinantwortung, siehe: Einantwortung.
 Verletzung, leichte 58.
 Verlust der bürgerlichen Ehre 19.
 Vermächtniß 5.
 Vertrag einer unter Curatel stehenden Person 54.
 Vertragsauflösung 52.
 Vertragserfüllung 52.
 Vertretungsleistung 19.
 Vertragsschluß eines Mandatars im Namen seines Mandanten mit sich selbst 65.
 Veruntreuung oder Betrug? 33.

Vollmacht in Bezug auf eine zu bewilligende bürgerliche Besitzanschreibung 66. [58.
 Vorsatz, böser, dessen Qualification
 Vorschlag zur Ausgleichung 15.
 Wasserbau- und Wasserrechts-Streitigkeiten, über Competenz in solchen 44, 47.
 Wassergesetz, zum Entwurfe desselben 44.
 Wasserrechts- und Wasserbau-Streitigkeiten, Competenz in solchen 44, 47.
 Wechselexecution 77.
 Wechselordnung 55.
 Wechselrechtsfall 65.
 Wechselschuld 77.
 Wiedereinfekung 5.
 Wiedereinfekungs-Proceß 68.
 Wildschadenersatz 35, 37.
 Wildschütz- und Jagdordnung 37.
 „Wille, letzter,“ oder „Absicht“ 54.
 Wirksamkeit eines rechtskräftigen Urtheils, deren Anfechtung durch eine Klage 68.
 Wuchergesetze, über deren Aufhebung 89.
 Zurückführung der entlassenen Sträflinge in die menschliche Gesellschaft 84, 93.
 Zweigniederlassungen der Handelsteute 62, 73.

6. Register nach der Paragraphenreihenfolge der größeren Gesetze.

a) Zum allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche.

VIII B. G. B., 44.

7, 5, 29.

193, 87.

233, 87.

265, 85.

271, 65.

272 65.

298, 31.

321, 14, 52.

323, 33.

328, 30.

329, 30.

340, 44.

342, 44.

354, 15.

358, 15.
365, 85.
383, 37.
431, 14, 52, 66.
434, 66.
435, 66.
441, 66.
443, 30.
447, 29, 87.
451, 14.
452, 74.
456, 30.
461, 29, 87.
466, 87.
467, 30.
468, 30.
473, 34.
481, 49.
523, 68.
552, 54.
553, 54.
566, 54.
655, 54.
685, 5.
692, 5.
815, 5.
822, 14, 66.
865, 54.
896, 29.
920, 52.
959, 85.
1008, 18, 66.
1009, 18.
1029, 18.
1035, 15.
1040, 15.
1063, 52.
1090, 31.
1091, 31, 43.
1101, 67.
1121, 43.
1341, 85.
1343, 29.
1359, 29.

1422, 87.
1423, 87.
1424, 87.
1431, 33, 68.
1432, 15, 68.
1438, 87.
1443, 87.
1468, 14.
1500, 30.

b) Zur Wechselordnung.

2, 77.
21, 77.
81, 55.
83, 65.

c) Zur allgemeinen Gerichtsordnung.

12, 36.
58, 36.
72, 44.
118, 33.
223, 36.
264, 85.
265, 85.
275 ff., 67.
298, 27, 66.
311, 31.
314, 31.
315, 95.
320, 14, 31.
321, 31.
322, 14.
340, 14, 31.
342, 14.
348 ff., 77.
372, 5.

d) Zum Gesetze über das Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854.

122, 54.
125, 54.
127, 54.
128, 54.

e) Zum Vergleichsverfahren.

3, 18.
5, 18.

7, 15.	78, 22.
12, 77.	61, 22.
22, 18.	143, 58.
29, 15, 18.	149, 22.
33, 15.	151, 22.
34, 18.	152, 51, 58, 86.
35, 15.	153, 51, 58, 86.
36, 15.	154, 51, 58, 86.
37, 15.	155, 51, 58, 71, 86.
38, 15.	156, 58, 86.
39, 15.	157, 58, 86.

f) Zum Strafgesetze.

IV R. P., 51.

- 1, 86.
- 8, 22, 86.
- 54, 58.
- 55, 58.

g) Zur Strafproceßordnung.

- 263, 86.
- 268, 86.
- 270, 86.

h) Zum Handelsgesetzbuche.

- 21, 62, 73.

i) Zu den Hofdecreten.

- 12. August 1747, 23.
- 19. September 1783, J. G. C. Nr. 189, 85.
- 11. September 1784, Nr. 335, J. G. C., 85.
- 28. Februar 1786, J. G. C. XI. pag. 488, 37.
- 18. September 1786, 3. 577, 67.
- 4. Jänner 1787, J. G. C. Nr. 609, 85.
- 15. Jänner 1787, 3. 621, 43.
- 5. März 1787, J. G. C. Nr. 641, 44.
- 13. Februar 1789, J. G. C. Nr. 969, 85.
- 5. Juni 1789, J. G. C. Nr. 1017, 85.
- 19. Juli 1792, 3. 33, 43.
- 22. April 1794, Nr. 171 J. G. C., 23.
- 23. October 1794, 3. 199, 43.
- 8. Jänner 1795, J. G. C. Nr. 212, 44.
- 3. März 1797, J. G. C. 342, 44.
- 27. October 1797, J. G. C. Nr. 385, 31.
- 22. Juni 1805, Nr. 735, J. G. C. 27.
- 14. März 1806, J. G. C. Nr. 758, 85.
- 1. December 1814, P. G. C. Bd. 42 C. 149, 44.
- 23. December 1817, 23.
- 26. Februar 1819, J. G. C. Nr. 1548, 14.
- 15. Jänner 1821 (Pratobevera's Materialien VI, 308), 27.
- 9. September 1824, Nr. 172 Jähr. P. G. C., 14.
- 4. Februar 1825, Nr. 2072 J. G. C., 27.

25. Mai 1829, a. h. G., 85.
 16. März 1830, Nr. 85 Jähr. P. G. G., 14.
 29. Jänner 1838, Z. 7531, 85.
 29. December 1838, a. h. G., 67.
 6. Jänner 1842, Nr. 587 J. G. G., 55.
 19. October 1846, 16.
 20. Juli 1848, J. G. G. Nr. 1170, 85.
 18. Juli 1849, N. G. B. Nr. 329, 85.
 27. October 1849, N. G. B. Nr. 12, 44.
 14. Juli 1851, Z. 9118, 85.
 8. Februar 1852, Z. 3028 (Finanzminist.-Erlaß), 52.
 27. April 1852, Z. 22913 (Finanzminist.-Erlaß), 52.
 3. Mai 1852 (Civil-Proceß-Ordnung für Siebenbürgen), 36.
 16. September 1852 (Civil-Proceß-Ordnung für Ungarn etc.), 36.
 17. December 1852, Nr. 263 N. G. B., 85.
 19. Jänner 1853, N. G. B. Nr. 10, 44.
 10. Februar 1853, N. G. B. Nr. 26, 85.
 4. März 1856, Z. 3642, 86.
 3. Februar 1857, Z. 719, 85.
 24. September 1857, N. G. B. 179, 85.
 12. März 1859, N. G. B. Nr. 46, 67, 85.
 14. Juli 1859, N. G. B. 128, 37.
 7. Juli 1860, N. G. B. Nr. 172, 44.
 9. März 1863, Z. 27, N. G. B. XI, 62.

Ausgabe der Hefte dieses Bandes.

1. und 2. Heft	Seite	1—48	am 28. April 1863.
3. " 4. "	"	49—100	10. October 1863.
5. " 6. "	"	101—164	" 15. Juni 1864.
7. " 8. "	"	165—220	" 28. Februar 1865.
9. " 10. "	"	221—300	" 23. Juni 1865.
11. " 12. "	"	301—352	" 24. August 1865.
13. " 14. "	"	353—423	" 1. Mai 1866.

Inhaltsübersicht des II. Bandes.

Wissenschaftliche Vorträge in den Monatsversammlungen.

[1.]	Die sociale und national-ökonomische Bedeutung der Bezirks- und Gemeindestraßen. Vom Herrn Dr. Heinrich Costa, k. k. Oberamtsdirector	Seite 1
[2.]	Zur Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung des Provinzialfonds an das Aerar zu erheben berechtigt erscheint. A. Comitébericht vom Herrn August Dimitz, k. k. Finanzconcipist B. Entgegnung auf die handschriftlich vorgelegten „Bemerkungen.“ Vom Herrn Eduard v. Strahl, k. k. Landesgerichts-rath	5 8
[3.]	Kritische Bemerkungen zum Stempel- und Gebührengesetze vom 13. December 1862. Vom Herrn Friedrich von Formacher, k. k. Finanzconcipist	15
[13.]	Die genetische Entwicklung des französischen Verggesetzes. Seine wichtigsten Parallelen mit dem österreichischen. Vom Herrn Wilhelm Ritter v. Fritsch, k. k. Vergcommissär	49
[14.]	Ueber Real-Executionen. Vom Herrn Dr. Friedrich Ritter von Kaltenegger, k. k. Finanzrath	71
[15.]	Darf der Gläubigerausschuß oder sonst ein Dritter gegen den Willen des im Ausgleichsverfahren befindlichen Schuldners einen Ausgleich abschließen? Vom Herrn Dr. Franz Munda	77
[16.]	Der französische Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums. Vom Herrn Julius Ledenicg, k. k. Auscultant	80
[22.]	Ueber das Verbrechen der Kindesweglegung. Vom Herrn Eduard v. Strahl, k. k. Landesgerichtsrath	101
[23.]	Ueber den Besitzstand landtäflicher Güter. Vom Herrn Dr. Johann Ahačič	109
[43.]	Behandlung intabulirter Holzabstoßungsrechte bei Meistbotsvertheilungen. Vom Herrn Johann Petritsch, k. k. Landesgerichtsrath	165
[44.]	Ueber Competenz in Wasserrechts- und Wasserbaufreitigkeiten. Vom Herrn Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger, k. k. Finanzrath	169
[45.]	Die Rechtswissenschaft und die freie Advocatur. Vom Herrn Dr. Johann Schenk, Advocat in Wien	177
[46.]	Martin Pegius aus Krain, ein juridischer Schriftsteller des 16. Jahrhunderts. Bibliographische Skizze vom Herrn Peter v. Radics	181
[58.]	Strafrechtsfall, als ein Beitrag zur Lehre vom Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Vom Herrn Dr. Ernst Edlen v. Lehmann, k. k. Staatsanwalt	221
[59.]	Zwei Stimmen aus Krain über die Aufhebung der Folter (1774). Vom Herrn Ludwig Dimitz, k. k. Finanzconcipist	226
[60.]	Das Landstrannengericht in Laibach. Eine rechtshistorische Skizze vom Herrn August Dimitz, k. k. Finanzconcipist	231

[61.]	Die Justizverwaltung in Kärnten, zunächst in Krain, während der napoleonischen Regierung. Vom Herrn Dr. Heinrich Costa, k. k. Oberamtsdirector	Seite 241
[62.]	Einiges über Zweigniederlassungen der Handelsleute. Vom Herrn Johann Petritsch, k. k. Landesgerichtsrath	245
[77.]	Ueber die Schuldhaft. Vom Herrn Dr. Ritter v. Kaltenegger, k. k. Finanzrath	301
[78.]	Die Gefängnisreform. Besprochen vom Herrn Bürgermeister Dr. Ethbin Heinrich Costa	329
[84.]	Zurückführung der entlassenen Sträflinge in die menschliche Gesellschaft. Vom Herrn Dr. Heinrich Costa, k. k. Oberamtsdirector	353
[85.]	Ueber die civilrechtliche Haftung der Staatsgewalt. Vom Herrn Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger, k. k. Finanzrath	358
[86.]	Strafrechtsfall als Beitrag zur Lehre vom Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Mitgetheilt vom Herrn Dr. Ernst Edlen v. Lehmann, k. k. Staatsanwalt	370
[87.]	Ueber das Recht des Schuldners zur Extabulation einer an den executiven Superfakgläubiger gezahlten Hypothekarforderung. Mitgetheilt vom Herrn Dr. Ritter v. Kaltenegger, k. k. Finanzrath	377
[88.]	Ueber die Verbrechen gegen die Sicherheit der Person, schwere körperliche Beschädigung, Mord und Todtschlag. Vom Herrn Dr. Heinrich Costa, k. k. Oberamtsdirector	378
[89.]	Die Aufhebung der Wuchergesetze, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse der Landwirtschaft im Herzogthume Krain. Vom Herrn Bürgermeister Dr. Ethbin Heinrich Costa	382

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[24, 63, 79, 90.]	Mitglieder-Verzeichniß	117, 247, 345, 387
[25, 64, 92.]	Erwerbungen für die Bibliothek	117, 248, 388
[26, 80, 91.]	Verzeichniß der Behörden, Vereine und Reactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesichert haben	123, 346, 388

Protokolle und Berichte.

[4.]	Protokoll der XIX. Versammlung	22
[5.]	Protokoll der XX. Versammlung	23
[6.]	Protokoll der XXI. Versammlung	26
[7.]	Protokoll der zweiten General- (XXII.) Versammlung	29
[8.]	Eröffnungsrede des Herrn Vicepräsidenten Dr. Anton Schöppl	31
[9.]	Geschäftsbericht	34
[10.]	Rechnung	39
[11.]	Das zweite Banquett der juristischen Gesellschaft	42
[17.]	Protokoll der XXIII. Versammlung	87
[18.]	Protokoll der XXIV. Versammlung	90
[19.]	Protokoll der XXV. Versammlung	93
[20.]	Protokoll der XXVI. Versammlung	94
[27.]	Protokoll der XXVII. Versammlung	124
[28.]	Protokoll der XXVIII. Versammlung	126
[29.]	Ueber die Meistbotsvertheilung bei Simultanhypotheken. Vom Herrn Josef Kersnik, k. k. Landesgerichtsadjunkt	127

	Seite
[30.] Rechtsfall zur Lehre von der Erlöschung der Pfandrechte. Vom Herrn Bürgermeister Dr. Eiblin Heinrich Costa	129
[31.] Civilrechtsfall, betreffend die Execution von Pachtrechten. Referat des Herrn Julius Ledenig, f. f. Auskultanten	132
[32.] Protokoll der XXIX. Versammlung	135
[33.] Protokoll der XXX. Versammlung	138
[34.] Protokoll der XXXI. Versammlung	140
[35.] Protokoll der XXXII. Versammlung	142
[36.] Vom Eide als civilgerichtlichem Beweismittel für oder gegen moralische Personen. Vom Herrn Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger, f. f. Finanzrath	144
[37.] Ein Rechtsfall vom Wildschadenersatze. Vom Herrn Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger, f. f. Finanzrath	147
[38.] Protokoll der dritten General- (XXXIII.) Versammlung	150
[39.] Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Eduard v. Strahl	152
[40.] Geschäftsbericht	155
[41.] Rechnung	160
[42.] Das dritte Banquett der juristischen Gesellschaft	162
[47.] Protokoll der XXXIV. Versammlung	194
[48.] Protokoll der XXXV. Versammlung	196
[49.] Rechtsfall zur Lehre von den Bedingungen bei executiven Feilbietungen. Oberstgerichtliche Entscheidung, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister Dr. Eiblin Heinrich Costa	197
[50.] Protokoll der XXXVI. Versammlung	199
[51.] Protokoll der XXXVII. Versammlung	199
[52.] Von Erfüllung der Rechtsgeschäfte in Bezug auf deren Gebührenpflichtigkeit. Vom Herrn Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger, f. f. Finanzrath	202
[53.] Protokoll der XXXVIII. Versammlung	204
[54.] Civilrechtsfall: Erbserklärung aus einem bestrittenen Testamente. Vom Herrn Julius Ledenig, f. f. Auscultant	205
[55.] Protokoll der XXXIX. Versammlung	210
[56.] Ein Rechtsfall über Caducitätsfragen. Vom Herrn Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger, f. f. Finanzrath	212
[57.] Nachtrag zur Biographie des Juristen Pegius. Vom Herrn Peter v. Radics	217
[65.] Protokoll der XL. Versammlung	265
[66.] Civilrechtsfall betreffend die Rechtswirksamkeit einer Bevollmächtigung in Bezug auf eine zu bewilligende blicherliche Besitzanschiebung. Mitgetheilt vom Herrn Dr. Ernst Edlen v. Lehmann, f. f. Staatsanwalt	267
[67.] Protokoll der XLI. Versammlung	272
[68.] Rechtsfälle. Mitgetheilt vom Herrn Julius Ledenig, f. f. Auscultant:	
I. Anfechtung der Wirksamkeit eines rechtskräftigen Urtheils durch eine Klage. Beweislast hinsichtlich der Condictio indebiti	274
II. Kann ein Urtheil von den Parteien zu dem Ende einverständlich annullirt werden, um den Richter zur Schöpfung eines neuen Urtheils zu veranlassen?	277
[69.] Protokoll der vierten General- (XLI.) Versammlung	279
[70.] Eröffnungsrede Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Johann Freiherrn v. Schloißnigg	278
[71.] Geschäftsbericht	283
[72.] Rechnung	288
[73.] Protokoll der XLIII. Versammlung	290

	Seite
[74.] Protokoll der XLIV. Versammlung	292
[75.] Programm der Commission für Herausgabe der österreichischen Weis- thümer	293
[81.] Protokoll der XLV. Versammlung	346
[93.] Protokoll der XLVI. Versammlung	393
[94.] Protokoll der XLVII. Versammlung	395
[95.] Protokoll der XLVIII. Versammlung	397

Literatur.

[12.] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im zweiten, dritten und vierten Quartal 1862. Zusammengestellt vom Herrn Bürgermeister Dr. Ethbin Heinrich Costa	45
[21.] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im vier- ten Quartal 1862 und ersten Quartal 1863. Zusammengestellt vom Herrn Bürgermeister Dr. Ethbin Heinrich Costa	96
[76.] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im ersten und zweiten Quartal 1863. Zusammengestellt vom Herrn Bürger- meister Dr. Ethbin Heinrich Costa	295
[82.] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im dritten und vierten Quartal 1863. Zusammengestellt vom Herrn Bürger- meister Dr. Ethbin Heinrich Costa	348
[96.] Vyvin českého právníctví v stručném nástinu s obzvláštním ohledom na jeho zdroje. Podává Dr. Karel Jičínský. V Praze 1865. (Die Entwicklung des böhmischen Rechtes in kurzgefaßter Darlegung, mit besonderer Berücksichtigung der Quellen. Von Dr. K. Jičínský)	399
[97.] Heinrich Herm., Aus der Schuldhft. Ein Nothschrei an un- sere Gesetzgeber. Leipzig 1865. J. A. Barth. (32 S. gr. 8°.) 5 Sgr.	400

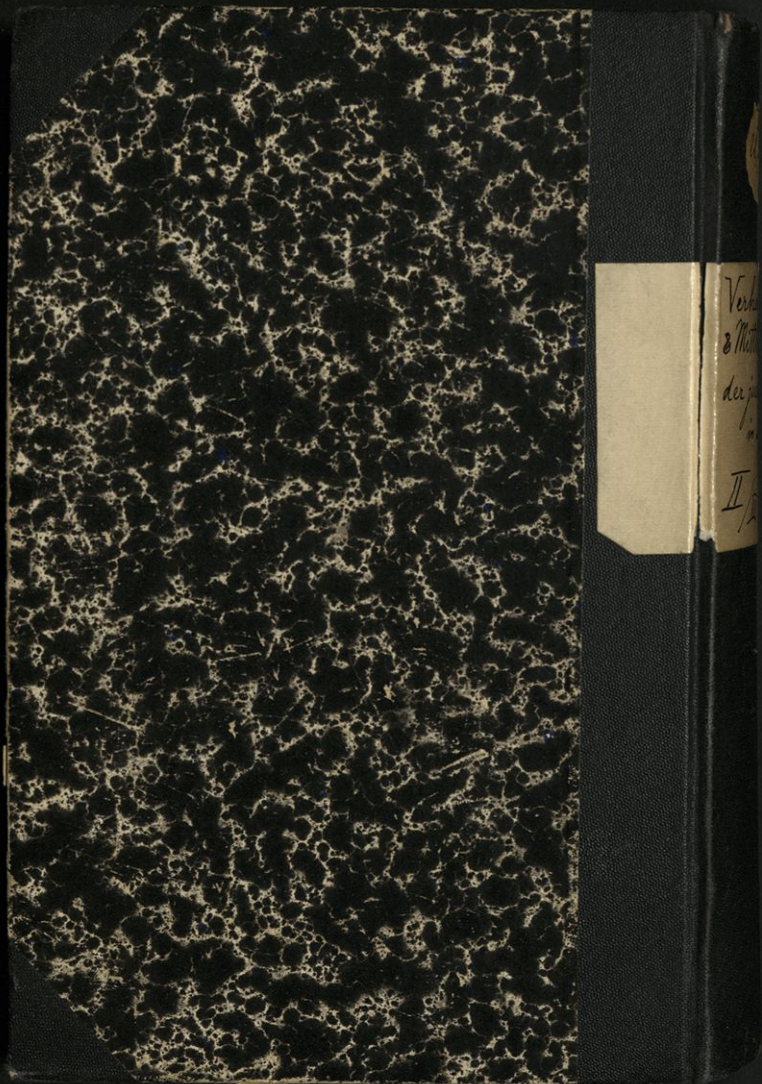
Inhalts-Verzeichnisse.

1. Alphabetisches Register der Vereinsangelegenheiten	401
2. Alphabetisches Mitglieder-Verzeichniß	401
3. Verzeichniß der Behörden, Vereine und Redactionen, mit welchen die juristische Gesellschaft in Schriftentausch steht	408
4. Alphabetisches Verzeichniß anderer Notizen und Personen	410
5. Alphabetisches Register der rechts- und staatswissenschaftlichen Materien	411
6. Register nach der Paragraphenreihenfolge der größeren Gesetze:	
a) Zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche	416
b) Zur Wechselordnung	417
c) Zur allgemeinen Gerichtsordnung	417
d) Zum Gesetze über des Verfahren außer Streitsachen vom 9ten August 1854	417
e) Zum Vergleichsverfahren	417
f) Zum Strafgesetze	418
g) Zur Strafprozeßordnung	418
h) Zum Handelsgesetzbuche	418
i) Zu den Hofdecreten	418
7. Ausgabe der Feste des zweiten Bandes	419

NOT DEAD

THEY ARE NOT DEAD

EX-118



Verh
8 Mit
der j
II